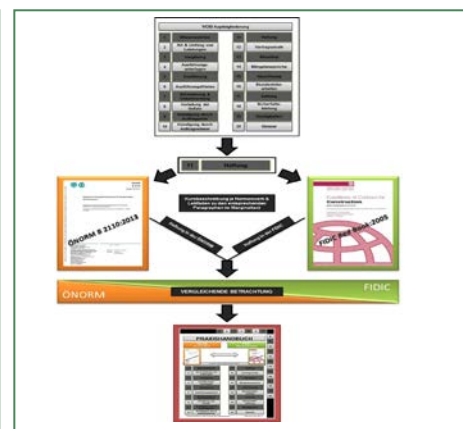
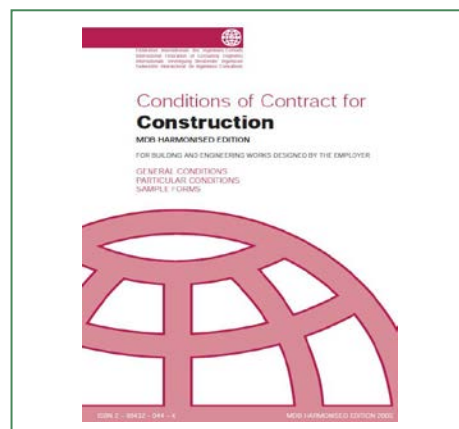


MASTERARBEIT



VERGLEICHENDE BETRACHTUNG ALLGEMEINER VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUWESEN ÖNORM B 2110:2013 & FIDIC REDBOOK:2005

Steinbrucker Thomas, BSc

Vorgelegt am
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft

Betreuer
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

Mitbetreuender Assistent
Dipl.-Ing. Jörg Koppelhuber

Graz am 05. Jänner 2018

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am 08.01.2018.....

.....

(Thomas Steinbrucker)

STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz, 08.01.2018.....

.....

(Thomas Steinbrucker)

Anmerkung

In der vorliegenden Masterarbeit wird auf eine Aufzählung beider Geschlechter oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort zugunsten einer leichteren Lesbarkeit des Textes verzichtet. Es soll an dieser Stelle jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass allgemeine Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gleichermaßen zu verstehen sind.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mir während meiner Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Für die Betreuung von universitärer Seite bedanke ich mich bei Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck und Herrn Dipl.-Ing. Jörg Koppelhuber.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich die gesamte Ausbildungszeit hindurch unterstützte.

(Graz), am (08.01.2018)

(Thomas Steinbrucker)

Kurzfassung

Die im Bauwesen und dessen Märkten fortschreitende Globalisierung bringt es mit sich, dass es zu einer Durchmischung der in- und ausländischen Unternehmen, sowie deren Auftragnehmer bzw. Auftraggeber kommt. Heimische Unternehmen nehmen Bauaufträge immer öfter im internationalen Raum an. Dadurch bilden sich international besetzte, temporäre Projektorganisationen. Sprachliche, rechtliche und formale Unterschiede zwischen den Vertragswerken einzelner Länder können dabei oftmals zu Schwierigkeiten in der Abwicklung und Interpretation der einzelnen Ausführungen führen. Grenzübergreifendes Bauen kann demnach teils erhebliche Probleme mit sich bringen.

Die vorliegende Masterarbeit stellt sowohl eine Übersicht, als auch einen internationalen Vergleich allgemeiner Vertragsbestimmungen für das Bauwesen dar, um der oben erwähnten Entwicklung Rechnung zu tragen und ein gegenseitiges Verständnis der einzelnen Werke zu fördern. Dabei werden im Detail die Normenwerke FIDIC Red Book, Ausgabe 2005, als eine der weltweit am meisten verbreiteten Vertragsbedingung internationaler Bauverträge sowie die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013, als vorrangig in Österreich im Einsatz befindliches Normenwerk in Form eines Musterbauvertrages eingehend betrachtet und miteinander verglichen.

Um einen gemeinsamen „roten Faden“ zu finden und eine Vergleichbarkeit der bauvertraglichen Regelungen herzustellen, erfolgen eine Gegenüberstellung und ein Vergleich, sowie eine Betrachtung ausgesuchter Teilbereiche auf Basis der deutschen Bauvertragsnorm VOB, um eine weit verbreitete und direkt aus den Anforderungen und Gegebenheiten der vertraglichen Praxis in der Umsetzung von Bauvorhaben entstandene Regelung als Grundlage zu definieren. Ebenso wird zu Beginn im allgemeinen Abschnitt auf jene, die jeweiligen Normenwerke schaffenden Institutionen und Länder eingegangen und ein kurzer Überblick über deren Entstehung, Aufbau und Arbeitsbereiche gegeben.

Schlussendlich soll die Arbeit auch zu einem besseren Verständnis und breiteren Wissensspektrum in Bezug auf fremdsprachliche Begrifflichkeiten in Zusammenhang mit Bauverträgen beitragen. Ein exzerpierter Teil der vorliegenden Arbeit ist im Anhang als „Praxishandbuch“ einsehbar und kann für die praktische Anwendung auf der Baustelle und/oder als überblicksmäßiges Nachschlagewerk separat verwendet werden.

Abstract

Due to globalisation in the construction industry and its markets, the mix of national and international clients and contractors as well as agents is increasing. Regional companies sign contracts in the international area resulting in international project organisations for a limited time. Differences in language, law as well as the formal requirements within contracts of various countries can often lead to problems because of misunderstandings.

This master thesis offers an overview of general conditions of contracts as well as an international comparison of terms of the contract for civil engineering projects in order to take account of the development, mentioned above and to increase the mutual understanding of the varieties of contracts.

By doing this, the worldwide standards of the most common contract conditions, the so called FIDIC Red Book, issue 2005, as well as the ÖNORM B2110, issue 2013, which is mainly used in Austria, are considered in detail.

To find a common thread and to provide comparability, certain parts of these standards of building contracts are considered, contrasted and compared in particular on the basis of the used German building contract standard, the VOB. It is the result of the requirements and conditions of the contracting practice in the realisation of a construction project.

Furthermore, this master thesis includes a general description of the Austrian Standards Institute as well as the FIDIC organisation, and gives an overview of its development, system and the tasks of the institutions.

Finally, this thesis should also help to gain a better understanding and a general knowledge concerning foreign language terms related to general conditions of contracts in the construction industry.

The excerpted part in the appendix of the thesis acts as a guideline for practical usage that can be used separately as a guideline for offices and construction sites.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Institutionen	3
2.1	Austrian Standards Institute	3
2.1.1	Die Entstehung.....	3
2.1.2	Der heutige Aufbau des ASI	4
2.2	Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils	5
2.2.1	Die Entstehung.....	5
2.2.2	Der heutige Aufbau der FIDIC	6
2.3	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen.....	7
2.3.1	Die Entstehung.....	7
2.3.2	Der heutige Aufbau des DVA	7
3	Normen und Vertragsbestimmungen	8
3.1	Die ÖNORM B 2110:2013	8
3.1.1	Der formale Aufbau der Ö-Norm B 2110:2013.....	9
3.2	Das FIDIC Red Book:2005	10
3.2.1	Der formale Aufbau des FIDIC Red Books:2005	12
3.3	Die VOB- Ausgabe 2012.....	14
3.3.1	Der formale Aufbau der VOB:2012.....	14
4	Überblick & Vergleichende Betrachtung	16
4.1	Allgemeine Grundlagen	16
4.1.1	Ausgangssituation.....	16
4.1.2	Handhabung	16
4.1.3	Beispiel für die Darstellung.....	17
4.1.4	Ablaufdiagramm	17
4.2	Art und Umfang von Leistungen.....	19
4.2.1	Art und Umfang von Leistungen ÖNORM B2110:2013	19
4.2.2	Art und Umfang von Leistungen FIDIC Red Book:2005.....	20
4.2.3	Art und Umfang von Leistungen - Vergleich	20
4.3	Vergütung.....	22
4.3.1	Vergütung ÖNORM B 2110:2013	22
4.3.2	Vergütung FIDIC Red Book:2005	23
4.3.3	Vergütung - Vergleich.....	23
4.4	Ausführungsunterlagen.....	25
4.4.1	Ausführungsunterlagen ÖNORM B 2110:2013	25
4.4.2	Ausführungsunterlagen FIDIC Red Book:2005	26
4.4.3	Ausführungsunterlagen - Vergleich	27
4.5	Ausführung	29
4.5.1	Ausführung ÖNORM B 2110:2013	29
4.5.2	Ausführung FIDIC Red Book:2005	29
4.5.3	Ausführung - Vergleich.....	30
4.6	Ausführungsfristen.....	31
4.6.1	Ausführungsfristen ÖNORM B 2110:2013	31
4.6.2	Ausführungsfristen FIDIC Red Book:2005	32
4.6.3	Ausführungsfristen - Vergleich.....	32
4.7	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	34
4.7.1	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung ÖNORM B2110:2013.....	34

4.7.2	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	FIDIC	
	Red Book:2005		34
4.7.3	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung - Vergleich.....		35
4.8	Verteilung der Gefahr		36
4.8.1	Verteilung der Gefahr ÖNORM B 2110:2013.....		36
4.8.2	Verteilung der Gefahr FIDIC Red Book:2005.....		36
4.8.3	Verteilung der Gefahr - Vergleich		37
4.9	Kündigung durch den Auftraggeber		39
4.9.1	Kündigung durch den Auftraggeber ÖNORM B 2110:2013.....		39
4.9.2	Kündigung durch den Auftraggeber FIDIC Red Book:2005.....		40
4.9.3	Kündigung durch den Auftraggeber - Vergleich		41
4.10	Kündigung durch den Auftragnehmer		42
4.10.1	Kündigung durch den Auftragnehmer ÖNORM B 2110:2013.....		42
4.10.2	Kündigung durch den Auftragnehmer FIDIC Red Book:2005.....		42
4.10.3	Kündigung durch den Auftragnehmer - Vergleich		43
4.11	Haftung der Vertragsparteien.....		45
4.11.1	Haftung der Vertragsparteien ÖNORM B 2110:2013		45
4.11.2	Haftung der Vertragsparteien FIDIC Red Book:2005		46
4.11.3	Haftung der Vertragsparteien - Vergleich.....		48
4.12	Vertragsstrafe.....		50
4.12.1	Vertragsstrafe ÖNORM B 2110:2013		50
4.12.2	Vertragsstrafe FIDIC Red Book:2005		50
4.12.3	Vertragsstrafe - Vergleich.....		51
4.13	Abnahme.....		52
4.13.1	Abnahme ÖNORM B 2110:2013		52
4.13.2	Abnahme FIDIC Red Book:2005		53
4.13.3	Abnahme - Vergleich.....		55
4.14	Mängelansprüche		56
4.14.1	Mängelansprüche ÖNORM B 2110:2013		56
4.14.2	Mängelansprüche FIDIC Red Book:2005		56
4.14.3	Mängelansprüche - Vergleich.....		59
4.15	Abrechnung.....		60
4.15.1	Abrechnung ÖNORM B 2110:2013		60
4.15.2	Abrechnung FIDIC Red Book:2005		61
4.15.3	Abrechnung - Vergleich.....		62
4.16	Stundenlohnarbeiten.....		63
4.16.1	Stundenlohnarbeiten ÖNORM B 2110:2013.....		63
4.16.2	Stundenlohnarbeiten FIDIC Red Book:2005.....		64
4.16.3	Stundenlohnarbeiten - Vergleich		65
4.17	Zahlung		66
4.17.1	Zahlung ÖNORM B 2110:2013.....		66
4.17.2	Zahlung FIDIC Red Book:2005.....		66
4.17.3	Zahlung - Vergleich		68
4.18	Sicherheitsleistung		69
4.18.1	Sicherheitsleistung ÖNORM B 2110:2013.....		69
4.18.2	Sicherheitsleistung FIDIC Red Book:2005.....		70
4.18.3	Sicherheitsleistung - Vergleich		71
4.19	Streitigkeiten.....		72
4.19.1	Streitigkeiten ÖNORM B 2110:2013		72
4.19.2	Streitigkeiten FIDIC Red Book:2005		72
4.19.3	Streitigkeiten - Vergleich		76

5	Überblicksdarstellungen / graphische Aufbereitung	77
5.1	Themenweise Darstellung	78
5.2	Gesamtüberblick / A3-Kopiervorlage.....	82
6	Besondere Bezeichnungen der Vertragswerke	83
6.1	Der Engineer	83
6.2	Schiedsgericht / Streitbeilegung.....	84
6.2.1	Dispute Adjudication Board - DAB.....	85
6.2.2	Amicable Settlement – einvernehmliche Einigung	88
6.2.3	Arbitration - Schiedsverfahren	88
7	Resümee & Ausblick	89
7.1	Lesbarkeit / Übersetzungsthematik	91
7.2	Generelle Inhalte der Vertragswerke.....	92
7.3	Besonderheiten der FIDIC-Rechtsmaterie	93
7.4	Besonderheiten der FIDIC Vertragsgestaltung.....	94
7.5	FIDIC-Fristen.....	94
7.6	Ausblick	95
	Glossar	96
	Abbildungsverzeichnis	97
	Literaturverzeichnis	98

1 Einleitung

Im Zuge der Globalisierung zeigt sich die Tendenz, dass zahlreiche Bauunternehmen zur besseren Auslastung auch über die Grenzen des Heimatlandes hinweg Aufträge annehmen. Hierzu ist die Kenntnis unterschiedlicher Arten von Bauverträgen, sowie der grundlegenden Vertragsbestimmungen im internationalen Bauwesen unumgänglich. Obwohl bereits seit Jahrzehnten häufig grenzüberschreitend gebaut wird, sind die dafür notwendigen Kenntnisse der jeweils geltenden Rechtsordnung in den Unternehmen häufig eher gering ausgeprägt.¹

In der Regel, bzw. je nach vertraglichen Bedingungen wird ein Bauunternehmen seine Aufträge zu großen Teilen nach den Normen und Regeln jenes Landes umsetzen, in welchem es ansässig ist. Diese Normen sollten nach Ablauf eines längeren Zeitraumes und einhergehender Praxis und Anwendung innerhalb eines Unternehmens de facto keine große Herausforderung in punkto Kenntnis und Verständnis der detaillierten Inhalte darstellen. Anders stellt es sich mit den zu verwendenden Normen im Rahmen eines Auslandsauftrages dar. Hier sind oftmals die grundlegenden Inhalte und normativen Vorgaben bekannt. Im Detail können jedoch durchaus Unklarheiten in der Interpretation einzelner Passagen, oder auch der einzuhaltenden Fristen und Abläufe auftreten. Für heimische Unternehmen kommt zusätzlich erschwerend hinzu, dass der Markt für internationale Bauleistungen hauptsächlich durch die englische Sprache geprägt wird, was zusätzlich gute Fremdsprachenkenntnisse und/oder die zusätzliche Lektüre begleitender Übersetzungswerke und englischer Regelwerke erfordert.²

Die vorliegende Arbeit stellt eine Gegenüberstellung von zwei dieser Normenwerke, sowie einen detaillierten Vergleich einzelner Teilbereiche derselben dar. Betrachtet werden die in Österreich hauptsächlich Anwendung findende ÖNORM B 2110³ mit der Ausgabe aus dem Jahr 2013, über allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, sowie die international anwendbaren Vertragsbestimmungen „Conditions of Contract for Construction“ der FIDIC⁴, mit der Ausgabe aus dem Jahr 2005.

¹ HÖK, G. S.: Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts. S. V

² a.a.O., S.V

³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S.

⁴ FIDIC – Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

Begleitende bzw. kommentierende Literatur betreffend der FIDIC-Vertragsbedingungen in deutscher Sprache ist am Markt nur vereinzelt vorhanden und zudem mit juristischem Vokabular verfasst und daher für Techniker nicht immer verständlich.⁵ Das Werkvertragsrecht ist außerdem generell stark von nationalen Unterschieden geprägt.⁶

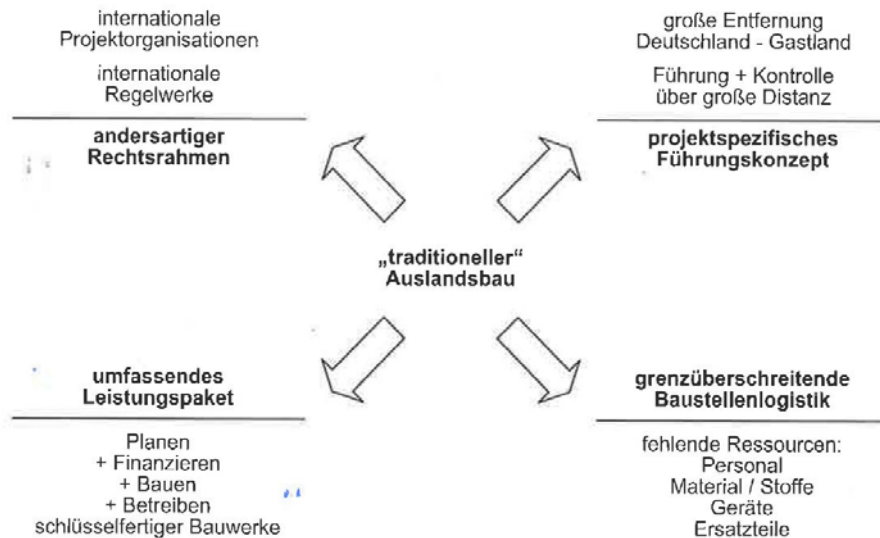


Abbildung 1: Besonderheiten des Auslandsbaus⁷

Daher wird, um eine einheitliche und bessere Vergleichbarkeit der beiden oben angeführten Normenwerke gewährleisten zu können, bzw. auch als Basis für den Vergleich ausgesuchter Kapitel derselben, die Gliederung einer weiteren Norm als Grundlage herangezogen. Diese Gliederung, welche als Gerüst für die weitere Betrachtung sowohl der ÖNORM, also auch des FIDIC-Vertrags in dieser Arbeit Anwendung findet, erfolgt an Hand der deutschen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen⁸ (kurz: VOB-B) mit der Ausgabe aus dem Jahr 2012.

An Hand der in dieser deutschen Norm erfolgten Aufgliederung der Kapitel werden auch die beiden betrachteten Normenwerke gegenübergestellt und eingehend erläutert.

⁵ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. V

⁶ HÖK, G. S.: Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts. S. VI

⁷ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 187

⁸ DEUTSCHER VERGABE- UND VERTRAGSAUSSCHUSS FÜR BAULEISTUNGEN: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. http://www.vob-online.de/sixcms_upload/media/2338/VOB-B.pdf. Datum des Zugriffs: 27.12.2012 / 13:55h

2 Die Institutionen

Im folgenden Kapitel werden zur besseren Übersicht die einzelnen Institutionen als Herausgeber der in dieser Arbeit behandelten Normen bzw. Verträge kurz vorgestellt.

2.1 Austrian Standards Institute

Das mit Sitz in Wien für alle österreichischen Normen verantwortliche Austrian Standards Institute⁹ (kurz: ASI) ist unter anderem auch für die Herausgabe der ÖNORM B2110 verantwortlich.

2.1.1 Die Entstehung

Die Gründung des ersten nationalen Normungsinstitutes in Österreich, heute als Austrian Standards Institute bezeichnet, wird auf das Jahr 1920 datiert. Mit der Konstitution des „Österreichischen Normenausschusses für Industrie und Gewerbe“¹⁰ nehmen erstmals 13 Fachausschüsse ihre Tätigkeit auf. Bereits ein Jahr später erscheint die erste Fassung einer sog. ÖNORM. Im Jahre 1932 wird der Name der Einrichtung in „ÖNA Österreichischer Normenausschuss“¹¹ geändert. Mit dem Ende der ersten Republik 1938 endet vorläufig die eigenständige Normungsarbeit und die Einrichtungen werden während der Kriegszeit als Außenstelle der DIN¹² geführt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wird die Normungsarbeit in Österreich wieder unter der Bezeichnung ÖNA fortgeführt. Im Jahre 1969 wurde schließlich der Name abgeändert in „ON Österreichisches Normungsinstitut“. Die Neufassung des Normengesetzes 1971 bildet schließlich bis heute die Grundlage für die nationale Normungsarbeit. Seit dem Jahre 2009 tritt das Österreichische Normungsinstitut unter dem Namen „Austrian Standards Institute“ (kurz: ASI) auf, um der verstärkten internationalen Ausrichtung der Institution gerecht zu werden.¹³

⁹ Austrian Standards Institute, kurz ASI unter <https://www.austrian-standards.at/home/>

¹⁰ STERN, J.: Austrian Standards Institute, 90 Jahre Austrian Standards...ein Leitfaden durch die Zeit. Public Relations Bericht. S. 3

¹¹ STERN, J.: Austrian Standards Institute, 90 Jahre Austrian Standards...ein Leitfaden durch die Zeit. Public Relations Bericht. S. 4

¹² DIN, Deutsche Industrienorm

¹³ STERN, J.: Austrian Standards Institute, 90 Jahre Austrian Standards...ein Leitfaden durch die Zeit. Public Relations Bericht. S. 3-22

2.1.2 Der heutige Aufbau des ASI

Das Normungswesen ist bis zum heutigen Tag in Österreich so aufgebaut, dass eine Unterteilung in das eigentliche Austrian Standards Institute, sowie die Austrian Standards plus GmbH¹⁴, als hundertprozentige Tochtergesellschaft¹⁵, umgesetzt wurde. Während das Austrian Standards Institute eine Plattform für nationale, europäische sowie internationale Normung darstellt und die Normungsarbeit in Österreich koordiniert, beschäftigt sich die Austrian Standards plus GmbH mit Verlagsarbeit und der Herausgabe der Normen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie den Konformitätsnachweisen der einzelnen Normen.¹⁶ Das Austrian Standards Institute beschreibt sich in den dieser Arbeit zugrunde liegenden Unternehmenspräsentationen als das österreichische Kompetenzzentrum in Bezug auf das gesamte Thema der Normenarbeit. Das Aufgabenspektrum umfasst dabei die Entwicklung der Normen, über die Mitarbeit an nationalen und internationalen Standards bis hin zu den entsprechenden Publikationen dieser Inhalte.¹⁷

In 187 verschiedenen Komitees werden durch die Teilnahme anerkannter Experten und Wissenschaftler quer durch alle Wissensfachrichtungen die Inhalte der zur Verfügung stehenden Standards entwickelt und aktuell gehalten.¹⁸

¹⁴ Austrian Standards plus GmbH, Österreichisches Normungsinstitut

¹⁵ STERN, J.; SCHILDENDORFER, M.: PDF Broschüre Austrian Standards, Herzlich Willkommen bei Austrian Standards. https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/downloads-folder/as_imagefolder_final.pdf. Datum des Zugriffs: Montag, 27.April.2015, S. 5

¹⁶ <http://www.austrian-standards.at/>. Datum des Zugriffs: 15.01.2013 / 17:04h

¹⁷ STERN, J.; SCHILDENDORFER, M.: PDF Broschüre Austrian Standards, Herzlich Willkommen bei Austrian Standards. https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/downloads-folder/as_imagefolder_final.pdf. Datum des Zugriffs: Montag, 27.April.2015, S. 3

¹⁸ STERN, J.; SCHILDENDORFER, M.: PDF Broschüre Austrian Standards, Herzlich Willkommen bei Austrian Standards. https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/downloads-folder/as_imagefolder_final.pdf. Datum des Zugriffs: Montag, 27.April.2015, S. 7

2.2 Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

Die FIDIC, als Zusammenschluss beratender Ingenieure, bringt eine Reihe unterschiedlicher Vertragswerke, mit dem Ziel einer internationalen Harmonisierung im Bereich der Abwicklung von Bauvorhaben, heraus. Eines der Werke stellt das hier bearbeitete sog. FIDIC Red Book dar.

2.2.1 Die Entstehung

Im Jahr 1913 wurde von einer Gruppe beratender Ingenieure im Rahmen der Weltausstellung in Gent, Belgien die Möglichkeit eines globalen Zusammenschlusses derselben diskutiert. Dies war der ausschlaggebende Grund für die Einrichtung der „Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils“¹⁹ (kurz: FIDIC), am 22. Juli 1913. Später setzte sich anstatt der französischen immer mehr die englische Bezeichnung „International Federation of Consulting Engineers“ durch. Die zugehörige deutsche Übersetzung lautet „Internationale Vereinigung Beratender Ingenieure“.²⁰ Qualität, Integrität sowie Nachhaltigkeit stellten die grundlegenden Prinzipien bei der Gründung dar und sind bis heute die wesentlichen Säulen der Vereinigung. Mit ursprünglich 59 Teilnehmern wurden wiederkehrende Gemeinschaftssitzungen abgehalten.²¹

Ziel war und ist es, durch einen laufenden Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Mitgliedern der FIDIC einen konstanten Überblick über die Anforderungen und Bedürfnisse derselben innerhalb des Bauwesens zu verschaffen, um dies bei der Umsetzung und Entwicklung von Vertragswerken zu berücksichtigen.²²

¹⁹ FIDIC Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils

²⁰ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 158

²¹ <http://fidic.org/about-fidic/fidic-history>. Datum des Zugriffs: 27.12.2012 / 15:15h

²² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 3

2.2.2 Der heutige Aufbau der FIDIC

Die FIDIC im heutigen Sinn ist ein kontinentaleuropäischer, internationaler Berufsverband. Der geographische Hauptsitz dieser Organisation befindet sich in Genf. Innerhalb dieses internationalen Berufsverbandes sind die einzelnen nationalen Verbände beratender Ingenieure organisiert bzw. zusammengefasst. Demgemäß ist die FIDIC eine private Organisation ohne aktuell eine über die Nationen hinweg gültige Rechtssetzungskompetenz innezuhaben.²³

Die FIDIC wurde auf französische Initiative hin gegründet, Deutschland wurde bereits zur Gründung fixes Mitglied dieses Zusammenschlusses. Staaten wie Großbritannien (Beitritt 1948) oder die USA (Beitritt 1959) zählen ebenso mit zu den ersten Mitgliedsstaaten.²⁴ Aktuell zählt die FIDIC 94 Mitgliedsstaaten.²⁵

²³ HÖK, G. S.: Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts. S. VI

²⁴ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 158

²⁵ <http://fidic.org/about-fidic>. Datum des Zugriffs: 15.01.2013 / 12:51h

2.3 Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen

Die vom deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen herausgegebene Norm, die VOB, dient in dieser Arbeit als übergeordnetes Gerüst und Grundlage zur Erleichterung der Vergleichbarkeit der betrachteten Normen und Verträge.

2.3.1 Die Entstehung

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (kurz: DVA) für Bauleistungen²⁶ wird als nicht rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin geführt. Die Vereinsorgane sind dabei der Vorstand, sowie die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.²⁷ Innerhalb dieses Vereins sind sowohl Vertreter von großen öffentlichen Auftraggebern, Ressorts des Bundes, als auch unterschiedliche Organisationen aus der Wirtschaft miteinander vernetzt.²⁸

2.3.2 Der heutige Aufbau des DVA

Der heutige Aufbau des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen mit Sitz in Berlin ist innerhalb einer eigenen Satzung geregelt. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden durch vier eigenständige Hauptausschüsse abgewickelt und betreut. Innerhalb dieser Ausschüsse sind Vertreter aller großen öffentlichen Auftraggeber, Bundesressorts, Länderressorts sowie führende Vertreter von Wirtschaft, Technik und wichtigen Unternehmen vertreten.

Sämtliche, mit der Herausgabe der VOB – Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen zusammenhängenden Aufgaben werden vom DVA abgewickelt und koordiniert. So werden unter anderem die Grundsätze und Vorgaben für fachgerechte und regelkonforme Vergaben oder auch Grundlagen zur Abwicklung öffentlicher Bauaufträge entwickelt und ausgearbeitet. Ebenso wird die elektronische Datenverarbeitung im Bauwesen zur Verbesserung der Abläufe und Unterstützung des Bauablaufes innerhalb dieses Gremiums bearbeitet.²⁹

²⁶ DVA Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen

²⁷ DEUTSCHER VERGABE- UND VERTRAGSAUSSCHUSS FÜR BAULEISTUNGEN: Satzung des DVA. http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/Bauen/dva-satzung.pdf?__blob=publicationFile. Datum des Zugriffs: 06.10.2013

²⁸ <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabe-und-vertragsausschuss-dva/>. Datum des Zugriffs: 01.Mai.2015

²⁹ http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/VergabeUndVertragsausschuss/vergabe-und-vertragsausschuss_node.html. Datum des Zugriffs: 06.10.2013

3 Normen und Vertragsbestimmungen

Das folgende Kapitel stellt die in dieser Arbeit betrachteten Normen bzw. Verträge und deren Bestimmungen, sowie deren grundsätzliche Entstehung vor. Dabei wird je betrachtetem Werk auf die Historie ebenso eingegangen, wie auch auf den formalen Aufbau und etwaige Versionen bis hin zu jener eigentlichen, dieser Arbeit zugrunde liegenden Version des Vertragswerkes.

3.1 Die ÖNORM B 2110:2013

Die ÖNORM B 2110 aus dem Jahr 2013 stellt ein 46-seitiges Normenwerk dar, welches vom Austrian Standards Institute herausgegeben wird.³⁰ Die erste Fassung dieser vorliegenden Norm entstand bereits im Jahre 1947 unter dem Titel „Rechtliche und Technische Bestimmungen für Bauleistungen; allgemeine Vertragsbedingungen“³¹.

Bis zur Ausgabe 2013 entstanden insgesamt 15 frühere Versionen dieses Regelwerkes. Die Version 2013-03-15 wurde zuletzt als Weiterentwicklung der ÖNORM B 2110:2011-03 publiziert.³² Im Hinblick auf die noch folgenden Vergleiche des Werkes mit dem FIDIC Red Book wird an dieser Stelle neben der vollen Bezeichnung des deutschen Titels auch die englische Übersetzung angeführt. Der deutsche Titel lautet „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen-Werkvertragsnorm“, das englische Pendant hierzu lautet „General conditions of contract for works of building and civil engineering construction – Contract to provide services“³³. Die in der Norm enthaltenen Bestimmungen zielen gleichzeitig darauf ab, als Ergänzung zu den projektspezifisch notwendigen technischen Normen zu laufen und somit stets gleichbleibende Vertragsbestimmungen von Bauverträgen zu gewährleisten.³⁴

³⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 1

³¹ STERN, J.: Übersicht_B2110. PDF. S. 1

³² AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 5

³³ a.a.O., S. Deckblatt

³⁴ a.a.O., S.5

3.1.1 Der formale Aufbau der Ö-Norm B 2110:2013

Die ÖNORM B 2110:2013 ist ein in insgesamt zwölf Kapiteln unterteiltes Normenwerk mit einem Umfang von 46 Seiten. Verglichen mit dem FIDIC Red Book mit 102 Seiten ist die verhältnismäßig kurze Fassung der jeweiligen Inhalte in dieser ÖNORM auffallend. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass für eine adäquate Anwendung der ÖNORM B 2110:2013 auf weitere selbständige (vor allem technische) Normenwerke, aber auch zahlreiche Fachliteratur und Interpretationswerke zur Auslegung der Norm in Form von meist juristischen Kommentaren, verwiesen wird.³⁵ Dies bedeutet, dass erst durch Ergänzung der vorliegenden Norm durch weitere Technische Normen und Vorgaben ein komplettes, einsetzbares Vertragswerk entsteht. Die ÖNORM B 2110 bildet dabei gemeinsam mit den jeweiligen Vertragsteilen eine gesamtheitliche Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Leistungen.³⁶ Einen ersten Überblick bzw. eine Aufstellung über die, teilweise auch innerhalb der ÖNORM B 2110 zitierten, Vertragswerke liefert das vorige Kapitel 2. Die dort auf drei Seiten aufgelisteten normativen Verweise dienen somit indirekt auch der Anwendung der vorliegenden ÖNORM B 2110.³⁷

³⁵ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM, S. 5

³⁶ a.a.O., S.5

³⁷ a.a.O., S.5

3.2 Das FIDIC Red Book:2005

Das zuständige Komitee zur Erstellung von Verträgen, das „Contract Committee“ (kurz: CC) der FIDIC veröffentlichte den ersten international gültigen „Mustervertrag“ mit dem Titel „Works of Civil Engineering Construction“ im Jahre 1957. Als Vorbild für die Erstellung wurden die Vertragsbedingungen der britischen Institution of Civil Engineers³⁸ (kurz: ICE) herangezogen und geringfügig verändert. Neben Klauseln zur Vereinbarung der Vertragssprache, oder auch der Festlegung der Vertragswährung, wurden Passagen zur Abbildung des jeweils anzuwendenden Rechts eingefügt.³⁹ Bereits dieses erste Werk wurde aufgrund des damaligen roten Buchumschlages umgangssprachlich als „The Red Book“ bekannt. Den weiteren folgenden Vertragswerken, welche sich speziell auf Bauobjekte oder andere spezielle Erfordernisse des Bau-Marktes beziehen, wurden andere Umschlagsfarben zugeteilt. So existieren beispielsweise neben dem erwähnten „Red Book“ auch noch das sog. „Silver Book“, das sog. „Green Book“ sowie das sog. „Yellow Book“. Diese Farben ziehen sich in der Regel durch alle weiteren Versionen und dienen so einer einfachen und raschen Identifikation des entsprechenden FIDIC-Werkes. Im Bauwesen wurde die unterschiedliche Farbgebung bald als FIDIC – Regenbogen bekannt.

Im Jahre 1999 wurde das Red Book in der damals gültigen Version vollständig inhaltlich überarbeitet und an die sich verändernden Anforderungen im Bauwesen, wie beispielsweise neuartige Bauaufgaben oder aber auch wechselnde Marktbedingungen, angepasst.⁴⁰ Das dieser Masterarbeit zu Grunde liegende Werk stellt somit die Version aus dem Jahr 2005 dar, welche eine speziell an die Anforderungen von Banken angepasste Ausgabe ist. Das Red Book deckt neben den klassischen Bereichen von Gebäuden auch Ingenieurbauwerke, sowie Tief- und Straßenbau und grundsätzlich auch den Bereich des Anlagenbau mit ab. Der Vertragsinhalt stellt allerdings in allen Bereichen die Erbringung einer Leistung und nicht die vorangehende Planung derselben dar.⁴¹

³⁸ ICE: Institution of Civil Engineers

³⁹ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 159

⁴⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 3

⁴¹ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 159

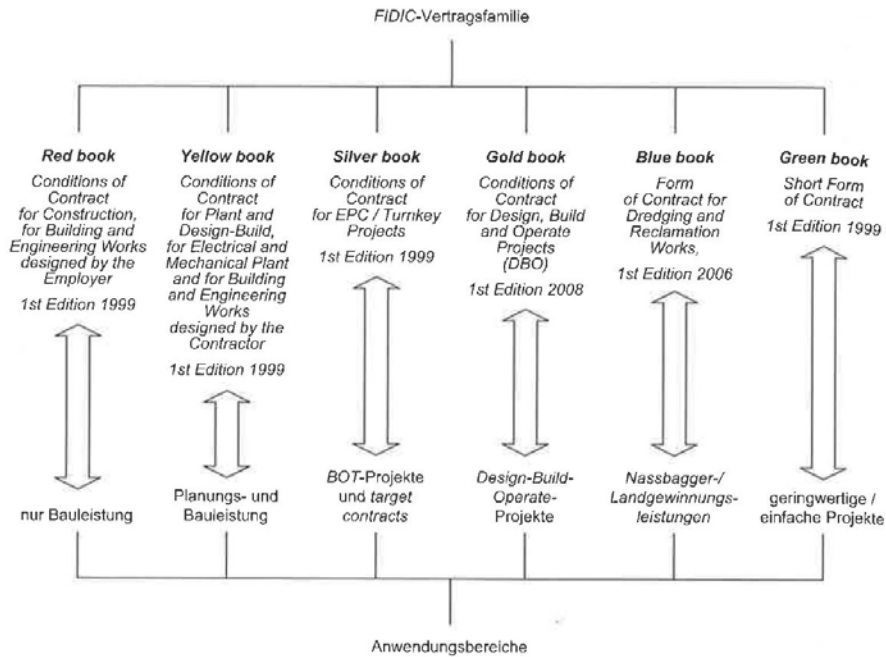


Abbildung 2: FIDIC Musterverträge und ihre Anwendungsbereiche⁴²

Das FIDIC Red Book wird in erster Linie bei großen internationalen Bauprojekten mit einer Vielzahl an verschiedenen Gewerken und Fachdisziplinen eingesetzt, bei denen entweder der Bauherr selbst, oder aber ein in dessen Namen arbeitender beratender Ingenieur die Planungsleistungen erbringt.⁴³

⁴² KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 160

⁴³ a.a.O., S.3

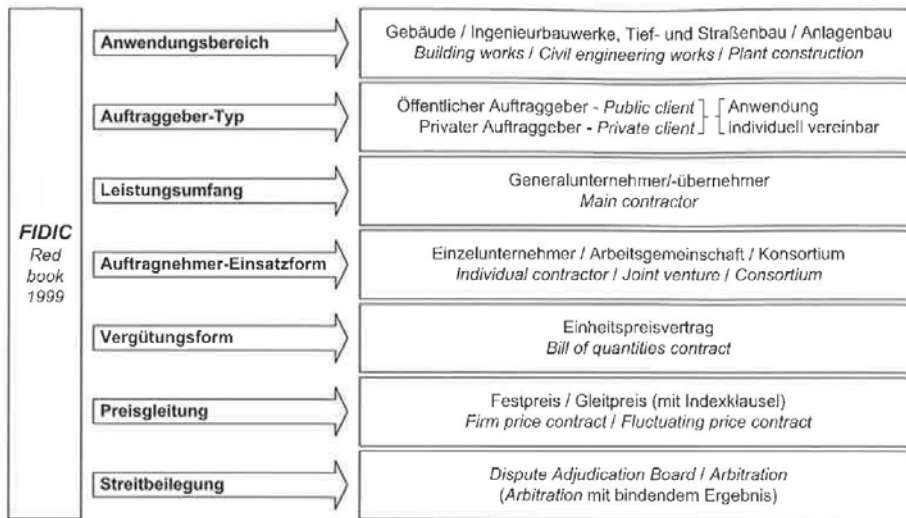


Abbildung 3: FIDIC Red Book⁴⁴

3.2.1 Der formale Aufbau des FIDIC Red Books:2005

Das FIDIC Red Book ist inkl. der Anhänge ein insgesamt 115 Seiten umfassendes Normenwerk der Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils. Unterteilt wird das Werk in 20 eigenständige Hauptkapitel, den sog. Clauses.

Das Normenwerk ist in englischer Sprache verfasst. Übersetzungen ins Deutsche sind nur in Kommentarform Dritter, wie bspw. dem FIDIC Vertragsmuster des Verbands beratender Ingenieure⁴⁵ (kurz: VBI) oder dem entsprechenden ebenfalls hier zur Anwendung gelangenden Kommentar von Demblin und Mörth⁴⁶ erhältlich. Die FIDIC selbst bringt das Red Book nicht in deutscher Sprache heraus. Generell ist durch den komplexen und umfangreichen englischen Satzbau die Lesbarkeit des gesamten Werkes schwierig und lässt Großteils Interpretationen zu. Der Großteil der Kapitel ist gut strukturiert und in einzelne Unterpunkte gegliedert. Eine derartige punktuelle Untergliederung unterscheidet sich von der größtenteils eher in Fließtext verfassten ÖNORM.⁴⁷

⁴⁴ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 164

⁴⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 1ff

⁴⁶ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 1ff

⁴⁷ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 1-102

Im Folgenden sind die 20 beinhalteten clauses des Red Books überblicksmäßig mit ihren Bestimmungen angeführt.

<i>Clause 1: General Provisions</i>	= Allgemeine Bestimmungen
<i>Clause 2: The Employer</i>	= <i>Employer</i>
<i>Clause 3: The Engineer</i>	= <i>Engineer</i>
<i>Clause 4: The Contractor</i>	= <i>Contractor</i>
<i>Clause 5: Nominated Subcontractors</i>	= <i>Nominated subcontractors</i>
<i>Clause 6: Staff and Labour</i>	= Führungs- und Arbeitskräfte
<i>Clause 7: Plant, Materials and Workmanship</i>	= Gerät, Material und Ausführung der Arbeiten
<i>Clause 8: Commencement, Delays and Suspension</i>	= Beginn der Arbeiten, Verzug und Unterbrechung
<i>Clause 9: Tests on Completion</i>	= Funktionstests
<i>Clause 10: Employer's Taking Over</i>	= Abnahme durch den <i>employer</i>
<i>Clause 11: Defects Liability</i>	= Mängelhaftung
<i>Clause 12: Measurement and Evaluation</i>	= Aufmaß und Abrechnung
<i>Clause 13: Variations and Adjustments</i>	= Änderungen und Anpassungen
<i>Clause 14: Contract Price and Payment</i>	= Vertragssumme und Zahlungen
<i>Clause 15: Termination by Employer</i>	= Kündigung durch den <i>employer</i>
<i>Clause 16: Suspension and Termination by Contractor</i>	= Unterbrechung und Kündigung durch den <i>contractor</i>
<i>Clause 17: Risk and Responsibility</i>	= Risiken und Verantwortlichkeit
<i>Clause 18: Insurance</i>	= Versicherung
<i>Clause 19: Force Majeure</i>	= Höhere Gewalt (Begriff nicht deckungsgleich mit VOB/B)
<i>Clause 20: Claims, Disputes and Arbitration</i>	= Nachtragforderungen, Streitigkeiten und Schiedsverfahren

Abbildung 4: FIDIC Red Book clauses⁴⁸

Ergänzt werden die einzelnen clauses im Anhang des Normenwerkes durch Beispiele und Vorlagen bzgl. Streitschlichtungsvereinbarungen, Verfahrensregeln oder Anleitungen für die Abwicklung besonderer Bedingungen. Des Weiteren werden im Anhang teils vorgefertigte Musterschreiben für Schriftverkehr und Briefinhalte geführt.

⁴⁸ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 162

3.3 Die VOB- Ausgabe 2012

Da die bauspezifischen Bedürfnisse und notwendigen Festlegungen in den bestehenden Vorgaben des deutschen Bundesgesetzbuches⁴⁹ (kurz: BGB) nicht ausreichend beschrieben waren, wurde im Jahre 1926 ein speziell auf das Bauwesen hin ausgelegtes Regel- bzw. Vertragswerk geschaffen.⁵⁰ Diese Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen⁵¹ (kurz: VOB) beinhaltet alle Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen öffentlicher Auftraggeber, sowie alle vertraglichen Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in Deutschland. Dabei stellt die VOB kein Gesetz an sich und somit auch keine Rechtsverordnung dar, sondern gilt nur dann, wenn sie ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.⁵² Die VOB wird dabei auch innerhalb einer DIN-Norm abgebildet. Dieses Normenwerk stellt die DIN 1960 für den Teil A und die DIN 1961 für den Teil B der vorliegenden Vertragsordnung dar.⁵³

3.3.1 Der formale Aufbau der VOB:2012

Die derzeit gültige Fassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen aus dem Jahr 2012 gliedert sich grundsätzlich in drei eigenständige Teile. Diese Teile A, B und C behandeln unterschiedliche Themen in Bezug auf die Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen. Teil A enthält hauptsächlich die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, welche für alle öffentlichen Auftraggeber gelten.

Der in dieser Arbeit hauptsächlich Anwendung findende Teil B der VOB setzt sich hingegen intensiv mit den Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auseinander. Die entsprechenden Inhalte spiegeln die Bedürfnisse und Gegebenheiten aus der bauvertraglichen Praxis wider und zeigen all jene Punkte auf, welche in der Praxis als im Baugewerbe üblich und auch als zumutbar angesehen werden.⁵⁴ Zur Anwendung wird damit nach Ansicht der Herausgeber ein partnerschaftlich ausgerichteter Mustervertrag angeboten.

⁴⁹ BGB: deutsches Bundesgesetzbuch

⁵⁰ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 146

⁵¹ VOB: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

⁵² a.a.O.

⁵³ http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Bauwesen/Baufauftragsvergabe/VergabeUndVertragsordnungFuerBauleistungenVOB/vergabe-und-vertragsordnung-fuer-bauleistungen-vob_node.html. Datum des Zugriffs: 07.10.2013

⁵⁴ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 146

Der Teil C der VOB beinhaltet weiters die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, in welchem für die üblicherweise größten Gewerke die entsprechenden Abrechnungsregelungen festgelegt werden.⁵⁵ Im Teil C der VOB finden sich auch die zugrunde liegenden DIN-Normen wieder. Wird zwischen den Vertragsparteien die Anwendung der VOB-B vereinbart, so gilt der Teil C automatisch ebenso als vereinbart und wird zum fixen Bestandteil des Bauvertrages. Generell kann festgehalten werden, dass Teil B dieses Musterbauvertrages somit hauptsächlich die rechtlichen Teile abdeckt, der Teil C sich hingegen vermehrt mit den technischen Fragestellungen beschäftigt.⁵⁶

Im Folgenden sind die 18 Paragraphen der VOB Teil B angeführt.

§ 1	Art und Umfang der Leistung	=	<i>Nature and extent of work</i>
§ 2	Vergütung	=	<i>Remuneration</i>
§ 3	Ausführungsunterlagen	=	<i>Documentation</i>
§ 4	Ausführung	=	<i>Execution of work</i>
§ 5	Ausführungsfristen	=	<i>Period of completion of work</i>
§ 6	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	=	<i>Hindrance and interruption of work</i>
§ 7	Verteilung der Gefahr	=	<i>Distribution of risk</i>
§ 8	Kündigung durch den Auftraggeber	=	<i>Termination by client</i>
§ 9	Kündigung durch den Auftragnehmer	=	<i>Termination by contractor</i>
§ 10	Haftung der Vertragsparteien	=	<i>Liabilities of contracting parties</i>
§ 11	Vertragsstrafe	=	<i>Penalty</i>
§ 12	Abnahme	=	<i>Acceptance</i>
§ 13	Mängelansprüche	=	<i>Warranty claims</i>
§ 14	Abrechnung	=	<i>Settlement of accounts</i>
§ 15	Stundenlohnarbeiten	=	<i>Hourly wage work</i>
§ 16	Zahlung	=	<i>Payment</i>
§ 17	Sicherheitsleistung	=	<i>Surety</i>
§ 18	Streitigkeiten	=	<i>Disputes</i>

Abbildung 5: Die 18 VOB/B Paragraphen⁵⁷

⁵⁵ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 146

⁵⁶ a.a.O., S.146

⁵⁷ a.a.O., S.147

4 Überblick & Vergleichende Betrachtung

Das folgende Kapitel stellt einen Vergleich sowie ein Nachschlagewerk zur raschen und unkomplizierten Gegenüberstellung des FIDIC Red Books und der ÖNORM B 2110 dar. Um diese beiden Werke innerhalb eines gemeinsamen Gerüsts vergleichen und gegenüberstellen zu können, erfolgt diese Ausarbeitung wie bereits erwähnt auf Basis der deutschen VOB und deren bereits unter Kapitel 3.3.1 angeführten Detailthemenbereiche.

4.1 Allgemeine Grundlagen

Im Folgenden werden, um die generelle Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Textes zu erhöhen, die für das Kapitel vier gewählten und in Folge für jeden der einzelnen Punkte Anwendung findenden formalen Darstellungen näher erläutert.

4.1.1 Ausgangssituation

Um die vergleichende Betrachtung im Kapitel vier über alle Themenbereiche hinweg nach einem gleichen Schema abzuwickeln und somit die Übersichtlichkeit zu verbessern, wurde ein in diesem Kapitel durchgängig gleicher Aufbau der jeweiligen Unterpunkte eines Themas verwendet. Entsprechende kurze Beschreibungen und Beispiele zur Handhabung folgen unter den Punkten 4.1.2. bis 4.1.4.

4.1.2 Handhabung

Die Anwendung erfolgt in der Art, dass wenn bspw. Fragen zur Regelung der Vergütung im Zuge eines Bauprojektes auftreten, im Kapitel 4.3. zuerst das Thema Vergütung gesondert dargestellt wird, und darauf folgend welche Bereiche des Red Books und welche Bereiche der ÖNORM sich mit eben dieser Thematik auseinandersetzen.

Nachfolgend wird in einer Gegenüberstellung und Interpretation herausgearbeitet, worin etwaige themenbezogene Gleichheiten aber auch Unterschiede zwischen den einzelnen Werken liegen, welche besonders auffällige Formulierungen, Fristen oder Punkte auftreten und worauf auf Grund dieser Besonderheiten speziell im Umgang mit dieser Norm Acht gegeben werden sollte.

Ziel ist es, jene Teile bzw. Themenbereiche hervorzuheben und zu identifizieren, bei denen es *keine* Übereinstimmung oder im worst case überhaupt keine Vergleichsmöglichkeiten gibt, da die Inhalte der beiden Werke entweder so stark variieren, oder aber die Thematik im einen oder anderen Vertragswerk nicht eingehender behandelt wird.

Im Marginaltext am rechten Seitenrand ist zusätzlich jeweils ersichtlich, an welchen Stellen des jeweiligen Normenwerkes die passenden Inhalte zum aktuell behandelten Kapitelthema zu finden sind.

Dadurch wird das Zurechtfinden innerhalb der beiden Normen bzw. ein schnelleres Auffinden der entsprechenden Inhalte im Sinne eines Nachschlagewerkes in den einzelnen Normen ermöglicht und wesentlich erleichtert. Auf einen Blick ist somit ersichtlich, wo die gesuchten Informationen im jeweiligen Normenwerk anzufinden sind.

4.1.3 Beispiel für die Darstellung

Werden Informationen gesucht, wie bspw. das Thema „Haftung“ innerhalb der beiden Normenwerke ÖNORM B 2110 sowie FIDIC Red Book abgedeckt bzw. behandelt wird, kann folgendermaßen vorgegangen werden:

Grundsätzlich wird die Thematik an Hand der VOB-Grundlage unter Punkt 11: „Haftung“ aufgefunden.

Das Kapitel 4.11 der vorliegenden Arbeit gibt somit einen Überblick in Form einer Zusammenfassung, welche Informationen die betrachteten Werke zum gesuchten Thema anführen. Parallel dazu wird mit Hilfe des Marginaltextes auf einen Blick ersichtlich, welche Paragraphen das Thema Haftung beinhalten. Zusätzlich werden im diese Arbeit ergänzenden, aber ebenso auch eigenständig verwendbaren Praxishandbuch die essentiellen Punkte zum Thema „Haftung“ im Überblick dargestellt.

4.1.4 Ablaufdiagramm

Im praktischen Einsatz ist die vorliegende Arbeit demnach als einfaches und schnell verwendbares Nachschlagewerk nutzbar. Konkrete Punkte und Bedingungen der einzelnen Werke werden miteinander verglichen, Schlüsse gezogen und Interpretationen vorgenommen, Hinweise erteilt und mit weiterer Literatur ergänzt. Zum besseren Verständnis der vorliegenden Betrachtungen und Ausarbeitungen wurde zusätzlich das in der nachfolgenden Abbildung ersichtliche Ablaufdiagramm erstellt.

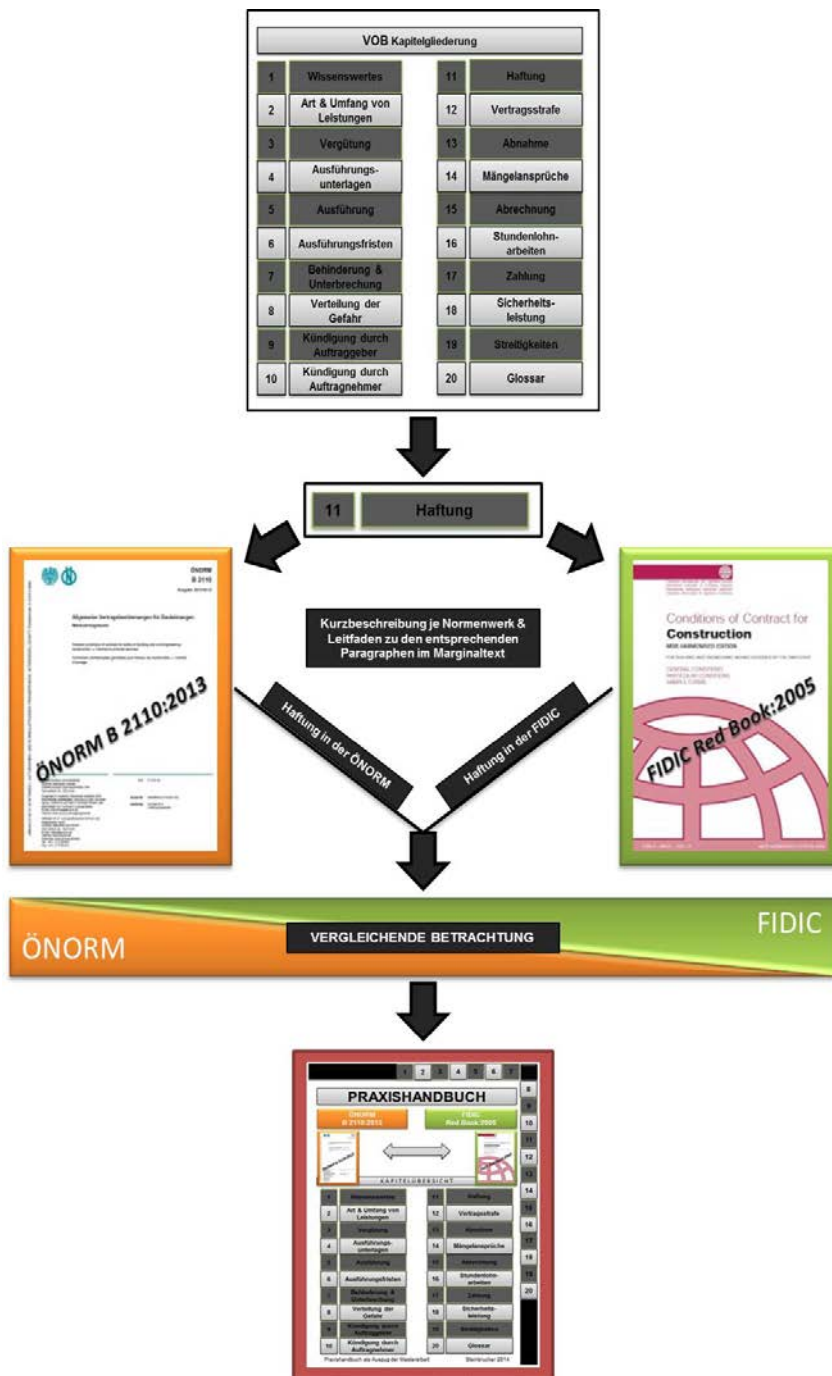


Abbildung 6: Ablaufdarstellung Masterarbeit^{58,59}

⁵⁸ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. Deckblatt

⁵⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. Deckblatt

In den nachstehenden Kapiteln werden nun die nach VOB 19 verschiedenen Themenblöcke gemäß der oben angeführten Systematik nach der VOB beschrieben und verglichen.

4.2 Art und Umfang von Leistungen

Im Folgenden wird der gesamte Bereich der Art und des Umfangs einer zu erbringenden Leistung seitens eines Auftragnehmers innerhalb eines Bauauftrages der einzelnen Regelwerke näher erläutert.

4.2.1 Art und Umfang von Leistungen ÖNORM B2110:2013

Der erste Hinweis zum Thema Leistungsumfang wird in der ÖNORM B 2110 bereits innerhalb der Begriffsbestimmungen gegeben.

Der Begriff „Bauleistung“ wird als die Herstellung, Änderung, Instandsetzung, sowie Demontage oder Abbruch von Bauwerken beschrieben.⁶⁰

Speziell auf den Begriff „Umfang“ einer Leistung wird dabei näher eingegangen. So werden als Leistungsumfang, oder auch Bau-Soll, alle Leistungen eines Auftragnehmers (kurz: AN) angeführt, welche in einem Vertrag, bestehend aus mehreren unterschiedlichen Vertragsteilen, Plänen, Beschreibungen sowie wirtschaftlichen und technischen Notwendigkeiten, vereinbart wurden. Als Leistungsziel wird der aus dem Vertrag ableitbare Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers beschrieben.⁶¹ Die ÖNORM gibt vor, dass sämtliche Leistungen ihrer Beschreibung nach und auch entsprechend des jeweiligen Ausmaßes vollständig in entsprechenden Leistungsverzeichnissen zu erfassen sind. Des Weiteren sind auch all jene Umstände, Beschlüsse und besonderen Ereignisse in einem Vertrag anzuführen, die in irgendeiner Weise den Umfang und/oder die Umsetzung der jeweiligen Leistungen beeinflussen.⁶² Leistungen sind vom zuständigen Auftragnehmer stets vertragsgemäß auszuführen. Im Falle der Übernahme von Leistungen durch Subunternehmer sind diese dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben. Subunternehmerleistungen sind also in jedem Fall vom Auftraggeber zu genehmigen und deren Umfang zuzulassen.

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S.8. / Pkt. 3.1
S.9. / Pkt. 3.8
S.9. / Pkt. 3.9
S.10. / Pkt. 4.2.1
S.17. / Pkt. 6.2.1
S.17. / Pkt. 6.2.2
S.18. / Pkt. 6.2.3

⁶⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 8

⁶¹ a.a.O., S.9

⁶² a.a.O., S.10

Eine weitere Art von Leistungen, die innerhalb der ÖNORM B 2110 näher definiert ist, stellen die sog. Nebenleistungen dar. Diese werden detailliert innerhalb von insgesamt 16 Kapitelunterpunkten in der Norm beschrieben bzw. geregelt.⁶³

4.2.2 Art und Umfang von Leistungen FIDIC Red Book:2005

Die FIDIC hält über Art und Umfang von Leistungen in den allgemeinen Vertragsbestimmungen eher allgemein fest, in welchen Teilen der Dokumente entsprechende Informationen diesbezüglich zu finden sind. Unter dem Begriff „specification“ wird auf das Dokument zur Leistungsbeschreibung hingewiesen, welches als Teil des Vertrages die durchzuführenden Leistungen und Arbeiten spezifiziert.^{64,65} In den allgemeinen Bestimmungen werden auch alle weiteren anfallenden mitgeltenden Dokumente angeführt und näher beschrieben. Die FIDIC-Vertragsbedingungen sehen für alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen den Begriff „works“, frei übersetzt mit „Arbeiten“, vor. Der Umfang dieses Begriffs „works“ wird allerdings in anderen Vertragsbestandteilen näher beschrieben.⁶⁶

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.1. / Pkt. 1.1.1.5
S.4. / Pkt. 1.1.5.8

4.2.3 Art und Umfang von Leistungen - Vergleich

Die Festlegung der Art und des Umfanges von Leistungen wird in den einzelnen Normenwerken, sowohl in unterschiedlicher Tiefe und Exaktheit, als auch an verschiedenen Stellen, getroffen. Inhalte, welche die Art und den Umfang von Leistungen betreffen, werden in der ÖNORM in mehreren, voneinander getrennten Kapiteln, abgehandelt. Im Vergleich zum FIDIC Red Book, in welchem die Thematik der Art und des Umfangs von Leistungen eher übergeordnet angesprochen wird, beschreibt die ÖNORM hingegen detailliert, was genau den Umfang einer Leistung ausmacht und wie diese Leistungen vom AN auszuführen und vom AG zu übernehmen sind. Es ist bereits zu Beginn der entsprechenden Gegenüberstellungen zu erkennen, dass das FIDIC-Regelwerk als eher übergeordnetes Werkzeug zur internationalen Vertragsabwicklung dient und fachliche Details, sowie exakte Beschreibungen, den einzelnen zugehörigen Fachnormen überlässt.

⁶³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 18

⁶⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 1

⁶⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 99

⁶⁶ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 60

So werden innerhalb der FIDIC zwar die Begriffe „works“ sowie „specification“ für die Leistungsbeschreibung angeführt. Diese verweisen aber auf weiterführende Vertragsteile, welche die umfangreichere Formulierung der zu erbringenden Leistungen beinhalten sollen. Im weiteren Verlauf des FIDIC Red Books findet sich dennoch eine der ÖNORM ähnliche, feinere Untergliederung des Überbegriffs „works“. So lässt sich dieser in die „permanent works“ und die „temporary works“ untergliedern.⁶⁷ Für diese als Haupt- und Behelfsmaßnahmen bezeichneten Arbeiten können durchaus Parallelen zu den in der ÖNORM neben der eigentlichen Bauleistung definierten Nebenleistungen gezogen werden.

⁶⁷ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 60

4.3 Vergütung

Im folgenden Kapitel wird der Umgang mit dem Thema der Vergütung von erbrachten Leistungen in beiden Normenwerken näher betrachtet.

4.3.1 Vergütung ÖNORM B 2110:2013

Das Thema Vergütung wird in der ÖNORM B 2110 in einem eigenen Kapitel abgehandelt. Dabei wird generell zwischen den Begriffen Festpreis und veränderlicher Preis unterschieden. Vergütung mit einem Festpreis sieht die ÖNORM für all jene Leistungen vor, die innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden können bzw. mit deren Abschluss in einer Frist von sechs Monaten gerechnet werden kann. Die entsprechende Frist beginnt, so vertraglich nicht anders festgelegt, mit dem Datum des Angebotes. Alle übrigen Leistungen sind gemäß ÖNORM als sog. veränderliche Preise⁶⁸ zu vergüten.⁶⁹

Bemerkenswert in Bezug zur Vereinbarung nach der Art der Preise ist der Verweis der ÖNORM zum allgemeinen Konsumentenschutzgesetz⁷⁰ (kurz: KSchG), wonach veränderliche Preise, die innerhalb von nur zwei Monaten zu erbringen sind, nur dann vereinbart werden dürfen, wenn sie jeweils speziell ausgehandelt wurden.⁷¹

Bei etwaigen Überschreitungen von vorab mit Festpreisen festgelegten Leistungsfristen, welche nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen, sind jene Teile der Leistung, die nach Ablauf der oben beschriebenen sechsmonatigen Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen. Weitere Regelungen zum Thema Vergütung stellen der Umgang mit dem Thema Preisaufgliederungen im Falle von Abweichungen zwischen den vereinbarten Preisen und den entsprechenden Aufgliederungen (z.B. in Lohn und Sonstiges), sowie die Garantie einer Angebotssumme bei Einheitspreisverträgen auf Basis eines Alternativangebotes⁷² dar.

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S.24. / Pkt. 6.3
S.25. / Pkt. 6.4

⁶⁸ Veränderliche Preise variieren im Gegensatz zu Festpreisen z.B. bei Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

⁶⁹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 24

⁷⁰ KSchG Allgemeines Konsumentenschutzgesetz

⁷¹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 24

⁷² a.a.O., S.25

Ebenso unter das Kapitel Vergütung fallen die gemäß ÖNORM angeführten Festlegungen zum Thema Regieleistungen, die in einem kurzen, eigenen Kapitel abgehandelt werden. Demnach sind Regieleistungen nur dann anzuordnen, wenn für die notwendigen zu erbringenden Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Eine Vergütung einer Regieleistung erfolgt nur nach ausdrücklicher Anordnung als solche durch den Auftraggeber. Dabei sind die anfallenden Regieleistungen in ihrer Art sowie deren Umfang und Personalaufwand einvernehmlich vor der Leistungserbringung festzulegen.⁷³

4.3.2 Vergütung FIDIC Red Book:2005

Die FIDIC sieht hingegen vor, dass all jene Vergütungen, die gemäß Vertrag zu leisten sind, sowie auch die entsprechend vorherrschenden Arbeitsbedingungen, den aktuellen, im Handel und der Industrie geltenden Standards, stets zu entsprechen haben. Kann dies nicht gewährleistet werden, so sind die Standards örtlicher Arbeitgeber mit vergleichbarem Gewerbe als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Die Vergütungen und Arbeitsbedingungen haben sich in diesem Fall an diese örtlichen Gegebenheiten anzupassen und dürfen nicht unterschritten werden.^{74,75} Mancherorts sind die entsprechend heranzuziehenden Höhen für Vergütungen auch per Gesetz vorab festgelegt und wurden in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften, sowie etwaigen Lohn-Beiräten von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausverhandelt und fixiert.⁷⁶

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.23. / Pkt. 6.2

4.3.3 Vergütung - Vergleich

Während die ÖNORM die Vergütung insofern detaillierter beschreibt als die FIDIC, als dass sowohl verschiedene Arten der Preisgestaltung und auch eindeutige Fristen für die Festlegung der Preisarten angeführt werden, weist das FIDIC-Regelwerk darauf hin, dass die Preise aktuellen, gültigen und vergleichbaren Standards zu entsprechen haben. Eine genauere Unterteilung verschiedener Preiszusammensetzungen erfolgt in diesem Zusammenhang innerhalb der FIDIC nicht.

⁷³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 25

⁷⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 23

⁷⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 133

⁷⁶ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 35

Auch in diesem Punkt zeigt sich der eher „umhüllende“ Charakter eines FIDIC-Vertrages, dessen Punkte und Festlegungen quasi die Umgebung bzw. Rahmenbedingungen darstellen, welche zur Vollständigkeit der benötigten Informationen in jedem Fall noch mit entsprechend ausformulierten, ergänzenden Unterlagen, oft einem Leistungsverzeichnis, weiteren Informationen und deren Quellen über angemessene und übliche Preise etc. gefüllt werden muss.

So können derartige Zusatzinformationen bspw. mancherorts aus gesetzlichen Vorgaben abgeleitet und/oder von Gewerkschaften beigesteuert werden.⁷⁷ Nähere Hinweise auf derartige Quellen finden sich allerdings nicht im FIDIC Vertrag selbst, sondern sind in diesem Fall entsprechenden weiterführenden, fachspezifischen Kommentaren zu entnehmen.

⁷⁷ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 35

4.4 Ausführungsunterlagen

Das Thema Ausführungsunterlagen umfasst all jene Informationen und Vergleiche in Bezug auf die Erstellung, den Umfang sowie die fristgerechte Lieferung entsprechender Bau- und Bestandsdokumentationen.

4.4.1 Ausführungsunterlagen ÖNORM B 2110:2013

Ausführungsunterlagen, wie Pläne und Zeichnungen und dergleichen, welche als Grundlage für die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses gelten, müssen stets aktuell und übereinstimmend gehalten werden. Etwaige Abweichungen von der ursprünglichen Planung, sowie etwaige Ergänzungen zu Vorgängerversionen, sind vom Auftraggeber anzumerken. Für die Freigabe der Planunterlagen ist zwischen den agierenden Parteien ein System bzw. ein eindeutiger Ablauf zu vereinbaren. Geschieht dies nicht, gelten alle vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen übergebenen Planunterlagen innerhalb eines Bauvertrages als angeordnet. Ebenso vorab abzustimmen sind Art und Umfang der Überprüfung der Unterlagen sowie die jeweilige Übernahme der dafür entstehenden Kosten.⁷⁸

In der ÖNORM B 2110 wird des Weiteren noch näher auf die Beistellung von Unterlagen, sowie deren Verwendung eingegangen. Es ist festgehalten, dass all jene, für eine Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, welche vom Auftraggeber bereitzustellen sind, rechtzeitig übergeben werden müssen, sodass der Auftragnehmer diese noch vor Leistungsbeginn prüfen kann. Unterlagen, welche der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung benötigt oder als Enddokumentation dem Auftraggeber schuldet, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Die ausgetauschten Unterlagen sind von den beiden Vertragspartnern jeweils zur Leistungserbringung zu verwenden.⁷⁹

Generell ist gemäß ÖNORM B 2110 für jedes Projekt eine adäquate Dokumentation zu erstellen. Diese hat neben den projektspezifischen Notwendigkeiten zur Leistungserbringung auch alle zusätzlichen Vorkommnisse, Anordnungen und Änderungen zu enthalten. Die Dokumentation ist immer aktuell am Letztstand zu halten und zwischen den beteiligten Vertragspartnern jedenfalls bei Abnahme, Projektabschluss oder mit der Schlussrechnungslegung auszutauschen. Für derartige Dokumentationszwecke sind gemäß ÖNORM B 2110 ein Baubuch beziehungsweise entsprechende Bautagesberichte, sowie alle für den laufenden Betrieb und die Wartung des Bauwerkes erforderlichen technischen Unterlagen, wie Beschreibungen, Details, Pläne, etc. mit zu führen.

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S.12. / Pkt. 4.2.4
S.13. / Pkt. 4.2.7
S.14f. / Pkt. 5.5
S.15. / Pkt. 5.6
S.20f. / Pkt. 6.2.7

⁷⁸ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 12

⁷⁹ a.a.O., S.14

Wichtig dabei ist, dass sowohl der Auftraggeber, als auch der Auftragnehmer Einsicht in dieses Buch haben bzw. unaufgefordert bekommen. Bautagesberichte, welche alle zur Leistungserbringung beeinflussenden Faktoren, wie z.B. Wetter, Anzahl Arbeiter, etc., beinhalten, sind dem Auftraggeber nachweislich zumindest alle 14 Tage zur Unterschrift und zur Kenntnisnahme zu übergeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Baubuch und Bautagesberichte gelten als gegenseitig bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich Einspruch erhoben wird.⁸⁰

4.4.2 Ausführungsunterlagen FIDIC Red Book:2005

Festlegungen und Vorgaben zu Erstellung, Bereitstellung und Abstimmung von Ausführungsunterlagen werden in der FIDIC innerhalb mehrerer Kapitel in einem überblicksmäßigen Rahmen erläutert. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind demnach vom Besteller bzw. Auftraggeber sicher und dauerhaft zu verwahren. Der Auftragnehmer hat das Recht, abgeschlossene Verträge, sowie Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung zu erhalten. Auf Anfrage und auf eigene Kosten hin können auch entsprechend mehrere Exemplare angefordert werden. Alle vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen bleiben so lange in dessen Verwahrung, bis eine offizielle Übergabe an den Auftraggeber erfolgt ist.

Aufgrund der Sonderfunktion des Engineers⁸¹ hat der jeweilige Auftragnehmer in Summe sechs Ausfertigungen der entsprechenden Unterlagen zu übergeben. Werden, unabhängig von welcher Seite, Fehler in den einzelnen Ausfertigungen erkannt, sind die entsprechenden Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.^{82,83} Alle aus der Erstellung von Projektunterlagen durch den Auftragnehmer entstehenden Urheberrechte verbleiben auch bei diesem. Mit Vertragsunterzeichnung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber allerdings das Recht ein, diese Daten zu nutzen, zu vervielfältigen und weiterzugeben. Dies gilt auch für die Lebensdauer der errichteten Sache und für all jene Personen, welche mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen der Projektumsetzung arbeiten.

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S. 6f. / Pkt. 1.8
S. 7f. / Pkt. 1.10
S. 8. / Pkt. 1.11

⁸⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 20

⁸¹ Engineer, vom Auftraggeber eingesetzte Person zur Kontrolle und Abwicklung der Verträge gegenüber den jeweiligen Auftragnehmern

⁸² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 6

⁸³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 107

In selber Art und Weise behält auch der Auftraggeber das Urheberrecht für alle von ihm erstellen Unterlagen und Daten. Das Kopier- und Nutzungsrecht gilt in diesem Sinn in umgekehrter Weise auch für die entsprechenden ausführenden Auftragnehmer. Der Unternehmer muss sich allerdings bei der Erstellung der Unterlagen zusätzlich noch dazu verpflichten, stets das geltende oder auch vereinbarte Recht zu berücksichtigen.^{84,85}

4.4.3 Ausführungsunterlagen - Vergleich

Dem Thema der Ausführungsunterlagen wird in beiden Vertragswerken umfangreich Platz eingeräumt. In mehreren Kapiteln werden die Erstellung, die Anzahl der Ausfertigungen sowie die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Unterlagen dargestellt. Die ÖNORM lässt im Vergleich zur FIDIC bei der Erstellung von Ausführungsunterlagen den Vertragspartnern freie Hand. Es wird bspw. vorgeschrieben, wie ein entsprechendes Prüf- und Freigabeprozedere für Unterlagen im Vorfeld eines Projektes abgestimmt werden muss.

Unterlagen müssen stets aktuell sein; die Prüfung und auch die Übernahme der Kosten zur Erstellung derselben sind allerdings individuell und projektspezifisch sowie eindeutig im Vorfeld festzulegen. Gemäß ÖNORM sind die für die Ausführung notwendigen Unterlagen noch vor Leistungsbeginn an den Auftragnehmer zu übermitteln. Im Gegensatz zur FIDIC, welche eine zweifache Ausfertigung der Unterlagen für den Auftragnehmer, sowie eine sechsfache Ausfertigung für den Engineer festlegt, sieht die ÖNORM keine bestimmte Anzahl an zu liefernden Parien vor. Dafür wird jedoch darauf verwiesen, dass in jedem Projekt eine laufende, aktuelle Dokumentation zu führen ist, welche 14-tägig an den Auftraggeber übermittelt wird. Dies wird durch die Führung eines Baubuches mit entsprechenden Bautagesberichten erreicht. Derartige Bautagesberichte gibt es innerhalb des FIDIC-Vertrages keine. Die Art der Dokumentation wird dem Auftragnehmer bzw. einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung überlassen. Die FIDIC greift aber auch das Urheberrecht der einzelnen Dokumentationen auf. Dieses wiederum wird in der ÖNORM nicht eingehender behandelt. Die FIDIC hingegen weist an einer Stelle speziell auf dieses Thema hin. Auch entsprechenden einschlägigen Fachkommentaren ist zu entnehmen, dass nach urheberrechtlicher Sicht grundsätzlich Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

⁸⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 7

⁸⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 109

So gilt die Erlaubnis der Nutzung von Dokumentationen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zwar zur Erfüllung der jeweiligen Sache bzw. im Rahmen einer korrekten, gemeinsamen Vertragsabwicklung, nicht aber für weiterführende Öffentlichkeitsarbeit und/oder Werbezwecke durch den Auftraggeber.⁸⁶ Auch der Auftragnehmer hat etwaige vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Dokumente nur im Rahmen der Ausführung der jeweiligen Leistungen und zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden oder vom Auftraggeber Erlaubnis zur Weiterreichung einzuholen.⁸⁷

⁸⁶ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 7

⁸⁷ a.a.O., S.7

4.5 Ausführung

Im folgenden Kapitel wird auf die Thematik der korrekten und fehlerfreien Ausführung sämtlicher innerhalb der entsprechenden Verträge vereinbarten Bau- und Dienstleistungen eingegangen.

4.5.1 Ausführung ÖNORM B 2110:2013

Das Thema Ausführung wird in der ÖNORM B 2110 kurz und überschaubar beschrieben. Der jeweilige Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erfüllen. Dabei sind alle aktuell gültigen, gesetzlichen, behördlichen, wirtschaftlichen und technischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat nur die für die Leistungserbringung minimal notwendigen Eingriffe in Landschaft und Umwelt vorzunehmen. Der entsprechende Erfüllungsort der vertraglich vereinbarten Leistungen ist der Baustellenbereich.⁸⁸

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S.17. / Pkt. 6.2.1

4.5.2 Ausführung FIDIC Red Book:2005

Zur Art der Ausführung vermerkt die FIDIC, dass der jeweilige Auftragnehmer entsprechend des jeweils abgeschlossenen Vertrages zur Erfüllung seiner Aufgaben und Arbeiten und der damit einhergehenden Erstellung des geschuldeten Werkes verpflichtet ist. Diese Leistungen sind fachgerecht und sorgfältig mit der dafür üblicherweise vorgesehenen Ausrüstung zu erbringen.^{89,90}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.27. / Pkt. 7.1

Als weitere Ergänzung sieht das FIDIC Red Book vor, dass dem vertragsprüfenden Engineer von Seiten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer entsprechende Materialproben und Muster jener für die Bauarbeiten zur Verwendung geplanter Baustoffe zur Verfügung gestellt werden. Der Engineer kann somit zu den jeweils für den Einsatz vorgesehenen Materialien nach entsprechender Überprüfung seine Zustimmung geben.^{91, 92}

⁸⁸ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 17

⁸⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 27

⁹⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 136

⁹¹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 27

⁹² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 137

4.5.3 Ausführung - Vergleich

Das Kapitel Ausführung wird in beiden Regelwerken relativ kurz behandelt. Der Grundtenor in beiden Werken läuft darauf hinaus, dass alle Leistungen vertragsgemäß und fachgerecht durch den Auftragnehmer zu erfüllen sind. Dabei sind die aktuell gültigen Gesetze und Regelungen einzuhalten. Die ÖNORM nimmt insofern einen umwelttechnischen Faktor mit auf, als dass vorgeschrieben wird, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so minimal wie möglich sein dürfen. Die FIDIC weist darauf hin, dass für die Erbringung der Leistungen die übliche fachliche Ausrüstung zu verwenden ist, und beschäftigt sich hiermit eher ansatzweise mit der technischen Komponente der Ausführung.

Gegenüber der ÖNORM weist die FIDIC die Besonderheit auf, dass in einem eigenen Punkt, direkt zum Thema der Ausführung passend, weiters auch das Thema der Musterbereitstellung angeführt wird. Dabei kommt auch die prüfende Rolle des auftraggeberseitig gestellten Engineers zum Tragen, welcher die vom Auftragnehmer bereitzustellenden Muster zu prüfen und zu genehmigen hat. Diese Prüfung der eingesetzten Materialien kommt innerhalb der ÖNORM nicht in dieser Art vor, ist aber als Qualitätssichernder Faktor bereits vor dem Einbau der entsprechenden Materialien als positiver Punkt zu bewerten. Der innerhalb der ÖNORM am ehesten dem FIDIC-Passus der Materialprüfung entsprechende Hinweis findet sich in Kapitelunkt 12.2.1 der ÖNORM. Dieser im Kapitel der Gewährleistung befindliche Unterpunkt beschreibt kurz, dass die jeweiligen Leistungen, für die auch Gewähr zu leisten sind, einer Probe bzw. einem vorab definierten Muster zu entsprechen haben.⁹³ Eine weiterführende Probe und Überprüfung durch eine nicht dem Auftragnehmer zugeordnete Person, wie dem Engineer in der FIDIC, ist hierbei nicht explizit vorgesehen.

⁹³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 40

4.6 Ausführungsfristen

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den für die Ausführung einer vertraglich vereinbarten Leistung einzuhaltenden Fristen und Terminen.

4.6.1 Ausführungsfristen ÖNORM B 2110:2013

Die Behandlung der Ausführungsfristen in der ÖNORM teilt sich innerhalb eines Kapitels in mehrere Unterpunkte. So wird nach zeitlichen Aspekten zwischen dem Beginn einer Leistung, der Beendigung einer Leistung, sowie der Option, eine Leistung vorzeitig zu beginnen oder aber auch vorzeitig fertigzustellen, unterschieden.

Für die Angabe von Fristen für die Ausführung in Tagen wird darauf hingewiesen, dass etwaige Angaben stets als Kalendertage zu verstehen sind. Zusammengefasst haben Leistungen unter Berücksichtigung der entsprechend notwendigen Vorbereitungszeiten rechtzeitig zu beginnen, um auch zum vereinbarten Termin fertiggestellt werden zu können. Werden keine detaillierten Fertigstellungstermine vereinbart, so sind die Leistungen in angemessenen Fristen zu erledigen. Werden Leistungen früher begonnen, als ursprünglich eingeplant, ist eine Verrechnung der dadurch entstandenen Kosten ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig. Ebenso muss der Auftraggeber eine vorzeitig fertiggestellte Leistung nicht vor dem eigentlich vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt übernehmen.⁹⁴

Bei auftretenden Schwierigkeiten und damit verbundenen Leistungsabweichungen kann der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung der Leistungsfrist verlangen. Der Auftragnehmer muss dabei die Forderung rechtzeitig anmelden, in Form einer prüfbaren Mehrkostenforderung vorlegen und die Leistungsabweichungen detailliert und nachvollziehbar beschreiben. Entsteht die Leistungsabweichung durch eine durch den Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung, reicht der Hinweis auf diese Anordnung aus.⁹⁵

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 17. / Pkt. 6.1
S. 28. / Pkt. 7.4.1

⁹⁴ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 17

⁹⁵ a.a.O., S.28

4.6.2 Ausführungsfristen FIDIC Red Book:2005

Spezielle Angaben zu Ausführungsfristen, Fertigstellungsterminen, sowie Terminen für zu erfolgende Prüfungen werden in der FIDIC sehr detailliert aufgelistet. In mehreren, kurz gehaltenen Unterpunkten werden neben dem Ausgangstermin, dem Datum des Baubeginns sowie der Baufertigstellungszeit auch Fristen von unter der Bauzeit abzuwickelnden Fertigstellungstests und Abnahmebescheinigungen angeführt. Überprüfungen nach der erfolgten Fertigstellung des Werkes, die Festlegung einer Einmeldefrist für etwaige auftretende Mängel, sowie eine Erfüllungsbescheinigung komplettieren die Angaben zum Thema Ausführungsfristen.^{96,97}

Detailliert geregelt wird innerhalb der FIDIC auch der Umgang mit Verzögerungen bzw. daraus resultierenden Fristverlängerungen, bspw. durch das verspätete Einlangen von Zeichnungen oder notwendigen Anweisungen. So hat der jeweilige Auftragnehmer den Auftraggeber ehestens zu benachrichtigen, falls damit zu rechnen ist, dass es auf Grund fehlender Unterlagen oder Instruktionen zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung kommen könnte. Kommt der jeweilige Engineer dieser Benachrichtigung nicht durch Bereitstellung der fehlenden Informationen nach, kann der Auftragnehmer für jede Verzögerung eine Fristverlängerung und die Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten erwirken.^{98,99}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.2f. / Pkt. 1.1.3
S. 7. / Pkt. 1.9

4.6.3 Ausführungsfristen - Vergleich

Sowohl in der ÖNORM als auch in der FIDIC werden die zeitlichen Aspekte der Projektabwicklung umfassend festgehalten. Die ÖNORM hält fest, dass grundsätzlich ein Beginn, sowie eine Beendigung der Leistungen datumsmäßig zu vereinbaren sind und als eine Art „Einheit“ für die Dauer der Kalendertag Anwendung findet. Mit der einzigen Vorgabe, dass alle Leistungen so zu beginnen sind, dass diese auch fristgerecht fertiggestellt werden können, überlässt die ÖNORM den Vertragsparteien einen eher freieren Spielraum für die Festlegung entsprechender Termine.

⁹⁶ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 3

⁹⁷ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 101

⁹⁸ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 7

⁹⁹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 108

Im Gegensatz dazu definiert die FIDIC, um etwaigen Streitigkeiten über unklare Fristfestlegungen bereits vorab vorzubeugen, sogar die Begriffe „Tag“ und „Jahr“ im Detail. Darüber hinaus werden der Ausgangstermin, der Baubeginn, die Bereitstellung eines Zeitplanes, sowie die Baufertigstellungszeit detaillierter festgehalten als in der ÖNORM. Auffallend dabei ist die in der FIDIC immer wiederkehrende Frist von 28 Tagen. Diese Zeitspanne kommt in mehreren voneinander unterschiedlichen Paragraphen und Themenfeldern zum Einsatz. Dies dient dazu, für eine leichtere Erinnerung bzw. der Einhaltung der 28 Tage in mehreren Belangen der FIDIC Vorgaben „auf der sicheren Seite“ zu liegen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Fristen der FIDIC in der Regel immer in ganzen Wochensprüngen hinterlegt sind; also beispielsweise 7 Tage, 28 Tage, 42 Tage etc.

Bezugnehmend auf die rechtzeitige Bereitstellung des erforderlichen Dokumentationsmaterials wird auch empfohlen, bereits im Vorfeld der Vertragsabwicklung eine generelle Abmachung zu treffen, gemäß derer entsprechende Unterlagen bereits in einem angemessenen Zeitraum vor der eigentlichen Ausführung der Arbeiten bereitzustellen sind und somit eine Verzögerung infolge fehlenden Dokumentationsmaterials von vornherein praktisch ausgeschlossen werden kann. Derartig empfohlene Fristen belaufen sich bspw. auf zwei Monate vor dem eigentlichen Bedarf zur Ausführung.¹⁰⁰

¹⁰⁰ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 7

4.7 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Im Folgenden werden jene Spezialfälle betrachtet, welche im Zuge der vertraglich vereinbarten Baumaßnahmen zu Verzögerungen, Behinderungen in der Ausführung oder sogar einer vollständigen Unterbrechung derselben führen können.

4.7.1 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung ÖNORM B2110:2013

Die ÖNORM nennt den Tatbestand der Behinderung einer Leistungserbringung bzw. die Unterbrechung einer Leistung Verzug. Von Verzug wird dann gesprochen, wenn die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Art und Weise erbracht wurde.¹⁰¹ Im Falle eines Verzuges kann der nicht in Verzug geratene Vertragspartner auf die Erfüllung des Vertrages bestehen. Innerhalb einer schriftlich festgesetzten Nachfrist kann der Geschädigte auch vom jeweiligen Vertrag zurücktreten.¹⁰²

Generell gilt, dass bei drohenden oder bereits eingetretenen Störungen und Abweichungen vom Soll-Plan alle Vertragsbeteiligten das ihnen Zumutbare leisten müssen, um eine Behinderung oder gar Unterbrechung der Leistung rechtzeitig abzuwenden.¹⁰³ Zieht sich eine Unterbrechung über einen Zeitraum größer drei Monate hinweg, ohne dass ein Rücktritt erfolgt, so sind die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen.¹⁰⁴

4.7.2 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung FIDIC Red Book:2005

Behinderungen des Baufortschrittes im Sinne einer daraus resultierenden Verzögerung der eigentlichen vereinbarten Bauzeit sowie Fristen führen für den Auftragnehmer zum Recht auf Verlängerung der Bauzeit. Eine derartige Verlängerung der Bauzeit kann immer dann geltend gemacht werden, wenn es zu einer Leistungsänderung oder Änderung der Mengen kommt oder es aber durch klimatische Einflüsse, Ressourcenknappheit oder durch den Auftraggeber verschuldete Unterbrechungen zur Behinderung der Ausführung kommt.

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 26. / Pkt. 6.5.1
S.27. / Pkt. 7.1
S. 35. / Pkt. 8.6

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.30. / Pkt. 8.4
S.30f. / Pkt. 8.5

¹⁰¹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 26

¹⁰² a.a.O., S.26

¹⁰³ a.a.O., S.27

¹⁰⁴ a.a.O., S.35

Der Auftragnehmer hat den zuständigen Engineer von der gewünschten Bauzeitverlängerung in Kenntnis zu setzen und diese zu begründen. Die Bauzeit kann dabei generell verlängert, aber nicht verkürzt werden.^{105,106}

Etwaige Behinderungen und Unterbrechungen von Leistungen können auch durch das Auftreten, sowie durch Handlungen von Behörden verursacht werden. Haben diese die Ausführung verzögert und war diese Behinderung nicht vorhersehbar, so ist dies ein Grund für das Gewähren einer Bauzeitverlängerung.^{107,108}

4.7.3 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung - Vergleich

Die ÖNORM sieht für den Fall des sog. Verzuges vor, dass alle Vertragsparteien angehalten sind, das Bestmögliche zu unternehmen, um diesen drohenden Verzug abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten. Innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist kann einer der beiden Vertragspartner auch vom Vertrag zurücktreten. Die FIDIC hingegen räumt dem Auftragnehmer das Recht auf Ansuchen zur Bauzeitverlängerung ein, wenn es zu Änderungen von Leistungen, Mengen oder unverschuldeten Unterbrechungen kommt. Eine derartige Bauzeitverlängerung ist in der ÖNORM in dieser Form nicht enthalten. Der FIDIC-Vertrag zeigt demnach die für alle Vertragsparteien einfachere und auf Konsens und Problembeseitigung ausgerichtete Vorgehensweise auf.

Ist die in der ÖNORM geforderte gute Zusammenarbeit zur Abwendung von Verzugsfällen nicht mehr gegeben, bleibt den Parteien nur der Rücktritt oder eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, um die bereits erbrachten Leistungen vergütet zu bekommen.

¹⁰⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 30

¹⁰⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 142

¹⁰⁷ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 30

¹⁰⁸ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 143

4.8 Verteilung der Gefahr

Das Kapitel Verteilung der Gefahr zeigt den Umgang der beiden Normenwerke mit jeweils den Bauablauf unterbrechenden Ursachen und Gefahren unter Betrachtung der Möglichkeit der höheren Gewalt als entsprechender Auslöser auf.

4.8.1 Verteilung der Gefahr ÖNORM B 2110:2013

Dem Faktor der höheren Gewalt als Auslöser zur Leistungsunterbrechung entspricht innerhalb der ÖNORM kein eigener nennenswerter Passus. Am ehesten lassen sich innerhalb des Kapitels der Haftungsbestimmungen Hinweise auf diese unbeeinflussbaren äußeren Einwirkungen finden. Demnach trägt der Auftragnehmer bis zur erfolgten Übernahme die Verantwortung für die erbrachten Leistungen. Dazu zählt auch der Sonderfall des Unterganges der Leistungen bzw. Zerstörung derselben durch unvorhersehbare Ereignisse.¹⁰⁹

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 39. / Pkt. 12.1.1 (1)

4.8.2 Verteilung der Gefahr FIDIC Red Book:2005

In der FIDIC werden hingegen Ereignisse mit der Ursache von höherer Gewalt mit dem Begriff Force Majeure¹¹⁰ bezeichnet. Die höhere Gewalt umfasst in diesem Sinne sämtliche außergewöhnlichen Ereignisse, welche von keiner der beteiligten Vertragsparteien direkt beeinflusst werden können. Darunter fallen beispielsweise Natur- und Umweltkatastrophen, aber auch Terrorismus, Aufruhr oder kriegerische Handlungen. Auch das Einplanen und Treffen entsprechender Vorkehrungen ist in diesen Fällen nicht möglich.^{111,112}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.61ff. / Pkt. 19

Tritt ein der höheren Gewalt zuzuschreibendes Problem bei einem der Vertragspartner auf und wird dieser dadurch an der Ausführung seiner Leistungen gehindert, ist der entsprechende Vertragspartner von diesem Auftreten umgehend, aber längstens innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen.

¹⁰⁹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 39

¹¹⁰ Force Majeure, Franz. für "Höhere Gewalt"

¹¹¹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 61

¹¹² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 190

Jeder Vertragspartner, der mit Ereignissen höherer Gewalt konfrontiert wird, hat alles zu tun, um auftretende Verzögerungen unter den gegebenen Umständen dennoch so gering wie möglich zu halten.^{113,114} Werden von Seiten des Auftragnehmers die angeführten Punkte eingehalten, besteht für diesen der Anspruch auf Fristverlängerung zur Fertigstellung und in entsprechenden Fällen auch Ersatz für entstandene Mehrkosten. Kann eine vereinbarte Leistung bzw. ein vereinbartes Werk, verursacht durch höhere Gewalt, nicht innerhalb von 84 zusammenhängenden Tagen, längstens aber innerhalb von 140 Tagen fertiggestellt werden, darf jede Vertragspartei den Vertrag kündigen und so aus den Verpflichtungen aussteigen. Derartige Kündigungen werden innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Mitteilung schlagend. Der Engineer hat über den Wert der bereits erbrachten Leistungen zu entscheiden und eine entsprechende Rechnung zu erstellen.^{115,116}

4.8.3 Verteilung der Gefahr - Vergleich

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass dem Kapitel der höheren Gewalt innerhalb des FIDIC Red Books wesentlich mehr Platz eingeräumt wird, als in der ÖNORM. Die FIDIC sieht für die Force Majeure einen eigenen Passus vor, während die ÖNORM weitestgehend auf Hinweise zu Umwelteinflüssen, Katastrophen oder allgemeiner höherer Gewalt verzichtet. Das Red Book sieht innerhalb dieses eigenen Kapitels zur höheren Gewalt auch dezidierte Fristen für die Bekanntmachung, Information des jeweils anderen Vertragspartners und Abarbeitung etwaiger Folgen vor. Diese Fristensetzungen fehlen in der ÖNORM B 2110 vollständig. Nur im Rahmen der Haftungsbestimmungen werden innerhalb eines kurzen Unterpunktes die Begriffe der Zerstörung und des Unterganges verwendet, welche auf unvorhergesehene Einwirkungen Dritter, außerhalb der Sphären, sowohl des Auftraggebers, als auch des Auftragnehmers hinweisen. Exaktere Beschreibungen, sowie daraus abzuleitende Fristen sind nicht angeführt.

¹¹³ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 62

¹¹⁴ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 191

¹¹⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 62

¹¹⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 192

Aus den Ausführungen des ev. juristischen Fachautors in diesem Bereich, M.D. Robinson¹¹⁷ zum Thema der FIDIC geht hervor, dass jene Force Majeure betreffenden Umstände auch dann zu den jeweiligen Regelungen führen, wenn im Falle eines Eintritts einer der betroffenen Subunternehmer des Auftragnehmers von den jeweiligen Problemen betroffen ist. Alle Taten und Fehler eines Subunternehmers werden in diesem Sinne als solche eines Auftragnehmers angesehen und sind auch gleich zu behandeln.¹¹⁸

Des Weiteren ist erwähnenswert, dass gemäß M.D. Robinson im Falle eines eingetretenen Zwischenfalles höherer Gewalt, welcher es für beide Parteien, also Auftraggeber und Auftragnehmer, unmöglich macht, die jeweiligen Verpflichtungen zu erfüllen, vorgesehen ist, dass die jeweilige Partei die andere davon entsprechend in Kenntnis setzt.¹¹⁹ So lange diese Informationswege eingehalten worden sind, scheint der weitere Umgang mit den Konsequenzen des eingetretenen Ereignisses dann als eher zweitrangig und muss wohl im Einzelnen ausverhandelt werden.

¹¹⁷ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 94

¹¹⁸ a.a.O., S.94

¹¹⁹ a.a.O., S.95

4.9 Kündigung durch den Auftraggeber

Dieses Kapitel beinhaltet das Prozedere im Fall eines Vertragsrücktrittes bzw. einer Kündigung auf Seiten des Auftraggebers.

4.9.1 Kündigung durch den Auftraggeber ÖNORM B 2110:2013

Als Kündigung sieht die ÖNORM B 2110 den Rücktritt vom Vertrag vor, wonach jeder der beiden Vertragspartner beiderseits das Recht hat, einen laufenden Vertrag aufzukündigen.¹²⁰ Grundvoraussetzungen für eine derartige Kündigung sind der sog. Untergang¹²¹ von bereits fertiggestellten Leistungen, nicht durchführbare Insolvenzverfahren mangels Vermögen der Gegenseite oder aber auch die Tatsache, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unmöglich erscheint. Ein weiterer Grund für den möglichen Rücktritt vom Vertrag ist, wenn von einer der beiden Vertragsparteien betrügerische Handlungen bzw. Handlungen mit voller betrügerischer Absicht gesetzt werden oder in irgendeiner Art und Weise gegen die guten Sitten verstoßen wird. Stellt sich heraus, dass durch eine Behinderung, welche einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt, die eigentliche Fertigstellung der angebotenen Leistung nicht oder nicht mehr möglich ist, kann ebenso der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.¹²²

Für einen Vertragspartner A erlischt die Berechtigung zum Rücktritt allerdings nach einer festgesetzten Frist von 30 Tagen. Diese Frist zählt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner B über jene, für den Rücktritt verantwortliche Tatsache, informiert wurde. Im Falle der Leistungsunterbrechung verfällt das Rücktrittsrecht, nachdem die entsprechende Leistungserbringung vom jeweils anderen Vertragspartner wieder aufgenommen wurde. In jedem Fall hat der Wunsch des Rücktritts von einem Vertrag in schriftlicher Form zu erfolgen. Alle bisher erbrachten und erfolgreich abgenommenen Leistungen sind demnach vollständig zu vergüten.¹²³

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 15f. / Pkt. 5.8
S. 16. / Pkt. 5.8.3.2

¹²⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 15

¹²¹ Unter dem Begriff „Untergang“ wird das Zunichtemachen bereits erbrachter Leistungen durch höhere Gewalt verstanden

¹²² AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 15

¹²³ a.a.O., S.16

Wurden Leistungen durch einen Auftragnehmer nicht vertragsgemäß erfüllt und der Rücktritt vom Vertrag erfolgt durch den Auftraggeber, so muss der entsprechende Auftragnehmer durch Fertigstellung der Leistung entstehende Mehrkosten ersetzen, sowie die bereits vor Ort zum Einsatz gebrachten Materialien und Hilfsmittel, wie bspw. Gerüste, Maschinen undgl. auf Verlangen des AG für die weiteren Arbeiten zur Verfügung stellen. Dies erfolgt gegen entsprechendes Entgelt für deren Nutzung. Ebenso sind die vom Auftragnehmer genutzten Flächen weiterhin zur Verwendung bereitzustellen. Wird ein derartiges Vorgehen vom Auftraggeber nicht gewünscht, kann dieser auch die unverzügliche Räumung der Baustelle einfordern und dies im äußersten Fall auf Kosten des Auftragnehmers auch zwangsweise durchführen lassen.¹²⁴

4.9.2 Kündigung durch den Auftraggeber FIDIC Red Book:2005

Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer Vertragsverletzungen begeht, die Arbeiten unterlässt und seine Pflichten nachweislich nicht vollbringt. Ebenso besteht ein Kündigungsrecht für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer seine zu erbringenden Leistungen an andere Unternehmer weitervergibt, insolvent wird oder ethisch und moralisch unrichtiges Verhalten an den Tag legt. Für die Kündigung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer 14 Tage im Voraus über die anstehende Kündigung zu informieren. Der Auftragnehmer hat dann in weiterer Folge die Baustelle mit allen, in seinem Besitz befindlichen Unterlagen zu verlassen.^{125,126}

Im Falle einer erfolgten Kündigung hat der Engineer ehestmöglich die bis dato vom gekündigten Auftragnehmer geleisteten Arbeiten zu bewerten und alle ihm daraus noch zustehenden Vergütungen zu veranlassen. Zahlungen an den Gekündigten können allerdings so lange zurückgehalten werden, bis alle anfallenden Kosten für die Fertigstellung der Leistungen und/oder Mängelbehebung feststehen.

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.51ff. / Pkt. 15

¹²⁴ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 16

¹²⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 51

¹²⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 175

Der Auftraggeber kann somit die Auszahlung jenes Betrages, der ihm als Schadensersatz zusteht, verweigern und nur die entsprechende Restsumme an den Auftragnehmer übermitteln.^{127,128}

4.9.3 Kündigung durch den Auftraggeber - Vergleich

Grundsätzlich stimmen die beiden Vertragswerke insofern überein, als dass die Kündigung eines Vertrages, sowohl für die Auftraggeberseite als auch die Auftragnehmerseite, möglich ist. Die ÖNORM sieht eine Rücktrittsfrist von 30 Tagen vor, nach deren Ablauf, gültig vom Zeitpunkt der Meldung, auch der Anspruch auf Rücktritt erlischt. Eine derartige Frist existiert im FIDIC-Vertrag für den Bereich der Kündigung durch den Auftraggeber nicht. Gemäß FIDIC hat der kündigende Auftraggeber sein Gegenüber zumindest 14 Tage im Voraus über die geplante Kündigung zu informieren. Sowohl die ÖNORM, als auch die FIDIC, sehen die Vergütung bereits erbrachter Leistungen vor. In der FIDIC sind die entsprechenden Leistungen vom Engineer zu bewerten und zu evaluieren. Rücktrittsgesuche haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dies schreibt die ÖNORM auch explizit vor. Ein genereller Unterschied zwischen den beiden Werken besteht darin, dass nach dem FIDIC-Vertrag etwaige Vergütungen an den Gekündigten zurückgehalten werden dürfen, solange bis alle anfallenden Kosten und Tätigkeiten feststehen. Dies sieht die ÖNORM so nicht vor.

Bezugnehmend auf den Kommentar von M.D. Robinson ist dem Auftragnehmer ehestmögliche Handlung zu empfehlen, sobald dieser via Notiz bzw. Mitteilung des Engineers von einer nicht vertragsgemäß erfüllten oder misslungenen Leistung erfährt, da diese Mitteilung und eine nicht prompte Reaktion seitens des Auftragnehmers bereits eine etwaige Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ermöglichen würden.¹²⁹

¹²⁷ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung, S. 52

¹²⁸ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 177

¹²⁹ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 80

4.10 Kündigung durch den Auftragnehmer

Dieses Kapitel beinhaltet das Prozedere im Fall eines Vertragsrücktrittes bzw. einer Kündigung auf Seiten des Auftragnehmers.

4.10.1 Kündigung durch den Auftragnehmer ÖNORM B 2110:2013

Die generellen Rechte und Pflichten für einen Rücktritt vom Vertrag bzw. eine Kündigung des Vertrages gelten entsprechend dem vorigen Kapitel 4.9.1 der vorliegenden Arbeit. Einzig relevanter Unterschied zwischen der Kündigung durch den Auftraggeber und der Kündigung durch den Auftragnehmer besteht in der Festlegung, dass bei Verschulden des Auftraggebers der zurücktretende Auftragnehmer die im jeweiligen Vertrag festgehaltenen Preise für noch nicht erbrachte Leistungen ausbezahlt bekommt. Abgezogen werden in diesem Fall nur die durch die Nichtvollendung eingesparten Aufwände.¹³⁰

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 15f. / Pkt. 5.8
S. 16. / Pkt. 5.8.3.3

4.10.2 Kündigung durch den Auftragnehmer FIDIC Red Book:2005

Nicht nur durch den Auftraggeber, auch durch den Auftragnehmer kann eine Kündigung der Leistungen bzw. eine Unterbrechung der laufenden Arbeiten durchgeführt werden. Die Leistungserbringung kann unterbrochen werden, wenn der Engineer seinen Aufgaben der Zwischenbescheinigungen und Abrechnungen nicht nachkommt. Der Auftragnehmer hat hierfür den Auftraggeber mindestens 21 Tage vor Unterbrechung seiner Leistungen zu informieren. Allerdings ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, seine Arbeiten ehestmöglich wieder aufzunehmen, sobald er die jeweiligen Bescheinigungen und/oder Zahlungen erhalten hat. Führt die Unterbrechung der Arbeiten zu zusätzlichen Kosten für den Auftragnehmer, kann dieser beim Engineer um Bauzeitverlängerung oder Ersatz der entstandenen Zusatzkosten ansuchen.^{131,132}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.53ff. / Pkt. 16

Eine direkte Kündigung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer kann dann erfolgen, wenn dieser 42 Tage nach Anmeldung der Unterbrechung der Leistungserbringung noch keine entsprechende Reaktion des Auftraggebers erhalten hat, der zuständige Engineer binnen 56 Tagen keine Zwischenrechnungen stellt oder der Auftragnehmer selbst nach bis zu 42 Tagen die entsprechenden Teilzahlungen immer

¹³⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 16

¹³¹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 53

¹³² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 178

noch nicht erhalten hat. Des Weiteren kann der Vertrag seitens des Auftragnehmers dann ebenso gekündigt werden, wenn der Auftraggeber in wesentlichen Punkten gegen den bestehenden Vertrag verstößt und/oder seinen vertraglich festgehaltenen Verpflichtungen nicht gebührend nachkommt. In all diesen Fällen hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen, sowie entsprechender Information an den Auftraggeber, zu kündigen. Ist der Auftraggeber insolvent, kann der Vertrag durch den Auftragnehmer ebenso fristlos gekündigt werden.^{133, 134} Wurde eine dieser Kündigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen, sind alle Arbeiten einzustellen, die Dokumente des Auftragnehmers an diesen durch den AG auszuhändigen und Gerätschaften und Materialien von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber hat alle als Sicherheiten einbehaltenen Beträge zu retournieren, offene Zahlungen zu tätigen, sowie dem Unternehmer etwaige nachweislich aus dem Grund der Kündigung entstandene Schäden zu ersetzen.^{135, 136}

4.10.3 Kündigung durch den Auftragnehmer - Vergleich

Bei einer Kündigung durch den Auftragnehmer unterscheiden sich die beiden Normenwerke stark voneinander. Während die ÖNORM keinen großen Unterschied darin sieht, welche Seite den kündigenden Part innehat, ist dies innerhalb des FIDIC-Werkes durchaus von Bedeutung und mit gänzlich unterschiedlichen Fristen behaftet. Während bei Kündigung durch den Auftraggeber dieser lediglich die 14-tägige Kündigungsfrist einzuhalten hat, werden dem Auftragnehmer im Falle seiner Kündigung mehrere, verschiedene zu berücksichtigende Fristen gestellt. In diesem Sinn macht der FIDIC-Vertrag den Eindruck, eines ungleichmäßig höheren Aufwandes für den Auftragnehmer eine Kündigung durchzubringen, da die Berücksichtigung und Einhaltung all dieser unterschiedlichen Fristen vorausgesetzt wird.

Die Vielfalt an Fristen kommt dadurch zustande, dass auf eine eingeräumte Frist immer eine gewisse Anzahl an Tagen für etwaige Antworten angesetzt wird.

¹³³ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 54

¹³⁴ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 179

¹³⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 54

¹³⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 180

Als eventuelle Folge einer angestrebten Vertragskündigung durch den Auftragnehmer sieht M.D. Robinson die Möglichkeit, dass es zu Streitigkeiten bis hin zu notwendigen Regelungen derselben bei der zuständigen Streitschlichtungsstelle¹³⁷ kommen kann. Dabei wird darauf hingewiesen, dass speziell in solchen Fällen sowohl seitens des Engineers die notwendige Beurteilung der Leistungen möglichst rasch durchzuführen ist, als auch seitens des Auftragnehmers eine gewisse Bereitschaft zu einer raschen und bestmöglichen Abwicklung aller notwendiger Schritte entgegengebracht werden sollte.¹³⁸

¹³⁷ Streitschlichtungsstelle: zwischen den Vertragspartnern eingerichtetes außergerichtliches Board zur Diskussion von Unstimmigkeiten.

¹³⁸ ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. S. 84

4.11 Haftung der Vertragsparteien

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick zum Thema Haftung zwischen den einzelnen Vertragsparteien und deren Handhabung innerhalb der beiden Normenwerke.

4.11.1 Haftung der Vertragsparteien ÖNORM B 2110:2013

Die ÖNORM B 2110 sieht generell einen sog. Haftungsrücklass vor. Dieser wird von der Schlussrechnung in der Höhe von 2% des Rechnungsbetrages einbehalten. Eine andere Möglichkeit ist die Bereitstellung von Sicherheiten im entsprechenden Gegenwert durch den Auftragnehmer. Derartige Sicherstellungsmittel können gemäß ÖNORM bspw. ebenso bare Mittel, wie Bargeld oder Spargbücher, aber auch unbare Mittel wie Versicherungen oder Bankgarantien¹³⁹ darstellen. Sieht ein Vertrag keine Gewährleistungsansprüche vor, so ist auch kein Haftungsrücklass, oftmals auch als Haftrücklass bezeichnet, einzubehalten. Wurde ein Haftungsrücklass erbracht und nicht in Anspruch genommen, so ist dieser spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wieder freizugeben, d.h. zurück zu zahlen.¹⁴⁰ Im Falle eines Mangels, der den Gebrauch der Sache einschränkt, beginnt die Gewährleistung für die den Mangel behebbende Leistung erneut ab Fertigstellung derselben. Ist über die ursprünglich vorgesehene Gewährleistungsfrist hinaus weiterhin für ein Ding oder eine Sache die Gewährleistung zu übernehmen, beträgt der Haftungsrücklass 10% der zur Mängelbehebung notwendigen Leistung.¹⁴¹ In drei weiteren Unterkapiteln der ÖNORM wird auf die Haftung im Falle mehrerer Auftragnehmer, die Haftung bei Verletzung von Schutzrechten sowie diverse weitere Haftungsregelungen gegenüber Dritten eingegangen. So ist in der Norm festgelegt, dass im Falle mehrerer beteiligter Auftragnehmer jeder Einzelne für jene Beschädigungen haftbar ist, welche während der Zeit seiner Tätigkeit auf der Baustelle entstanden sind. Hierbei wird keine Unterscheidung zwischen bereits übernommenen und noch nicht übernommenen Leistungen getroffen. Das bedeutet, dass der jeweilige Auftragnehmer gemeinsam mit den übrigen Auftragnehmern anteilmäßig im Verhältnis seiner Auftragssumme bis zu einem maximalen Betrag von 0,5% derselben auch für Schäden am vorhandenen Baubestand haftet.¹⁴²

Zu finden unter
 ÖNORM B 2110:2013
 S. 36. / Pkt. 8.7.3
 S. 36. / Pkt. 8.7.4
 S. 37. / Pkt. 8.7.5
 S. 37. / Pkt. 8.7.6
 S. 42. / Pkt. 12.4
 S. 43. / Pkt. 12.5
 S. 43. / Pkt. 12.6

¹³⁹ Bankgarantie: Verpflichtung einer Bank gegenüber einem Dritten im Falle des Ausbleibens einer vereinbarten Leistung des Bankkunden für etwaige Kosten/Schäden einzustehen. Überwiesen wird ein vorab festgelegter Fixbetrag.

¹⁴⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 36

¹⁴¹ a.a.O., S.36

¹⁴² a.a.O., S.42

Sollten im Zuge der Bauarbeiten bereits fertiggestellte Vorleistungen beschädigt worden und der Schadensurheber nicht eindeutig feststellbar sein, so sind die festgestellten Beschädigungen dem Auftraggeber ehestmöglich mitzuteilen. Dieser hat die für die Beschädigung in Betracht kommenden Auftragnehmer über den entstandenen Schaden in Kenntnis zu setzen. Diese wiederum haben die Möglichkeit, ihre Unschuld am Schaden nachzuweisen und so einer Haftungszahlung zu entgehen. Eine Haftung bei Verletzung von Schutzrechten trifft hingegen den Auftraggeber im Falle der Vorschreibung einer bestimmten Ausführungsart ohne den Hinweis auf bestehende Schutzrechte.¹⁴³ In diesem Fall hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schadlos zu halten.

Die Haftungsansprüche können allerdings auch zwischen beiden Parteien aufgeteilt werden, wenn nachweislich beide Vertragspartner an der Verletzung des Schutzrechtes Anteil haben. Speziell wird dabei auf den Verstoß gegen die allgemein gültige Prüf- und Warnpflicht hingewiesen.

In diesen Fällen hat der Auftragnehmer die volle Haftung zu tragen. Im Falle schadenbringender Handlungen gegenüber Dritten hat stets der Auftragnehmer die Haftung zu übernehmen, so sich diese Handlungen außerhalb des vom Auftraggeber zugewiesenen Arbeitsbereiches ereignen.¹⁴⁴

4.11.2 Haftung der Vertragsparteien FIDIC Red Book:2005

Zum Thema Haftung legt die FIDIC generell fest, dass im Falle von Gründungen von Arbeitsgemeinschaften oder anderen nicht rechtsfähigen Gruppen durch den Auftragnehmer diese Zusammenschlüsse gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber haften. Die jeweiligen Gruppen haben dem Auftraggeber eine zentrale Ansprechperson zu nennen. Änderungen im Rechtsstatus der zusammengeschlossenen Gruppen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber umsetzbar.^{145,146}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.8. / Pkt. 1.14
S. 55ff. / Pkt. 17

¹⁴³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 43

¹⁴⁴ a.a.O., S.43

¹⁴⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 8

¹⁴⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 110

Im Kapitel Risk and Responsibility¹⁴⁷ beschäftigt sich die FIDIC mit dem Thema der Haftungsfreistellung, der Handlungsverpflichtung durch den Auftragnehmer mit Baubeginn, mit den Risiken und deren Folgen, welche der Auftraggeber zu tragen hat, mit dem Schutz diverser Urheber- und gewerblicher Schutzrechte, sowie mit dem Thema der Haftungsbegrenzung.^{148,149} So wird festgehalten, dass einerseits der Auftragnehmer den Auftraggeber stets schadlos gegenüber etwaigen Ansprüchen, Schäden und Verlusten zu halten hat. Im Gegenzug dazu muss auch der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass der jeweilige Auftragnehmer den AG vor allen Schäden und Verlusten, welche im Zuge der Planung sowie der späteren Ausführung auftreten, zu bewahren hat. Ab dem Zeitpunkt des Baubeginns ist der Auftragnehmer bis zur Übernahme für alle Arbeiten, sowie eingesetzten Güter voll verantwortlich. Mit der entsprechenden Übernahmescheinigung geht diese Verantwortung auf den Auftraggeber über.

Im Zuge von Teilübergaben besteht die Möglichkeit, dass vor der Gesamtübernahme bereits fertig gestellte Teile einer Leistung und damit auch die entsprechenden Verantwortlichkeiten hierfür an den Auftraggeber übergehen. Treten vor dem Zeitpunkt der Übergabe etwaige Schäden und/oder Verluste auf, ist der Auftragnehmer für die Bereinigung bzw. Verbesserung verantwortlich.^{150,151}

Risikofaktoren, welche mit schweren Folgen für den Auftraggeber einhergehen, sind gemäß Definition in der FIDIC bspw. (Bürger)Krieg, Rebellion und Terrorismus, sowie Schäden auf Grund von Strahlungen, Druckwellen oder auch allgemein Naturkatastrophen. Auch die Nutzung teils fertiggestellter Bereiche der zu erbringenden Leistungen durch den Auftraggeber vor Gesamtfertigstellung kann zu (schweren) Folgen für den Auftraggeber führen, so diese nicht vertraglich derartig festgelegt wurde.^{152,153}

Die Folgen, die sich für den Auftraggeber aus den angeführten Risiken ergeben, sind, dass dieser dem Auftragnehmer eine entsprechende Verlängerung der Bauzeit zu gewähren und/oder den Ersatz der

¹⁴⁷ Risk and Responsibility“, engl. frei übersetzt „Risiko und Verantwortung“

¹⁴⁸ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 55

¹⁴⁹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 181

¹⁵⁰ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 55

¹⁵¹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 182

¹⁵² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 56

¹⁵³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 182

entstandenen Mehrkosten zu leisten hat. Voraussetzung hierfür ist eine unverzügliche Meldung des Auftragnehmers an den beteiligten Ingenieur.^{154,155} Werden bestehende Patente, Urheberrechte oder Marken verletzt, kann ein Anspruch der geschädigten Partei entstehen. Diese Ansprüche sind aber in jedem Fall binnen 28 Tagen bei der gegnerischen Partei anzumelden bzw. geltend zu machen. Sämtliche Ansprüche verfallen nach dieser Frist. Tritt der Fall einer oben angeführten Verletzung der Schutzrechte ein, so hat sowohl der Auftraggeber den Auftragnehmer, als auch umgekehrt, schadlos zu halten, je nachdem, in welcher Sphäre die Verletzung an sich aufgetreten ist.^{156,157}

Kommt es zu einem Verlust des Gebrauchswertes der bereits umgesetzten baulichen Substanz oder zu einem Verlust des Gewinns, so ist die Haftung insofern begrenzt, als dass in diesen begründeten Fällen keine der Parteien der jeweilig anderen Partei gegenüber verantwortlich und somit haftbar ist. Ebenso darf die Gesamthaftung, mit welcher der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftet, eine vertragliche vereinbarte Summe oder zumindest die Auftragssumme in keinem Fall überschreiten.^{158,159}

4.11.3 Haftung der Vertragsparteien - Vergleich

Dem Thema der Haftung räumen beide Normenwerke einen eher großen Abschnitt ein. Die ÖNORM legt mit der 2%-Regel einen greifbaren und einfach errechenbaren Wert für die Haftungssumme fest. Eine derartige Festlegung existiert im FIDIC-Vertrag nicht. Hier wird vielmehr den Parteien der Freiraum gewährt, im gegenseitigen Einvernehmen für die Gesamthaftung auch eine Summe zu vereinbaren. Dabei wird die Höhe derselben nur dadurch eingeschränkt, dass diese die Auftragssumme nicht überschreiten darf.

Die ÖNORM lässt auch die Bereitstellung unterschiedlicher Sicherheiten zu, der FIDIC-Vertrag geht darauf nicht im Detail ein. Innerhalb der

¹⁵⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 56

¹⁵⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 183

¹⁵⁶ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 57

¹⁵⁷ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 184

¹⁵⁸ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 57

¹⁵⁹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 185

ÖNORM wird festgehalten, dass der einbehaltene Haftungsrücklass binnen 30 Tagen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wieder freizugeben ist. Die FIDIC legt fest, dass sowohl der Auftraggeber, als auch der Auftragnehmer, den Vertragspartner stets schadlos gegenüber Ansprüchen zu halten hat.

4.12 Vertragsstrafe

Der Abschnitt Vertragsstrafe beinhaltet sämtliche Punkte und Informationen in Hinblick auf Strafen, welche auf Basis der Nichteinhaltung von Vereinbarungen fällig werden.

4.12.1 Vertragsstrafe ÖNORM B 2110:2013

Die Regelung zur Anwendung von Vertragsstrafen wird in der ÖNORM im übergeordneten Kapitel des Verzuges angeführt. Zum einen wird festgelegt, wer einen Anspruch auf Zahlung von Vertragsstrafen hat. Dieser Anspruch für den Auftraggeber entsteht, sobald der jeweilige Auftragnehmer seine Leistungen nicht zeitgerecht erbringen und nicht nachweisen kann, dass der Verzug nicht durch ihn selbst verschuldet wurde. Eine Vertragsstrafe gemäß ÖNORM darf 5% der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten. Eine Abrechnung dieser sog. Pönale¹⁶⁰ - Zahlungen für Vertragsstrafen, erfolgt in der Regel nach Kalendertagen.¹⁶¹

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 26. / Pkt. 6.5.3

4.12.2 Vertragsstrafe FIDIC Red Book:2005

Wird die Behinderung oder Unterbrechung einer Leistung ausschließlich durch den Auftragnehmer verursacht und kann dieser somit die vertraglich vereinbarte Baufertigstellungszeit nicht einhalten, so obliegt es dem Auftraggeber, einen sog. Verzögerungsschadensersatz einzufordern. Darunter wird jene Summe verstanden, die im jeweiligen Angebot im Anhang vereinbart wurde. Diese wird für jeden einzelnen Tag der Verzögerung fällig, darf aber eine, ebenso im Angebot festgelegte Maximalsumme nicht überschreiten.^{162,163}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.31. / Pkt. 8.7

¹⁶⁰ Unter „Pönale“ wird im Bauwesen eine Ersatzzahlung bei Überschreitung vorab vertraglich vereinbarter Termine verstanden. Pönalen umfassen meist einen prozentuellen Anteil der Auftragssumme und werden in der Regel tageweise verrechnet.

¹⁶¹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 26

¹⁶² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 31

¹⁶³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 144

4.12.3 Vertragsstrafe - Vergleich

In Bezug auf einzufordernde Vertragsstrafen verfolgen die ÖNORM und auch die FIDIC grundsätzlich den gleichen Ansatz. Was in der ÖNORM als Pönale bekannt ist, wird im FIDIC-Vertrag als Verzögerungsschadensersatz ausgeführt. Das Ziel dahinter sowie die beiden Strafen sind im Grunde ident. Jedoch wird innerhalb des FIDIC-Vertrages kein fix vorgegebener Weg zur Bildung dieses Strafbetrages vorgezeichnet. Es sind ein beliebig hoher Maximalwert sowie einzelne, je Kalendertag abzurufende Strafsätze zu vereinbaren.

Die ÖNORM hingegen schränkt die Höhe der maximal möglichen Vertragsstrafe mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme eindeutig ein. Die Abrechnung erfolgt auch hier nach Kalendertagen.

4.13 Abnahme

Im Zuge der Fertigstellung einer Bauleistung und des Überganges der Rechte und Pflichten vom ausführenden Auftragnehmer an den Auftraggeber findet die sog. Abnahme statt. Die folgenden Punkte behandeln die Abwicklung derselben und die damit verbundenen Fristen.

4.13.1 Abnahme ÖNORM B 2110:2013

Dem Thema der Abnahme, oft auch als Übernahme bezeichnet, widmet die ÖNORM B 2110 ein eigenes, sehr umfangreiches Kapitel. Generell unterscheidet die ÖNORM zwei verschiedene Arten der Übernahme. Zum einen die förmliche Übernahme, welche genauen Vorgaben und auch Vorlagen folgt, und zum anderen auch die formlose Übernahme.

Das Grundwesen der förmlichen Übernahme ist das schriftliche Festhalten aller Übernahmeschritte und Zustände des Werkes bzw. der Leistungen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftlich die Fertigstellung der geschuldeten Sache zu melden und um einen offiziellen Übernahmetermin anzusuchen. Der zur Übernahme aufgeforderte Auftraggeber hat die Übernahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen durchzuführen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner förmlichen Übernahme durch den Auftraggeber, gilt die Leistung nach den abgelaufenen 30 Tagen automatisch als übernommen. Die ÖNORM verweist in diesem Punkt allerdings wieder auf das Konsumentenschutzgesetz¹⁶⁴, welches festlegt, dass bei Verbrauchergeschäften der jeweilige Auftragnehmer den Auftraggeber nochmals auf die ausstehende Stellungnahme bzw. Übernahme aufmerksam machen muss.

Die förmliche Übernahme sieht eine sog. Übernahmeniederschrift vor, welche u.a. eine Auflistung der zum Zeitpunkt der Übernahme ausstehende Arbeiten, vorhandene Mängel, etwaige Vertragsstrafen, sowie die entsprechend vereinbarten Leistungsfristen zur Mängelbehebung beinhaltet. Diese Niederschrift ist im Zuge der Übernahme von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Es ist ebenso zulässig, dass der Auftragnehmer an der Übernahme nicht teilnimmt.

Die Niederschrift ist dem Auftragnehmer in diesem Falle unverzüglich und nachweislich durch den AG zu übermitteln. Innerhalb von 14 Tagen kann der Auftragnehmer zur Niederschrift Stellung nehmen. Danach gelten die getroffenen Feststellungen als anerkannt.¹⁶⁵

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 37f. / Pkt. 10

¹⁶⁴ KSchG Konsumentenschutzgesetz

¹⁶⁵ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 37

Als zweite Variante der Übernahme sieht die ÖNORM die formlose Übernahme vor. Demnach gilt eine Leistung dann als vom Auftraggeber übernommen, sobald er diese in seine Verfügungsmacht übernommen hat, also in Betrieb nimmt und verwendet.

Im Gegensatz zu Verbrauchergeschäften nach dem Konsumentenschutzgesetz besteht gemäß ÖNORM im Falle auftretender Mängel auch die Möglichkeit neben dem entsprechenden Haftungsrücklass zusätzlich das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der geplanten Kosten der Mängelbehebung zurückzuhalten.¹⁶⁶

Die generelle Verweigerung einer Übernahme ist nur dann möglich, wenn die aufgetretenen Mängel die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken oder für die Inbetriebnahme notwendige Dokumentationen nicht übergeben wurden. Wird die Übernahme durch den Auftraggeber hingegen verweigert, hat dies in schriftlicher Form zu erfolgen. Nach erfolgter Mängelbehebung kann der Auftragnehmer den Auftraggeber erneut schriftlich zur Übernahme auffordern.¹⁶⁷

4.13.2 Abnahme FIDIC Red Book:2005

Im Englischen findet für die Übernahme einer Leistung der Begriff des Taking Over¹⁶⁸, manchmal auch Handover Anwendung. Das Red Book sieht zu diesem Thema in Summe vier Clauses mit den entsprechenden Sub-Clauses vor. Dabei wird zwischen einer vollständigen Abnahme der entsprechend vereinbarten Arbeiten und den Teilübernahmen von Arbeiten unterschieden. Die jeweiligen Abnahmen sind stets an das Bestehen der in Kapitel 9 der FIDIC festgehaltenen Fertigstellungstests gebunden. Der Auftraggeber hat die Leistungen dann zu übernehmen, wenn die Arbeiten vertragsgemäß vollbracht und fertiggestellt wurden und eine diesbezügliche Abnahmebescheinigung erstellt wurde. Diese kann nach Meinung des Auftragnehmers frühestens 14 Tage vor Fertigstellung der Arbeiten angefragt werden. Die Möglichkeit der Abnahmebescheinigung für einzelne Teilleistungen im Falle einer Unterteilung der Arbeiten in eigene Abschnitte ist dabei ebenso möglich.^{169,170}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.33ff. / Pkt. 10

¹⁶⁶ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 38

¹⁶⁷ a.a.O., S.38

¹⁶⁸ "Taking over", engl. Frei übersetzt: die Übernahme

¹⁶⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 33

¹⁷⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 148

Innerhalb von 28 Tagen hat der Auftraggeber auf diese Bitte hin das entsprechende Abnahmeschreiben auszustellen und mit dem Datum der Fertigstellung der Arbeiten zu versehen. Mängel ohne eine Auswirkung auf die abzunehmende Sache spielen dabei keine Rolle und wirken sich nicht auf die Ausstellung der Abnahmebescheinigung aus. Existieren nachweislich Gründe diese Bescheinigung nicht zu erteilen, kann der Auftraggeber, unter Angabe der Gründe, die Aufforderung des Auftragnehmers auch ablehnen.

Der Auftragnehmer muss diese Arbeiten durchführen und fertigstellen, bevor neuerlich um Abnahme angesucht werden kann. Handelt der Auftraggeber nicht und weist dieser die Aufforderung um Übernahme auch nicht explizit zurück, so gilt die Sache nach Ablauf der 28 Tage-Frist mit dem letzten Tag als abgenommen und die entsprechende Bescheinigung als erteilt.^{171,172}

Der Sub-Clause für die Abnahme von Teilleistungen beschreibt, dass der Auftraggeber grundsätzlich nach seinem Ermessen die Unterteilung der Leistungen und die dafür vorgesehene Erstellung von Abnahmebescheinigungen vornehmen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass eine vor Erteilung der Abnahmebescheinigung durchgeführte Nutzung der jeweiligen Sache durch den Auftraggeber nicht gestattet wird. Hält sich der Auftraggeber nicht daran, und nimmt er diesen Teil der Leistungen bereits vorab in Betrieb, so gelten diese Teile ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme als abgenommen. Die Gefahr geht damit direkt an den Auftraggeber über. Die Ausstellung einer Abnahmebescheinigung über diese Teile hat auf Aufforderung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

Sollten dem Auftragnehmer durch derartige, nicht vertraglich festgelegte, Vorab-Inbetriebnahmen des Auftraggebers zusätzliche Kosten entstehen, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat dann Anspruch auf Kostenersatz.^{173,174}

Im Falle der Behinderung von Abschlusstests des Auftragnehmers durch den Auftraggeber für mehr als 14 Tage gelten die jeweiligen Arbeitsabschnitte als abgenommen. Abnahmedatum ist dann jener Tag, an welchem die vertraglich vereinbarte Abnahme bzw. Eignungstests geplanter Weise durchgeführt würden.

¹⁷¹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung, S. 33

¹⁷² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 148

¹⁷³ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung, S. 33

¹⁷⁴ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 148

Auch in diesem Fall kann der Auftragnehmer die entstandenen Kosten oder Ansprüche aus daraus begründbarem Verzug geltend machen. Der Auftragnehmer hat sodann Anspruch auf Bauzeitverlängerung und Ersatz der entstandenen Kosten.^{175,176}

4.13.3 Abnahme - Vergleich

Die ÖNORM bietet im Gegensatz zum FIDIC-Vertrag zwei mögliche Arten der Abnahme an, wobei sowohl die förmliche, als auch die formlose Variante möglich sind. Eine zur ÖNORM vergleichbare formlose Variante der Abnahme sieht der FIDIC-Vertrag nicht explizit vor. Die Nichtreaktion des Auftraggebers auf die Abnahmeaufforderungen des Auftragnehmers führt grundsätzlich zum selben Ergebnis, nämlich der Abnahme ohne Bescheinigung. Die Fristen für eine zu erfolgende Abnahme sind in beiden Regelwerken mit 30 Tagen in der ÖNORM und 28 Tagen in der FIDIC annähernd gleich festgesetzt. Lässt der Auftraggeber gemäß FIDIC die 28-tägige Frist verstreichen, gilt die Sache als abgenommen und die Bescheinigung als erteilt. Dies stellt also im weitesten Sinne eine Art der formlosen Übernahme, wie sie in dieser Form auch die ÖNORM vorsieht dar.

Einen Unterschied im Vorfeld der Abnahme lassen die beiden Regelwerke jedoch zusätzlich erkennen. Während bei der ÖNORM zum Termin der Übernahme in der Regel eine gemeinsame Begehung stattfindet und quasi als Protokoll derselben die Übernahmeniederschrift verfasst wird, sieht die FIDIC in einem eigenen Kapitel relativ umfangreiche Regelungen für sog. Fertigstellungstests im Vorfeld der eigentlichen Abnahme vor. Diese Tests dürfen auch laut ÖNORM von keiner Seite behindert und/oder unnötig verzögert werden und bilden die Basis für die darauf folgende Abnahmebescheinigung.

¹⁷⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 35

¹⁷⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 150

4.14 Mängelansprüche

Das Kapitel Mängelansprüche beschäftigt sich mit der generellen Geltendmachung von Mängeln.

4.14.1 Mängelansprüche ÖNORM B 2110:2013

Informationen zur entsprechenden Anmeldung von Mängeln sind in der ÖNORM B 2110 im Kapitel der Gewährleistung eingebettet. Der Auftraggeber hat jene Mängel, die nicht bereits im Zuge der Übernahme angemeldet wurden, ehestmöglich dem Auftragnehmer bekanntzugeben. Diese Meldung, oft auch als Mängelrüge bezeichnet, kann längstens bis zum Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen. Generell beträgt die Gewährleistungsfrist und somit Möglichkeit zur Geltendmachung von Mängeln drei Jahre bzw. zwei Jahre bei beweglichen technischen Ausrüstungen, falls vertraglich keine anderen Fristen festgelegt wurden.¹⁷⁷

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 41. / Pkt. 12.2.3

4.14.2 Mängelansprüche FIDIC Red Book:2005

Um die vertraglich vereinbarten Leistungen auch in der entsprechenden Qualität zur Verfügung stellen zu können, hat der Auftragnehmer alle zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht oder mangelhaft fertiggestellten Arbeiten zu vervollständigen. Die Frist hierfür wird durch den Engineer festgelegt. Des Weiteren sind vom Auftragnehmer auch alle zu einem späteren Zeitpunkt auftretenden Mängel am Werk zu beseitigen, welche diesem innerhalb der Mängelanzeigenfrist von Seiten des Auftraggebers genannt werden. Tritt ein Mangel auf, ist der Auftragnehmer umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Dies hat durch den Auftraggeber selbst, oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, wie dem Engineer, zu erfolgen.^{178,179}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.35ff. / Pkt. 11

Mängel sind grundsätzlich in der angeführten Mängelanzeigenfrist anzuzeigen. All jene zur darauf folgenden Mängelbeseitigung notwendigen Arbeiten sind auf Kosten und Risiko des jeweiligen Auftragnehmers zu erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Unternehmer auch tatsächlich für die vorliegende Planungsleistung verantwortlich zeichnet, an-

¹⁷⁷ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 41

¹⁷⁸ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 35

¹⁷⁹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 151

dere Obliegenheiten des Unternehmers nicht erfüllt worden sind, oder Anlagen, Materialien oder die Arbeitsleistung des Auftragnehmers selbst fehlerhaft waren.

Ist der Mangel anders zu begründen, so hat der Auftragnehmer durch den Auftraggeber benachrichtigt zu werden. Es findet in diesem Fall die Klausel zur Durchführung einer Leistungsänderung (Anm. FIDIC 13.3.) Anwendung.^{180,181}

Der Auftraggeber hat im Falle der nicht Verwendbarkeit eines erbrachten Werkes oder von Teilen daraus die Möglichkeit, die Mängelanzeigefrist zu verlängern. Diese Verlängerung ist allerdings auf den maximalen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Lieferung des jeweiligen Werkes von Seiten des Auftraggebers selbst unterbrochen wurde (Anm. Suspendierung der Arbeiten durch den Auftraggeber, FIDIC 8.8).^{182,183}

Die Erledigung der erfolgten Mängelmeldung und die Durchführung der Verbesserung der jeweiligen Leistungen liegen beim Auftragnehmer. Kommt dieser den Forderungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, nochmals eine weitere Nachfrist zu setzen, welche dem Auftragnehmer ehestmöglich mitzuteilen ist. Kommt der Auftragnehmer auch dann diesen Aufforderungen nicht nach, hat der Auftraggeber die Option, die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers selbst durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist dann allerdings nicht für die erbrachte Qualität dieser Leistungen verantwortlich, muss aber dem Auftraggeber die dabei entstandenen Kosten erstatten.

Eine weitere Möglichkeit des Auftraggebers auf die Nichterledigung der Arbeiten zu reagieren, ist die Anweisung an den Engineer, den ursprünglich im Vertrag festgelegten Betrag an den Auftragnehmer zu mindern. Im äußersten Fall hat der Auftraggeber die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Vor allem dann, wenn der jeweilige Mangel das Werk wertlos und/oder nicht verwendbar macht. Sämtliche bisher an den Auftragnehmer bezahlten Beträge können in weitere Folge zurückgefordert werden.^{184,185}

¹⁸⁰ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 36

¹⁸¹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 151

¹⁸² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 36

¹⁸³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 152

¹⁸⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 36

¹⁸⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 152

Der Auftragnehmer hat prinzipiell die Möglichkeit, die bemängelte Sache zum Zweck des Austausches oder der Reparatur von der Baustelle zu entfernen, muss dafür aber eine angemessene Sicherheit bereitstellen können.

Würden die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und darauffolgenden Tests wie die Überprüfungen, ob die erbrachten Leistungen vollständig und korrekt sind, das weitere Fortschreiten der anderen Gewerke beeinflussen oder behindern, kann der Engineer die Wiederholung dieser Überprüfungen innerhalb von 28 Tagen verlangen. Die Tests haben in Übereinstimmung mit den bereits vorab vereinbarten Vorschriften für diese entsprechenden Tests zu erfolgen. Die Kosten sind dabei von jener Seite zu tragen, die auch für die Beseitigung der jeweiligen Mängel die Verantwortung trägt. Solange eine entsprechende Abnahme inklusive Bescheinigung nicht erfolgt ist, hat der Auftragnehmer das Recht auf Zugang zum Werk, falls dies im Rahmen der Leistungserbringung von Nöten ist. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers hat der jeweilige Auftragnehmer auch nach den Gründen und Ursachen für die entsprechenden Mängel zu forschen.^{186,187}

Die jeweiligen Pflichten des Auftragnehmers sind erst dann als erfüllt anzusehen, wenn der Engineer eine entsprechende Erfüllungsbescheinigung erteilt. Diese muss unbedingt das Datum der vollständigen Leistungserbringung beinhalten. Die Erfüllungsbescheinigung hat durch den Engineer spätestens 28 Tage nach Ablauf der Mängelanzeigefrist vorgelegt zu werden. Generell hat dies zu erfolgen, sobald der Auftragnehmer alle notwendigen Leistungen erbracht, alle Tests durchgeführt und alle Dokumente vollständig übermittelt hat.

Der Auftraggeber muss eine Kopie dieser Erfüllungsbescheinigung erhalten. Nichterfüllte Verpflichtungen sind auch nach etwaigem Erhalt der Erfüllungsverpflichtung zu erbringen. Die hierfür bestehenden Verträge bleiben aufrecht. Mit Ausstellung der Erfüllungsbescheinigung hat der Auftragnehmer die Baustelle zu räumen. Hierfür steht dem Auftragnehmer eine Frist von 28 Tagen zu. Wird diese überschritten, hat der Auftraggeber die Möglichkeit und auch das Recht, die übrigen Gegenstände, Geräte etc. zu verkaufen oder diese anderwärtig einzusetzen. Etwaige aus diesen Verkäufen entstehende Überschüsse bzw. Erlöse müssen an den Auftragnehmer ausbezahlt werden.

¹⁸⁶ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 37

¹⁸⁷ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 154

Es sei denn, die Kosten durch die Nicht-Räumung der Baustelle sind für den Auftraggeber höher als eine Beibehaltung derselben. Dann wiederum hat der Auftragnehmer den fehlenden Betrag zu ersetzen.^{188,189}

4.14.3 Mängelansprüche - Vergleich

Gegenüber der ÖNORM B 2110 setzt sich das FIDIC Red Book wesentlich umfangreicher mit dem vorliegenden Thema des Mängelanspruches auseinander. Fristen werden in mehrfachen Varianten und Möglichkeiten genannt. Die Begleitung, Kontrolle und Abarbeitung der entsprechenden Punkte obliegt gemäß FIDIC wiederum zu großen Teilen der Funktion des Engineers. Damit ist ein wesentlicher Aufgabenbereich dieser Funktion offen gelegt. Für die Mängelfeststellung und die entsprechende Nachverfolgung der Mängelbeseitigung, oder aber auch der Verminderung der zu bezahlenden Beträge an den Auftragnehmer, steht die Person des Engineers zur Verfügung. Diese Aufgaben fallen im Rahmen der ÖNORM im Falle des Eintretens dem Auftraggeber selbst zu und sind von diesem abzuwickeln. Auffallend ist, wie bereits erwähnt, auch in diesem Kapitel der Unterschied der angeführten Fristenvielfalt. Während sich die ÖNORM mit nur einer Fristenfestlegung begnügt, findet das Red Book mehrere unterschiedliche Zeitenregelungen für die jeweiligen Themen, Probleme und Unterpunkte.

Die ÖNORM B 2110 sieht für die Geltendmachung von Mängeln im Kapitel Gewährleistung grundsätzlich einen als Standard festgelegten Zeitraum vor. Diese Gewährleistungsfrist von in der Regel drei Jahren, bzw. zwei Jahren bei beweglichen Ausrüstungen, gilt immer dann, wenn eine andere Frist nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

Die FIDIC dagegen überlässt dem Engineer die Aufgabe, eine entsprechende Mängelanzeigefrist festzusetzen. Die Kosten und Aufwände, die während der Arbeiten innerhalb dieser Gewährleistungs- bzw. Mängelanzeigefrist entstehen, sind vom jeweiligen Auftragnehmer zu tragen.

¹⁸⁸ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 37

¹⁸⁹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 154

4.15 Abrechnung

Das Kapitel 4.15. beinhaltet umfassende Informationen zum Thema Abrechnung und Vergütung von Leistungen.

4.15.1 Abrechnung ÖNORM B 2110:2013

Das Thema der Abrechnung wird innerhalb der ÖNORM als eines der umfassendsten Kapitel ausgeführt. Es wird dabei zwischen den allgemeinen Abrechnungsgrundlagen, den für eine Abrechnung notwendigen Mengenermittlungen und Massenermittlungen, sowie der eigentlichen Rechnungslegung unterschieden.¹⁹⁰

Leistungen, die vereinbart und auch vertragsgemäß erbracht wurden, sind auch zu den entsprechenden Preisen zu vergüten. Eine Unterscheidung erfolgt dabei in Einheitspreise, Pauschalpreise und Regiepreise. Alle Mengenermittlungen erfolgen nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und/oder nach den Vorgaben entsprechender Normenwerke. In der Regel wird zwischen einer Mengenermittlung nach Planmaß, die entsprechend der zur Verfügung stehenden Planunterlagen ermittelt wird, und der Mengenermittlung nach Aufmaß, welche entsprechend nach den in situ durchgeführten Aufzeichnungen ermittelt wird, unterschieden. Für sämtliche notwendigen Materialien kann durch den Auftraggeber eine Auflistung derselben in Form einer sog. Materialbilanz verlangt werden.¹⁹¹

Für die Abrechnungsmodalitäten der im Einsatz befindlichen Geräte werden üblicherweise Stilliegezeiten mit einer Aufteilung in 75% Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die Normalarbeitszeit und 25% Instandhaltungskosten für Pflege und Wartung, sowie Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen als Basis und weitere Berechnungsgrundlage herangezogen.¹⁹²

Die Rechnungslegung hat gemäß ÖNORM stets in einer überprüfbar und nachvollziehbaren Art und Weise unter Angabe aller notwendigen Angaben zum Auftraggeber und Auftragnehmer zu erfolgen. Entsprechende Prüfunterlagen, wie beispielsweise Pläne oder anderwärtige Aufzeichnungen, sind den jeweiligen Rechnungen beizulegen.

Regieleistungen werden generell gesondert verrechnet. Hierbei werden im Falle der Rechnungslegung die nach einem Zahlungsplan vereinbarten

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 29. / Pkt. 8.1
S. 30. / Pkt. 8.2.1
S. 30. / Pkt. 8.2.2
S. 30. / Pkt. 8.2.3
S. 30. / Pkt. 8.2.4
S. 30. / Pkt. 8.2.5
S. 33f. / Pkt. 8.3

¹⁹⁰ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 29

¹⁹¹ a.a.O., S.30

¹⁹² a.a.O., S.30

Abschlagszahlungen, aber auch die einzelne Teile und Leistungen betreffenden Teilschlussrechnungen sowie die Schlussrechnung unterschieden.

Diese beinhaltet die Gesamtleistung und ist somit auch eindeutig als solche auszuweisen. Abschlagsrechnungen dürfen dabei maximal einmal im Monat gelegt werden. Teilschlussrechnungen und auch die Schlussrechnung sind bis spätestens zwei Monate nach erfolgter Leistungserbringung vorzulegen.¹⁹³

4.15.2 Abrechnung FIDIC Red Book:2005

Die Voraussetzungen für die nachfolgende Zahlung werden innerhalb des FIDIC Red Books an mehreren unterschiedlichen Punkten im Vertragswerk angeführt.

Im Hauptkapitel zum Thema Zahlung wird bereits zu Beginn der Begriff des Vertragspreises allgemein definiert. Die Bewertung und nachfolgende Festlegung des Vertragspreises obliegt wiederum dem Engineer. In der Regel basieren diese Festlegungen auf den mit den jeweils ermittelten Mengen multiplizierten, im Vertrag festgelegten Einheitspreisen. Die Festlegungen sehen des Weiteren vor, dass die jeweiligen Auftragnehmer für anfallende Steuern, Gebühren sowie Abgaben selbst aufzukommen haben. Alle im Leistungsverzeichnis gelisteten Mengen gelten als Schätzwerte und nicht als tatsächlich korrekte Mengen.^{194,195} Im Kapitel zum Thema Vertragspreis und Zahlung wiederholt sich wiederum die bereits mehrfach erwähnte Frist von 28 Tagen.

Diese Frist hat der Engineer dem Auftragnehmer für die Erstellung einer Auflistung der jeweiligen Pauschalsummen innerhalb des Auftrages einzuräumen.

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.38f / Pkt. 12.3
S.43f / Pkt. 14.1.

¹⁹³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 33

¹⁹⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 43

¹⁹⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 164

4.15.3 Abrechnung - Vergleich

Die detaillierte Untergliederung der Preisgestaltung innerhalb der ÖNORM findet in der FIDIC in dieser Art nicht statt. Den drei Optionen, dem Einheitspreis, Pauschalpreis und Regiepreis in der ÖNORM, steht in der FIDIC nur der sog. Vertragspreis gegenüber. Dieser kommt aber auch durch Aufrechnung und einheitsmäßige Bewertung der einzelnen Mengenpositionen zu Stande, basiert also in seinen Grundsätzen auf denselben Ausgangspunkten wie jene Preise der ÖNORM.

Auffallend ist auch, dass der Punkt Abrechnung neuerlich ein Kapitel darstellt, in welchem dem Engineer eine maßgebliche Rolle zugedacht wird. Demnach ist es die Aufgabe dieser auftraggeberseitig eingerichteten Funktion, den eigentlichen Vertragspreis zu bilden. Dies geschieht durch Bewertungen und Hochrechnungen der einzelnen Mengenumfänge wie es bereits in 4.15.2 angeführt wurde. Auch in diesem Punkt kommt die innerhalb des FIDIC Red Books mehrfach Anwendung findende 28 Tage Frist zum Tragen.

4.16 Stundenlohnarbeiten

Dieses Kapitel beschäftigt sich im Rahmen der Abrechnungsmodalitäten mit dem Teilbereich der Stundenlohnarbeiten. Die Abrechnung einzelner Leistungen auf Regiebasis wird sowohl innerhalb der ÖNORM, als auch durch den Begriff Dayworks¹⁹⁶ innerhalb der FIDIC behandelt.

4.16.1 Stundenlohnarbeiten ÖNORM B 2110:2013

Dem Unterkapitel der Abrechnung von Regieleistungen wird in der ÖNORM B 2110:2013 ein breites Feld eingeräumt. Regieleistungen werden grundsätzlich in sieben unterschiedliche Teilbereiche eingeteilt. So wird nach der Art des Empfängers von Arbeitsstunden in Lohnempfänger und Gehaltsempfänger, Aufzahlungen für geleistete Mehrarbeitszeit, sowie Aufzahlungen für Material, Geräte und Fremdleistungen unterschieden. Komplettiert wird die Unterteilung der Regieleistungen noch mit den sonstigen Kosten wie bspw. Transportleistungen. Im Falle der Verrechnung von Baustellengemeinkosten für Regieleistungen ist zwischen den angehängten und den selbstständigen Regieleistungen zu unterscheiden.¹⁹⁷ Regieleistungen von Lohn- und Gehaltsempfängern erfolgen in der Regel nach den vorab vereinbarten Preisen und nach jener für die jeweilige Art der Leistung zum Einsatz kommenden Beschäftigungsgruppe. Materialien sind an Hand der zu Grunde liegenden Lieferscheine bzw. anderer Mengennachweise abzurechnen. Selbiges gilt für die Betriebsstoffe, so diese nicht bereits in den Gerätepreisen Berücksichtigung gefunden haben. Bei Geräten beinhaltet ein Stundenpreis einer Maschine bereits die Kosten für die Bereitstellung, Bedienung sowie für Betriebsstoffe. Weitere Fremdleistungen werden entweder nach vorab vereinbarten Preisen oder aber entsprechend der vorgelegten Rechnungen plus vereinbartem Gesamtzuschlag verrechnet.¹⁹⁸

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 31f. / Pkt. 8.2.6

¹⁹⁶ „Dayworks“, engl. frei übersetzt: Tagesarbeiten

¹⁹⁷ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 31

¹⁹⁸ a.a.O., S.32

4.16.2 Stundenlohnarbeiten FIDIC Red Book:2005

Innerhalb des Red Books besteht ein Begriff Stundenlohnarbeiten grundsätzlich nicht. Im Kapitel 13.6 der FIDIC werden aber unter dem Begriff Daywork entsprechende Leistungen behandelt.^{199,200} Diese als Tagesarbeiten titulierte Tätigkeiten können auf Anordnung des Engineers auf einer Tageslohnbasis ausgeführt werden. Hierzu müssen die Leistungen einem vertraglich festzulegenden Tageslohnpreisverzeichnis entsprechen. Wenn der Vertrag ein solches nicht von vornherein enthält, findet diese Klausel keine Anwendung.^{201,202} Die Abrechnung auf Tageslohnbasis ist demnach in einem derartigen Fall nicht möglich.

Alle für die Tagesarbeiten notwendigen Materialien sind durch den Auftragnehmer mit entsprechenden Preisinformationen und Angeboten dem zuständigen Engineer kenntlich zu machen. Fordert der Auftragnehmer dann die entsprechende Bezahlung ein, sind alle diesbezüglich vorhandenen Rechnungen vorzulegen.^{203,204} Für die durch den Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten hat dieser dem Engineer täglich detaillierte Stellungnahmen über die Tags zuvor erledigten Punkte, sowie die dabei eingesetzten Arbeitskräfte und Hilfsmittel in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese haben neben den genannten Details zu den beschäftigten Personen und deren Arbeitszeiten auch Angaben zu den eingesetzten Ausrüstungsgegenständen, sowie zu den verwendeten Materialien zu enthalten.^{205,206}

Nach Überprüfung retourniert der Engineer eine von ihm unterzeichnete Stellungnahme an den Auftragnehmer.^{207,208}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.41f. / Pkt. 13.6.

¹⁹⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 41

²⁰⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 161

²⁰¹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 41

²⁰² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 161

²⁰³ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 41

²⁰⁴ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 161

²⁰⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 41

²⁰⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 161

²⁰⁷ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 42

²⁰⁸ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 161

4.16.3 Stundenlohnarbeiten - Vergleich

Der Punkt der Stundenlohnarbeiten wird unter Verwendung unterschiedlicher Bezeichnungen in beiden Regelwerken in annähernd gleichem Umfang behandelt. Während in der ÖNORM die geläufigere Bezeichnung von Leistungen „in Regie“ vorgefunden wird, und auch eine Verrechnung auf Stundenlohnbasis die übliche Art und Weise darstellt, wird innerhalb des FIDIC Red Books das vergleichbare Kapitel mit dem Thema der daily works beschrieben. Im Endeffekt handelt es sich in beiden Werken und bei beiden Bezeichnungen um ähnliche Arbeiten, welche über das vorab festgelegte, geplante Ausmaß hinausgehen und in separat geregelten Abrechnungsmodalitäten abgewickelt werden. Auch die detaillierte Untergliederung bzw. differenzierte Betrachtung von Mensch, Maschine und Material wird im Rahmen dieser Stundenlohnarbeiten in beiden Werken in vergleichbarer Weise verfolgt.

4.17 Zahlung

Im Folgenden werden die für die formale und fristgerechte Abwicklung des Zahlungsprozesses notwendigen und in beiden Normenwerken festgehaltenen Punkte erläutert.

4.17.1 Zahlung ÖNORM B 2110:2013

Das Kapitel Zahlung innerhalb der ÖNORM B 2110 beschäftigt sich in großen Teilen mit den jeweiligen Fälligkeiten von Rechnungen, Zahlungsfristen, der Annahme von Zahlungen sowie der Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen durch den Auftraggeber. Dabei wird angemerkt, dass sämtliche Abschlagsrechnungen und Regierechnungen im Allgemeinen innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang zu bezahlen sind. Für Teilschlussrechnungen und auch die Schlussrechnung stehen in Summe 60 Tage nach Rechnungseingang zur Begleichung derselben zur Verfügung. Bei einer Auftragssumme von < €100.000.- verkürzt sich die Frist auf nur 30 Tage. Eine frühzeitige Vollendung einer Leistung vor dem im Vertrag festgelegten Fertigstellungstermin berechtigt nicht zu einer früheren Auszahlung des offenen Betrages, außer der Auftraggeber hat sich hierzu bereit erklärt oder die Sache bereits in Benutzung genommen.²⁰⁹

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S. 34f. / Pkt. 8.4

4.17.2 Zahlung FIDIC Red Book:2005

In Bezug auf Zahlungen zwischen Auftragnehmern und deren Subunternehmern ist in der FIDIC festgelegt, dass alle vom Engineer geprüften und freigegebenen Zahlungen vom jeweiligen Auftragnehmer an dessen Subunternehmer vollständig zu leisten sind. Diese Zahlungen haben allesamt ein Teil der Gesamtsumme des jeweils beauftragten Vertrages zu sein. Der Engineer kann von den Auftragnehmern entsprechende Zahlungsbestätigungen einfordern.^{210,211}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.22. / Pkt. 5.3
S.22f. / Pkt. 5.4
S. 43ff. / Pkt. 14
S. 47. / Pkt. 14.7

Einen weiteren Punkt im Bereich Zahlung stellt der Umgang mit dem Thema Vorauszahlung dar. So hat der Auftraggeber eine Vorauszahlung zu leisten, wenn diese im Vertrag generell vereinbart wurde und durch den jeweiligen Auftragnehmer eine entsprechende Sicherheit dargebracht werden kann.

²⁰⁹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 34

²¹⁰ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 22

²¹¹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 132

Der Auftragnehmer hat dem Engineer Monatsrechnungen in sechsfacher Ausfertigung zu übergeben. Darin enthalten sollen all jene Beträge sein, auf welche der Auftragnehmer seiner Meinung nach Anspruch hat. Bereits im Zuge des Vertragsabschlusses besteht die Möglichkeit der Festlegung eines detaillierten Zahlungsplanes.^{212,213,214} Für die Bestätigung der entsprechend vom Auftragnehmer geforderten Beträge hat der Engineer innerhalb von 28 Tagen dem Auftraggeber eine Zwischenbescheinigung zu übermitteln. Darin wird festgelegt, welche Beträge zur Auszahlung freigegeben werden. Der Auftraggeber kann mit dieser Zwischenbescheinigung des Engineers diese als Zahlungsfreigabe bzw. Sicherheit anweisen.^{215,216}

Zur Abwicklung der Zahlungen selbst sieht die FIDIC in einem eigenen Unterpunkt eine detaillierte Auflistung von Fristen und Terminen vor. So hat der Auftraggeber dem jeweiligen Auftragnehmer die erste Rate einer Vorauszahlung bereits 42 Tage nach Ausstellung des Annahmeschreibens, also der Beauftragung zu bezahlen.

Die in den jeweiligen Zwischenbescheinigungen vereinbarten bzw. freigegebenen Beträge sind innerhalb von 56 Tagen anzuweisen. Ebenso verhält es sich mit der Summe in der Schlusszahlungsbescheinigung, die binnen 56 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung an den Auftragnehmer zu übermitteln ist.^{217,218} Etwaige Verzögerungen und Verspätungen im Zahlungslauf berechtigen den Auftragnehmer dazum, Verzugszinsen geltend zu machen. Diese gelten ab dem Tag der eigentlichen Fälligkeit der entsprechenden Zahlung und können, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, mit einem Zinssatz in der Höhe von drei Prozent eingefordert werden, ohne weitere Bescheinigungen oder Ansuchen vorlegen zu müssen.^{219,220}

²¹² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 45

²¹³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 166

²¹⁴ Zahlungsplan: Gemeinsame, vertragliche Festlegung zum terminlichen Ablauf der Rechnungslegung(en) zwischen AN und AG

²¹⁵ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 47

²¹⁶ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 169

²¹⁷ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 47

²¹⁸ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 170

²¹⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 48

²²⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 171

Kommt das Projekt zu einem Abschluss und wurde bereits eine Erfüllungsbescheinigung ausgestellt, hat der Unternehmer binnen 56 Tagen dem Engineer die Schlussrechnung vorzulegen. Diese wird danach darauffolgend durch den Engineer geprüft. Auf die vom Engineer geprüfte Schlussrechnung wird in Form einer sog. Schlusszahlungsbescheinigung Bezug genommen. In einer Entlastungserklärung gibt auch der Auftragnehmer nochmals zu Protokoll, dass jener Betrag der Schlussrechnung sämtliche angefallenen Kosten beinhaltet und diese damit auch vollständig abgedeckt sind. Innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Abschlussberichtes, sowie der angeführten Entlastungserklärung durch den Auftragnehmer, hat der Engineer die Schlusszahlungsbescheinigung auszustellen.^{221,222}

4.17.3 Zahlung - Vergleich

Zum Thema der Zahlung werden in beiden Normenwerken unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Die ÖNORM B 2110 verwendet mehrere Begriffe, wie Abschlagsrechnung, Regierechnung sowie Teilschlussrechnung und Schlussrechnung. Die FIDIC spricht hingegen in der Regel bis auf die Schlusszahlung allgemein nur von Zahlungen. Während die ÖNORM mit nur zwei Fristen, also mit 30 und 60 Tagen, für die Begleichung von Rechnungen auskommt, findet sich in der FIDIC wieder das typische Fristenmuster von 28 Tagen für die Erstellung, sowie daraufhin die Bestätigung von Rechnungen. Darüber hinaus arbeitet die FIDIC mit weiteren Fristen, wie bspw. den 42 Tagen für das Begleichen erster Vorauszahlungsraten oder den 56 Tagen für die generelle Anweisung freigegebener Beträge. Es ist erkennbar, dass sich die ÖNORM in diesem Fall als die eher freier handhabbare und einfacher nachvollziehbare Regelung darstellt.

²²¹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 49

²²² VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 172

4.18 Sicherheitsleistung

In diesem Kapitel wird erläutert, mit welchen Sicherheitsleistungen sowohl innerhalb der ÖNORM, als auch im FIDIC Vertrag gearbeitet wird, um entsprechende Rücklässe und Sicherstellungen abzuwickeln.

4.18.1 Sicherheitsleistung ÖNORM B 2110:2013

Die ÖNORM deckt die Thematik der Sicherheitsleistungen im Kapitel der sog. Sicherstellung ab. Unterteilt in die Unterkapitel Kautionsrücklass, Haftungsrücklass, Sicherstellungsmittel sowie Zurückweisung von Sicherstellungen und deren Laufzeit werden dabei die themenbezogenen Punkte abgehandelt. Auftraggeber können generell vom jeweiligen Auftragnehmer während der Dauer der Leistungsfrist Sicherstellungen verlangen. Eine derartige Kautionsrücklass darf bis zu 20% der Auftragssumme betragen und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren droht oder ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil zu Gunsten des Auftraggebers vorliegt. Neben der Kautionsrücklass stellen der Haftungsrücklass sowie der Haftungsrücklass zwei weitere Möglichkeiten der Leistung einer Sicherstellung dar. Ein Haftungsrücklass wird in der Höhe von 5% des entsprechenden Rechnungsbetrages von Abschlagsrechnungen einbehalten, soweit dieser nicht bereits durch ein anderwärtiges Sicherstellungsmittel abgelöst wurde. Das Thema der Haftung wurde bereits in Kapitel 4.11 der vorliegenden Arbeit näher betrachtet. Generell können die Sicherstellungsmittel in bare und unbare Mittel unterteilt werden.²²³

Zu finden unter
 ÖNORM B 2110:2013
 S. 36 / Pkt. 8.7.1
 S. 36. / Pkt. 8.7.2
 S. 36f. / Pkt. 8.7.4

²²³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 36

4.18.2 Sicherheitsleistung FIDIC Red Book:2005

Das Thema der Sicherheitsleistung wird auch innerhalb des FIDIC Red Books aufgegriffen. Allerdings wird die Thematik unter dem Begriff „Performance Security“, frei übersetzt mit Erfüllungssicherheit, beschrieben.^{224,225} Dabei hat der Auftragnehmer eine entsprechende Sicherheit vorzulegen. Sowohl die entsprechende Höhe dieser Sicherstellung, als auch die zugehörige Währung sind bereits im Anhang zum Angebot aufzulisten. Fehlt eine derartige Beschreibung, findet die gesamte Klausel keine Anwendung. Der Auftragnehmer hat die vereinbarte Sicherstellung innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Auftragserteilung bereitzustellen und muss bis zur Fertigstellung der Arbeiten auch deren Vollstreckbarkeit gewährleisten. Sollte die Fertigstellung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen - der Auftragnehmer hat 28 Tage vor einem etwaigen Ablaufdatum der Erfüllungssicherheit die positive Erfüllungsbescheinigung zu erhalten - ist die Erfüllungssicherheit seitens des Auftragnehmers entsprechend zu verlängern bzw. bis zur tatsächlichen Fertigstellung der Bauarbeiten zu gewährleisten.^{226,227}

Die jeweilige Sicherstellung kann durch den Auftraggeber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es seitens des Auftragnehmers verabsehmt wird, die Gültigkeit der Erfüllungssicherheit zu verlängern, einen fälligen Betrag an den Auftraggeber innerhalb einer 42-tägigen Zahlungsfrist zu bezahlen, oder eine durch den Auftraggeber angezeigte Pflichtwidrigkeit innerhalb von 42 Tagen zu beheben. Des Weiteren kann der Auftraggeber dann einen Anspruch erheben, wenn Umstände eintreten, welche zur Kündigung durch den Auftraggeber berechtigen.²²⁸

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer nach Möglichkeit für alle Schäden, Verluste und Kosten schadlos zu halten. 21 Tage nach Erhalt einer Kopie der Erfüllungsbescheinigung ist die jeweilige Sicherstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu retournieren.^{229,230}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.14. / Pkt. 4.2.

²²⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 14

²²⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 118

²²⁶ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 14

²²⁷ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 118

²²⁸ a.a.O., S.118

²²⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 14

²³⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 119

4.18.3 Sicherheitsleistung - Vergleich

Obwohl beide Regelwerke Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße und fristgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen vorsehen, gibt es Unterschiede in den Begrifflichkeiten. Während die ÖNORM unter dem Dachbegriff der Sicherstellung mehrere Optionen, sprich die Kaution, den Deckungsrücklass, den Haftungsrücklass etc. wie in Kapitel 4.18.1 beschrieben, bereithält, wird im FIDIC Red Book der Überbegriff Erfüllungssicherheit für die Abdeckung desselben Themas herangezogen. Vergleichend ist festzustellen, dass grundsätzlich beide Werke gewisse Sicherheiten für die Auftraggeberseite gegenüber nicht oder nicht fristgerecht erbrachter Leistungen der Auftragnehmerseite regeln.

Auffallend innerhalb der FIDIC ist auch hier wiederum die Anwendung der Frist von 28 Tagen im Falle einer notwendigen Verlängerung der Erfüllungssicherheit. Zusätzlich finden in diesem Unterkapitel direkt oder indirekt mit Verweisen auf weiterführende Kapitel noch weniger häufig vorkommende Fristen von 21 und 42 Tagen Anwendung.

4.19 Streitigkeiten

Das Kapitel der Streitigkeiten gibt einen Überblick über die in den einzelnen Werken zum Einsatz kommenden Verfahren zur Streitschlichtung, sowie den dabei Anwendung findenden Regelungen und Fristen. Dem vorliegenden Thema wird vor allem innerhalb des FIDIC Red Books eine zentrale Rolle eingeräumt, was die äußerst umfangreiche Ausführung desselben begründet.

4.19.1 Streitigkeiten ÖNORM B 2110:2013

Die ÖNORM B 2110 sieht für die Regelung und Abwicklung von Streitigkeiten eine eigene, wenn auch sehr kurz gehaltene Abhandlung vor. Demnach werden in Kapitel 5.9 in äußerst kompakter Form die Themen Leistungsfortsetzung, Schlichtungsverfahren sowie Schiedsgericht beschrieben. Streitigkeiten, die zum Thema der Leistungserbringung geführt werden, berechtigen keinen der beiden Vertragspartner zur Einstellung dieser Leistungen. Um sich anbahnende Streitigkeiten grundsätzlich zu vermeiden, ist stets ein Schlichtungsverfahren anzustreben. Hat dieses Schlichtungsverfahren keinen Erfolg, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Beilegung der Streitigkeiten.²³¹

Zu finden unter
ÖNORM B 2110:2013
S.16. / Pkt. 5.9

4.19.2 Streitigkeiten FIDIC Red Book:2005

Dem Kapitel der Streitigkeiten wird innerhalb des FIDIC-Vertragswerkes umfangreicher Platz eingeräumt. In acht, im Vergleich zur ÖNORM B 2110 umfassend ausgearbeiteten Unterklauseln wird auf die Ansprüche der Auftragnehmer, die Beauftragung entsprechender Streitschlichtungsstellen und den Fall des Scheiterns samt den Entscheidungen der Schlichtungsstellen und des Weiteren auf die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung oder etwa eines Schiedsgerichtsverfahren, vertieft eingegangen. Auch der Fall einer Nichteinhaltung einer getroffenen Entscheidung wird behandelt.^{232,233}

Zu finden unter
FIDIC Red Book:2005
S.63ff. / Pkt. 20

²³¹ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 16

²³² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 63

²³³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 194

Ansprüche durch den Auftragnehmer, wie beispielsweise eine Bauzeitverlängerung oder etwaige Zusatzvergütungen, hat dieser stets dem jeweiligen Engineer mitzuteilen. Diese Benachrichtigung muss den Anspruch und dessen Entstehung sowie Ursache umfassend beschreiben und muss ehestmöglich, spätestens aber binnen 28 Tagen nach Bekanntwerden für den Auftragnehmer erfolgen. Erfolgt die Benachrichtigung des Engineers nicht innerhalb dieser 28 Tage-Frist, so verfallen die jeweiligen Ansprüche des Auftragnehmers.

Generell hat der Auftragnehmer auch sämtliche anderen vertraglich erforderlichen und vereinbarten Benachrichtigungen zu erbringen und dafür alle notwendigen Schriftstücke, entweder auf der Baustelle oder an einem für den Engineer zugänglichen Ort, zu verwahren.^{234,235}

Unabhängig von der vorangegangenen Benachrichtigung hat der Auftragnehmer innerhalb von 42 Tagen nach dem Bekanntwerden der Notwendigkeit den Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder Zusatzleistungen diese detailliert zu beschreiben und zu begründen. Hat der Anspruch dabei nicht nur eine einmalige, sondern fortdauernde Auswirkung auf die Bauabwicklung, wird diese detaillierte Beschreibung als vorläufig betrachtet. Jeden weiteren Monat ist wiederum eine Begründung einzureichen, welche die notwendigen Verzögerungen und auch die Mehrkosten aussagekräftig und für den Engineer nachvollziehbar beschreibt. Dabei hat der Auftragnehmer diese Erklärungen spätestens 28 Tage nach Abwicklung des jeweiligen Ereignisses zu übermitteln. Innerhalb von 42 Tagen nach Erhalt der Anspruchsbegründungen hat der Engineer eine bestätigende Antwort zu übermitteln oder aber die Ablehnung des Ansuchens zu begründen.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Einzelheiten einzufordern. Eine grundsätzliche Antwort zu den Ansprüchen ist aber jedenfalls innerhalb der o.a. Frist zu leisten. Der Auftragnehmer bekommt nur jene Ansprüche ausbezahlt, welche dieser auch eindeutig namhaft machen und beschreiben kann. Über die Erteilung der Zustimmung zu einer Bauzeitverlängerung oder einer Zusatzvergütung hat der Engineer gemäß den in der FIDIC enthaltenen Punkten (Anm. FIDIC 3.5) zu entscheiden.^{236,237} Etwaige auftretende Streitigkeiten werden durch eine Streitschlichtungsstelle, dem sog. Dispute Adjudication Board (kurz: DAB) entschieden.

²³⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 63

²³⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 194

²³⁶ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 63

²³⁷ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 194

Die beiden Streitparteien bestimmen dieses gemeinsam. Der Zeitpunkt der Bestimmung ist im Anhang des jeweiligen Vertrages vorab festzulegen. Je nach Festlegung besteht die Streitschlichtungsstelle aus einer oder drei entsprechend qualifizierten Personen. Wurde dies vorab vertraglich nicht festgelegt, hat dieses Dispute Adjudication Board jedenfalls aus drei Mitgliedern zu bestehen. Jede Partei hat der anderen jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.

Die Streitparteien halten mit diesen beiden Personen Rücksprache und legen die dritte Person fest, welche dann den Vorsitz übernimmt. Etwaige anfallende Kosten, wie z.B. Sachverständige oder Vergütungen für die drei Mitglieder selbst, tragen die beiden Streitparteien jeweils zur Hälfte. Einmal festgelegte Personen dieser Streitschlichtungsstelle können in gegenseitigem Einverständnis, nicht jedoch einseitig durch Auftraggeber oder Auftragnehmer gekündigt werden.^{238,239}

Können sich die Parteien nicht über die Benennung eines Einzelstreitschlichters einigen oder wird bei dieser Dreierkonstellation eines der drei zu benennenden Mitglieder nicht namhaft gemacht oder kann das gemeinsam namhaft zu machende dritte Mitglied nicht gefunden werden, so wird die jeweils fehlende Person durch die in den besonderen Bedingungen festgelegte ernennende Stelle namhaft gemacht. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Die Kosten werden von den beiden Streitparteien jeweils zur Hälfte getragen.^{240,241}

Bei sämtlichen den Vertrag oder die Ausführung der Arbeiten betreffenden Punkten, sowie bei Uneinigkeiten zu Dokumenten, wie z.B. einem Bescheid, kann jede Streitpartei eine Meldung an die Streitschlichtungsstelle verfassen. Diese Meldung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und die jeweils andere Partei, sowie den Engineer, davon zusätzlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer aus drei Personen bestehenden Streitschlichtungsstelle haben die Meldungen an den jeweiligen Vorsitzenden zu ergehen. Der Streitschlichtungsstelle sind unverzüglich alle weiteren notwendigen Informationen zukommen zu lassen und Zutritt zu den entsprechenden Gewerken zu gewähren. Eine Streitschlichtungsstelle handelt aber nie als Schiedsgericht. Eine Entscheidung der beauftragten Streitschlichtungsstelle hat binnen 84 Tagen nach dem Einlangen der Meldung oder nach Ablauf der gegenseitig vereinbarten Frist zu erfolgen. Die getroffene Entscheidung ist für alle beteiligten Parteien bindend.

²³⁸ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 64

²³⁹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 196

²⁴⁰ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 65

²⁴¹ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 197

Aus der Entscheidung abzuleitende Tätigkeiten müssen umgehend erledigt werden. Ist eine der Streitparteien mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden, ist das der jeweils anderen Partei innerhalb von längstens 28 Tagen mitzuteilen.

Dies ist auch der Fall, wenn nach der 84-Tage-Frist keine Entscheidung durch die Streitschlichtungsstelle erfolgt ist. Derartige Unzufriedenheitserklärungen haben schriftlich zu erfolgen und sowohl die Informationen zum jeweiligen Streitpunkt, als auch die detaillierten Gründe der Unzufriedenheit zu beinhalten. Erfolgt keine Mitteilung zur Unzufriedenheit innerhalb dieser 28-tägigen Frist nach Erhalt der Unzufriedenheitserklärung, so wird die Entscheidung endgültig und verbindlich. Hat jedoch eine der beiden Parteien ihre Unzufriedenheit mitgeteilt, ist stets zuerst der Versuch zu starten, die Streitigkeiten mit einer gütlichen Einigung beizulegen, bevor der Schritt eines nachfolgenden Schiedsgerichtsverfahrens begonnen wird. Erfolgt keine gütliche Einigung, kann am oder nach dem 56. Tag nach Abgabe der entsprechenden Information über die Unzufriedenheit ein dementsprechendes Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden.^{242,243}

Im Falle eines Nicht-Erfolgens einer gütlichen Einigung kann jede Streitigkeit, bei welcher eine verbindliche Entscheidung der Streitschlichtungsstelle nicht stattfindet, durch ein internationales Schiedsgericht bearbeitet werden. Das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer muss bzw. soll den Streitpunkt unter Einsatz dreier Schiedsrichter dann endgültig beilegen. Dabei ist jede vorangegangene Entscheidung der Streitschlichtungsstelle ein zulässiges Beweismittel im Schiedsverfahren. Ein Schiedsverfahren kann auch dann von einer der beiden Streitparteien eingeleitet werden, wenn zwar eine Entscheidung der Streitschlichtungsstelle vorliegt, diese nicht beeinsprucht und somit bindend wurde, aber trotzdem nicht ausgeführt wurde.^{244,245}

²⁴² FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 65

²⁴³ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 198

²⁴⁴ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 66

²⁴⁵ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 199

4.19.3 Streitigkeiten - Vergleich

Dem Kapitel der Streitigkeiten wird innerhalb der FIDIC ein wesentlich umfassenderes Kapitel als in der ÖNORM B 2110 gewidmet.

Direkt dem Kapitel Streitigkeiten angefügt findet sich in der FIDIC ein umfangreicher Appendix mit den eigens dafür festgelegten allgemeinen Bedingungen einer Streitschlichtungsvereinbarung. In diesem sind nochmals die jeweiligen Definitionen, allgemeine Vorschriften zur Bildung der Streitschlichtungsstelle, sowie Gewährleistungen und Pflichten der Mitglieder festgehalten.

Des Weiteren werden Vereinbarungen zur Bezahlung sowie Kündigung der Mitglieder getroffen und auch der Fall von Pflichtverletzungen einzelner Mitglieder angeführt. Ergänzt wird das ausführlich behandelte Kapitel zum Thema Streitigkeiten bzw. der zugehörige Appendix im Speziellen noch durch Verfahrensregeln für die Abwicklung von Streitigkeitsverfahren.^{246,247}

In Bezug auf die Festlegung von Fristen finden sich auch im Kapitel Streitigkeiten der FIDIC die bereits altbekannten Fristenläufe. Erstmals tritt aber eine Frist von 84 Tagen für Entscheidungen der jeweiligen Streitschlichtungsstelle auf. Die ÖNORM B 2110 hingegen sieht in dieser Thematik keinerlei Fristenangaben vor. Der überwiegend sehr kurz gehaltene Text zu diesem Thema beschränkt sich darauf, dass ein Schlichtungsverfahren anzustreben ist.

Führt dies zu nichts, wird auf die Zivilprozessordnung verwiesen. Damit ist gegenüber der FIDIC das Thema Streitigkeiten nur peripher behandelt. Eventuell ist dies darauf zurückzuführen, dass innerhalb von Verträgen internationalen Charakters die Rechtsprechungen mehrerer Nationen vereint werden müssen und damit eine detailliertere Beschäftigung mit diesem Thema notwendig erscheint.

²⁴⁶ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 68-74

²⁴⁷ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 201-211

5 Überblicksdarstellungen / graphische Aufbereitung

Im Folgenden werden die Verbindungen und inhaltlichen Zusammenhänge der bisher beschriebenen einzelnen Normenabschnitte zusammengefasst, tabellarisch dargestellt und graphisch aufbereitet, um einen visuellen und übersichtlichen Gesamtüberblick zu geben, an welchen Stellen der jeweiligen Werke Inhalte zu den angeführten Themen zu finden sind.

Die Überblicksdarstellungen, welche auf eine eher praxisnahe und einfachere Handhabung bspw. im Büro und/oder im Baustellenbereich abzielen, setzen sich dabei aus einem der Arbeit im Anhang beiliegenden Handbuch, einer nach Themenblöcken zusammengefassten Darstellung der einzelnen Normenpunkte (siehe Kapitel 5.1), sowie einer A3-Kopiervorlage (siehe Kapitel 5.2) zusammen.

Um den Anforderungen des Vorhandenseins digitaler, beliebig einsetzbarer und vielfältigbarer Unterlagen gerecht zu werden, und auch, um nicht in dieser Arbeit abdruckbare Formate abbilden und zur Verfügung stellen zu können, sind alle im Kapitel 5 beschriebenen Inhalte sowie weiterführende Informationen über den Scan des unten angefügten QR-Codes abrufbar.

Die entsprechende Seite ist mit dem Passwort **ma-downloads** vor unbefugten Zugriffen geschützt.



Abbildung 7: QR-Code für digitalen Download

5.1 Themenweise Darstellung

Im Folgenden werden die angeführten Kapitel der einzelnen Vertragswerke mit dem Ziel, einer einfach überschaubaren Gegenüberstellung graphisch im Überblick dargestellt. Der Kapitelüberschrift folgen jeweils eine Spalte zur ÖNORM und eine Spalte zur FIDIC mit einer Auflistung jener Stellen im Vertragswerk, an welchen das entsprechende Thema aufgegriffen wird.

Nachfolgend die 19 bereits im Detail beschriebenen Themenfelder und Kapitel:

Art und Umfang von Leistungen	
ÖNORM	FIDIC
S.7 / 3.1	S.1 / 1.1.1.5
S.8 / 3.8	
S.8 / 3.9	
S.10 / 4.2.1	
S.17 / 6.2.2	
S.17 / 6.2.3	
S.17 / 36.2.1	

Vergütung	
ÖNORM	FIDIC
S.23 / 6.3	S.23 / 6.2
S.24 / 6.4	

Ausführungsunterlagen	
ÖNORM	FIDIC
S.12 / 4.2.4	S.6 / 1.8
S.12 / 4.2.7	S.7 / 1.10
S.14 / 5.5	S.8 / 1.11
S.19 / 6.2.7	

Ausführung	
ÖNORM	FIDIC
S.17 / 6.2.1	S.27 / 7.1

Ausführungsfristen	
ÖNORM	FIDIC
S.16 / 6.1	S.2 / 1.1.3
S.27 / 7.4.1	S.7 / 1.9

Behinderung & Unterbrechung der Ausführung	
ÖNORM	FIDIC
S.25 / 6.5.1	S.30 / 8.4
S.26 / 7.1	S.30 / 8.5
S.34 / 8.6	

Verteilung der Gefahr	
ÖNORM	FIDIC
S.39 / 12.1.1. (1)	S.61 / 19

Kündigung durch den Auftraggeber	
ÖNORM	FIDIC
S.14 / 5.8	S.51 / 15
S.15 / 5.8.3.2	

Kündigung durch den Auftragnehmer	
ÖNORM	FIDIC
S.14 / 5.8	S.53 / 16
S.15 / 5.8.3.3	

Haftung der Vertragsparteien	
ÖNORM	FIDIC
S.35 / 8.7.3	S.8 / 1.14
S.35 / 8.7.4	S.55 / 17
S.35 / 8.7.5	
S.35 / 8.7.6	
S.41 / 12.4	
S.41 / 12.5	
S.41 / 12.6	

Vertragsstrafe	
ÖNORM	FIDIC
S.25 / 6.5.3	S.31 / 8.7

Abnahme	
ÖNORM	FIDIC
S.36 / 10	S.33 / 10

Mängelansprüche	
ÖNORM	FIDIC
S.39 / 12.2.3	S.35 / 11

Abrechnung	
ÖNORM	FIDIC
S.29 / 8.1	S.38 / 12.3
S.29 / 8.2.1	S.43 / 14.1
S.29 / 8.2.2	
S.29 / 8.2.3	
S.29 / 8.2.4	
S.29 / 8.2.5	
S.32 / 8.3	

Stundenlohnarbeiten	
ÖNORM	FIDIC
S.31 / 8.2.6	S.41 / 13.6

Zahlung	
ÖNORM	FIDIC
S.33 / 8.4	S.22 / 5.3
	S.22 / 5.4
	S.43 / 14
	S.47 / 14.7

Sicherheitsleistung	
ÖNORM	FIDIC
S.36 / 8.7.1	S.58 / 18
S.36 / 8.7.2	
S.36f / 8.7.4	

Streitigkeiten	
ÖNORM	FIDIC
S.16 / 5.9	S.63 / 20

Abbildung 8: Kapitelweise Gegenüberstellung Normenwerke

Die Gegenüberstellung bietet die Möglichkeit des direkten Nachschlagens innerhalb der jeweiligen Normenwerke und zeigt dabei auf, welchen Themen im einen oder anderen Normenwerk mehr Bedeutung beigemessen wird.

5.2 Gesamtüberblick / A3-Kopiervorlage

Die folgende Seite beinhaltet die Übersichten der einzelnen Themenblöcke kompakt zusammengefasst auf einer A3 Seite. Die Seite mit der Darstellung der Marginaltextpunkte als Flowchart ist im Anhang ausklappbar und als einseitige Kopiervorlage anwendbar.

Symbolbild A3 Flowchart:

4.02	Art und Umfang von Leistungen	ONORM	S.7. / Pkt. 3.1	S.8. / Pkt. 3.8	S.8. / Pkt. 3.9	S.10. / Pkt. 4.2.1	S.17. / Pkt. 6.2.2	S.17. / Pkt. 6.2.3	S.17. / Pkt. 16.2.1
		FIDIC	S.1. / Pkt. 1.1.1.5						
4.03	Vergütung	ONORM	S.23. / Pkt. 6.3	S.24. / Pkt. 6.4					
		FIDIC	S.23. / Pkt. 6.2						
4.04	Ausführungsunterlagen	ONORM	S.12. / Pkt. 4.2.4	S.12. / Pkt. 4.2.7	S.14. / Pkt. 5.5	S.14. / Pkt. 5.6	S.19. / Pkt. 6.2.7		
		FIDIC	S.6. / Pkt. 1.8	S.7. / Pkt. 1.10	S.8. / Pkt. 1.11				
4.05	Ausführung	ONORM	S.17. / Pkt. 6.2.1						
		FIDIC	S.27. / Pkt. 7.1						
4.06	Ausführungsfristen	ONORM	S.18. / Pkt. 6.1	S.27. / Pkt. 7.4.1					
		FIDIC	S.2. / Pkt. 1.1.3	S.7. / Pkt. 1.9					
4.07	Behinderung & Unterbrechung der Ausführung	ONORM	S.25. / Pkt. 6.5.1	S.26. / Pkt. 7.1	S.34. / Pkt. 8.6				
		FIDIC	S.30. / Pkt. 8.4	S.30. / Pkt. 8.5					
4.08	Verteilung der Gefahr	ONORM	S.89. / Pkt. 12.1.1						
		FIDIC	S.61. / Pkt. 19						
4.09	Kündigung durch den Auftraggeber	ONORM	S.14. / Pkt. 5.8	S.15. / Pkt. 5.8.3.2					
		FIDIC	S.51. / Pkt. 15						
4.10	Kündigung durch den Auftragnehmer	ONORM	S.14. / Pkt. 5.8	S.15. / Pkt. 5.8.3.3					
		FIDIC	S.55. / Pkt. 16						
4.11	Haftung der Vertragsparteien	ONORM	S.35. / Pkt. 8.7.3	S.35. / Pkt. 8.7.4	S.35. / Pkt. 8.7.5	S.35. / Pkt. 8.7.6	S.41. / Pkt. 12.4	S.41. / Pkt. 12.5	S.41. / Pkt. 12.6
		FIDIC	S.8. / Pkt. 1.14	S.55. / Pkt. 17					
4.12	Vertragsstrafe	ONORM	S.25. / Pkt. 6.5.3						
		FIDIC	S.31. / Pkt. 8.7						
4.13	Abnahme	ONORM	S.36. / Pkt. 10						
		FIDIC	S.33. / Pkt. 10						
4.14	Mängelansprüche	ONORM	S.39. / Pkt. 12.2.3						
		FIDIC	S.35. / Pkt. 11						
4.15	Abrechnung	ONORM	S.29. / Pkt. 8.1	S.29. / Pkt. 8.2.1	S.29. / Pkt. 8.2.2	S.29. / Pkt. 8.2.3	S.29. / Pkt. 8.2.4	S.29. / Pkt. 8.2.5	S.32. / Pkt. 8.3
		FIDIC	S.38. / 12.3	S.45. / 14.1					
4.16	Stundenlohnarbeiten	ONORM	S.31. / Pkt. 8.2.6						
		FIDIC	S.41. / 13.6						
4.17	Zahlung	ONORM	S.33. / Pkt. 8.4						
		FIDIC	S.22. / Pkt. 5.3	S.22. / Pkt. 5.4	S.43. / Pkt. 14	S.47. / Pkt. 14.7			
4.18	Sicherheitsleistung	ONORM	S.34. / Pkt. 8.7.1	S.35. / Pkt. 8.7.2	S.35. / Pkt. 8.7.4				
		FIDIC	S.58. / Pkt. 18						
4.19	Streitigkeiten	ONORM	S.13. / Pkt. 5.9						
		FIDIC	S.63. / Pkt. 20						

Abbildung 9: Symbolbild für A3-Flowchartdarstellung

6 Besondere Bezeichnungen der Vertragswerke

Im folgenden Kapitel werden einzelne, ausgesuchte, in den beiden Werken Anwendung findende Bezeichnungen, Funktionen und Institutionen näher beschrieben.

6.1 Der Engineer

Der Begriff Engineer beschreibt eine, nur in der FIDIC auftretende Funktion bzw. Person. Die ÖNORM sieht eine derartige Funktion nicht vor. Der Begriff liegt der britischen Vertragsdarstellung, welche als Ursprungsform der FIDIC-Verträge angesehen werden kann, zugrunde. Auch in den FIDIC-Verträgen hat damit der Begriff des Engineers Einzug gehalten, wobei diesem die drei Hauptfunktionen der Vertretung des Auftraggebers, der laufenden Prüfung der Ergebnisse und entsprechender Ausstellung der Zertifikate, sowie der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, zukommen.²⁴⁸

Der Engineer ist daher eine vom Auftraggeber eingesetzte Person, welche sich um die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Punkte, sowie die Kontrolle der vertragsgemäßen Umsetzung der vereinbarten Leistungen kümmert.^{249,250}

Das Einsatzgebiet der FIDIC-Verträge erstreckt sich vor allem auf Großbauvorhaben, worauf die einzelnen clauses auch zugeschnitten sind. Der Auftraggeber, oder eben in der Regel der von diesem beauftragte Engineer, erbringen Planungs- und Projektierungsleistungen, deren Erfüllung der jeweilige Auftragnehmer schuldet. Dem Engineer kommt in der Erfüllung bzw. Abwicklung der Verträge eine zentrale Rolle zu. Dementsprechend werden im gesamten FIDIC-Vertragswerk die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Engineer noch wesentlich detaillierter dargestellt und beschrieben, als jene des Auftraggebers. Demnach ist der Engineer u.a. zuständig für Abstimmungen des (Bau) Zeitplanes, die Überwachung des Fortschrittes der Arbeiten, die Prüfung und Abwicklung von Zahlungsforderungen, sowie die Feststellung von Mängeln. Des Weiteren erteilt der Engineer seine Zustimmung zur Beauftragung von Subunternehmern und kontrolliert Leistungstests und Abnahmen.²⁵¹

²⁴⁸ KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 69

²⁴⁹ FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. S. 2

²⁵⁰ VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. S. 100

²⁵¹ a.a.O., S.11

Jedoch wurde im neuen, letztgültigen FIDIC-Red-Book die Rolle des Engineers insofern beschnitten, als dass dieser nicht mehr der unparteiische Vermittler zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist wie ursprünglich festgelegt, sondern hinsichtlich der Aufgaben eindeutig der Auftraggeberseite zugeordnet werden kann.²⁵²

6.2 Schiedsgericht / Streitbeilegung

Im folgenden Kapitel wird näher auf den Sonderfall von auftretenden Problemen und den damit verbundenen Schritten zur Beilegung dieser Streitigkeiten eingegangen. Die diesbezüglichen Ausführungen innerhalb der ÖNORM B 2110 beschränken sich dabei auf drei sehr knapp gehaltene Paragraphen unter dem Kapitel 5.9-Streitigkeiten in der Norm.

Dabei darf die Leistungserbringung auch im Streitfall nicht eingestellt werden. Ungereimtheiten sollten nach Möglichkeit bereits im Vorfeld innerhalb von eindeutig festgelegten Schlichtungsverfahren abgewickelt werden. Um etwaige, sich nicht vermeiden lassende Streitigkeiten beizulegen, wird die bereits im Vertrag gemeinsam abgestimmte Festlegung eines Schiedsgerichtes empfohlen. Für die Abwicklung in diesem Rahmen verweist die ÖNORM direkt auf die Zivilprozessordnung, und hat damit das Kapitel der Streitigkeiten hinlänglich behandelt.²⁵³

Inhaltlich nur geringfügig anders verfährt hier die FIDIC. Das Red Book sieht für die Abwicklung von Streitigkeiten grundsätzlich ein dreistufiges Streitbeilegungsverfahren vor und beschäftigt sich insgesamt wesentlich ausführlicher mit dem Thema, als dies in der ÖNORM zu finden ist. Zusammenfassend gesehen beinhaltet die FIDIC aber über die Inhalte der ÖNORM hinausgehend im Wesentlichen nur den Schritt der einvernehmlichen Einigung. In Anbetracht der inhaltlichen Übereinstimmung der beiden Werke werden an dieser Stelle an Hand der FIDIC-Regelungen die Besonderheiten bzw. der Ablauf dieses dreistufigen Verfahrens im Folgenden eingehender beschrieben.

Die grundsätzlichen Schritte sehen vor, dass zuerst etwaige Streitigkeiten nach Möglichkeit von einem sog. Dispute Adjudication Board (kurz: DAB),²⁵⁴ einer Streitschlichtungsstelle bearbeitet und beigelegt werden. Nach einer Frist von 28 Tagen kann eine der beiden Streitparteien Einspruch gegen die Entscheidung des DABs erheben und damit den zweiten Schritt des dreistufigen Verfahrens auslösen.

²⁵² KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. S. 161

²⁵³ AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 16

²⁵⁴ DAB Dispute Adjudication Board – engl. für Streitschlichtungsstelle

Innerhalb dieses nächsten Abschnittes ist von beiden Seiten der Versuch zu starten, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen und eine gemeinsame Einigung zu erzielen. Dafür wird ein Zeitraum von 56 Tagen eingeräumt. Kommt auch innerhalb dieser Frist die einvernehmliche Einigung nicht zustande, d.h. scheitert auch der Verfahrensschritt zwei, ist jede der beiden Parteien dazu berechtigt, ein Schiedsgericht anzurufen, also zu beauftragen, welches eine endgültige Entscheidung trifft.²⁵⁵

6.2.1 Dispute Adjudication Board - DAB

Die Variante eines Dispute Adjudication Boards zur Streitbeilegung im Bereich des Bauwesens wurde erstmals in den 1970er Jahren innerhalb der USA angewandt. Das eigentliche Ziel dieser Option ist die Beilegung etwaiger Unstimmigkeiten bereits während der laufenden Bauphase und nicht erst im Anschluss an die Fertigstellung des Bauvorhabens.²⁵⁶

Generell wird zwischen zwei Arten eines Dispute Adjudication Boards unterschieden: auf der einen Seite die Variante des DABs als ad-hoc DAB, welcher erst beim tatsächlichen Auftreten von Unstimmigkeiten einberufen wird, und auf der anderen Seite, sowie auch im FIDIC Red Book vorgesehen, das sog. ständige DAB, welches bereits von vornherein bei Vertragsabschluss eingesetzt wird. Gemäß FIDIC ist dieses ständige DAB innerhalb von 28 Tagen nach dem Commencement Date²⁵⁷ einzurichten.²⁵⁸

Bezugnehmend auf den Kommentar von den beiden Fachautoren A. Demblin und C. Mörth zum Thema liegt der Vorteil eines ständigen DABs darin, dass im Falle eines Streitfalles kein wesentlicher Aufwand für dessen Einrichtung erforderlich ist und sich etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien im Rahmen dieser Entscheidungen erübrigen.²⁵⁹

²⁵⁵ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 226

²⁵⁶ a.a.O., S.226

²⁵⁷ Commencement Date, Tag an dem der Leistungszeitraum beginnt

²⁵⁸ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 226

²⁵⁹ a.a.O., S.226

Ebenso hat ein fest eingerichtetes DAB den Vorteil, laufende Baustellenbesuche durch deren Mitglieder durchführen zu können, um sich somit auch entsprechende Fachkenntnis und einen guten Überblick über das Bauvorhaben verschaffen zu können. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch mit höheren Kosten zu rechnen.²⁶⁰

Die Funktionsperiode eines DAB endet mit der finalen Fertigstellungserklärung bzw. der Erklärung des Auftragnehmers, dass alle finalen Zahlungen positiv erledigt wurden. Die generelle Grundlage eines DABs bildet ein Vertrag zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den Mitgliedern des DABs.²⁶¹

Die Anzahl der Mitglieder eines Dispute Adjudication Boards ist in der Regel auf drei Personen festgelegt. So werden zwei Personen von Seiten des Auftraggebers bzw. auch Auftragnehmers genannt bzw. festgelegt. Die dritte Person nimmt die Funktion des DAB-Leiters ein und wird von den beiden vorab genannten eingesetzten DAB-Mitgliedern gewählt.²⁶² Die ausgewählten Personen müssen dabei die jeweilige Vertragssprache fließend beherrschen und dürfen weder gegenüber dem Auftraggeber, noch gegenüber dem Auftragnehmer, in irgendeiner geschäftlichen und/oder beratenden Verbindung stehen. Ebenso verpflichten sich die Mitglieder über den Status der Arbeiten und das gesamte Vertragswerk am Laufenden zu sein.²⁶³

Das FIDIC Red Book sieht vor, dass durch das DAB-Team auch entsprechende Baustellenbesuche durchzuführen sind. Diese dürfen zeitlich nicht weiter als längstens 140 Tage, also rund 3,5 Monate auseinander liegen. Somit sollen die betreffenden Personen stets soweit up to date sein und auch mögliche Probleme und etwaige Streitpunkte frühzeitig erkennen können.²⁶⁴

Neben der eigentlichen Streitschlichtung besteht eine zusätzlich Aufgabe der DAB-Mitglieder darin, seitens der Vertragsparteien vorgelegte Fragen zu beantworten und eine entsprechende Stellungnahme hierzu abzugeben. In allen Fällen haben sich die Vertragsparteien in schriftlicher Form an das DAB zu wenden.²⁶⁵

²⁶⁰ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 227

²⁶¹ a.a.O., S.227

²⁶² a.a.O., S.229

²⁶³ a.a.O., S.228

²⁶⁴ a.a.O., S.230

²⁶⁵ a.a.O., S.231

Nach einer erfolgten Anfrage haben die Mitglieder des Dispute Adjudication Boards in der Regel 84 Tage Zeit, eine entsprechende Entscheidung zu treffen bzw. Antwort zu übermitteln. Es ist allerdings nicht detailliert festgehalten, ab wann diese Frist zu laufen beginnt. In der Regel beginnt diese mit Übermittlung der schriftlichen Anrufung des DABs.²⁶⁶ Wird innerhalb dieser Zeit keine Entscheidung übermittelt, haben die beiden Vertragsparteien das Recht, eine Notice of dissatisfaction²⁶⁷ an den jeweiligen anderen Vertragspartner zu richten. Wird weiters keine Entscheidung durch das DAB getroffen oder die Ergebnisfindung überhaupt abgebrochen, steht es sowohl dem Auftraggeber, als auch dem Auftragnehmer frei, ein entsprechendes Schiedsverfahren einzuleiten.²⁶⁸

Kommt es allerdings zu einer Entscheidung des DABs, so ist diese für beide Vertragsparteien bindend und mittels einer schriftlichen Begründung an diese zu richten. Ist einer der beiden Vertragspartner mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, besteht für ihn die Möglichkeit eines Einspruchs ebenso in Form einer Notice of dissatisfaction. Hierbei ist zu beachten, dass diese innerhalb einer Frist von maximal 28 Tagen nach Erhalt der DAB-Entscheidung an den jeweils anderen Vertragspartner zu übermitteln ist. Wird diese Frist übersehen, gilt die DAB-Entscheidung als unanfechtbar. Ein weiterer Weg über ein Schiedsverfahren ist somit nicht mehr startbar.²⁶⁹

Die Bezahlung der DAB-Mitglieder erfolgt üblicherweise in mehreren Schritten. Zum einen erhalten die betroffenen Personen einen monatlichen Pauschalbetrag für die zur Verfügungstellung ihrer Leistungen innerhalb von 28 Tagen, zum anderen werden zusätzlich auch Tagessätze sowie Spesenersatz und zu zahlende Steuern ausbezahlt. Die Rechnungen werden in der Regel an den Auftragnehmer gestellt, der diese bezahlt und die Hälfte innerhalb der nächsten Monatsberechnung an den Auftraggeber weiterverrechnet. Das Red Book sieht für die Bezahlung der Rechnungen generell eine Frist von 56 Tagen vor.²⁷⁰

²⁶⁶ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 232

²⁶⁷ „Notice of dissatisfaction“, engl. frei übersetzt: Nachricht über die Unzufriedenheit

²⁶⁸ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 233

²⁶⁹ a.a.O., S.233

²⁷⁰ a.a.O., S.234,235

6.2.2 Amicable Settlement – einvernehmliche Einigung

Im Fall, dass eine vom DAB getroffene Entscheidung nicht bindend ist oder Fristen nicht eingehalten worden sind, müssen die Vertragspartner gemäß FIDIC den zusätzlichen Versuch einer einvernehmlichen Einigung starten. Wie diese auszusehen hat, ist in dieser nicht exakt geregelt.²⁷¹ Dieser Punkt ist durchzuführen, bevor im Schritt drei ein Schiedsverfahren angestrengt werden kann. Darin unterscheidet sich auch der FIDIC-Vertrag von der ÖNORM B 2110, welche diesen Zwischenschritt einer gütlichen Klärung des Sachverhalts nicht vorsieht und nach der Schlichtungsstelle sofort im Anschluss das Schiedsgericht als nächste Station angibt.²⁷²

6.2.3 Arbitration - Schiedsverfahren

Als dritter und letzter Schritt ist ein Schiedsverfahren zu starten. Dieses kann von beiden Vertragsparteien einberufen werden. Grundsätzlich werden im Vertragswerk des FIDIC Red Books keine Fristen für den Start eines Schiedsverfahrens festgesetzt. Allgemeine Regelungen über die Verjährung von Ansprüchen schränken dies aber weitestgehend ein. Das FIDIC Red Book sieht für ein Schiedsverfahren grundsätzlich eine Vereinbarung der Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce (kurz: ICC)²⁷³ mit Sitz in Paris vor. Der Einsatz einer diesbezüglich erfahrenen Institution und fertig formulierter Regelwerke und Vorgehensweisen erspart den Anwendern eines FIDIC-Vertrages etwaige Einzelheiten des Schiedsgerichtsverfahrens innerhalb des eigenen Vertrags im Detail regeln zu müssen. Grundsätzlich ist im Rahmen des Schiedsgerichtes der vorgebrachte Streit durch drei Schiedsrichter beizulegen. Die dabei anzuwendende Sprache ist jene des dem Streitpunkt zu Grunde liegenden Vertrages.²⁷⁴

²⁷¹ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 236

²⁷² AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. S. 16

²⁷³ ICC – International Chamber of Commerce frei übersetzt: internationale Wirtschaftskammer

²⁷⁴ DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. S. 238

7 Resümee & Ausblick

Das abschließende Kapitel stellt ein Resümee der vorliegenden Arbeit dar. Die grundlegende Idee dieser Arbeit stellt die direkte Gegenüberstellung zweier Normenwerke dar. Damit verbunden wird versucht, ein besseres Verständnis derselben zu erzielen, was sowohl zu einem erleichterten Umgang mit den einzelnen Klauseln als auch generell zum Abbau von Sprachbarrieren führen soll. Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Masterarbeit und der gewählten Thematik ist erkennbar, dass ein Großteil der bislang erschienenen Literatur sich entweder mit dem einen oder ausschließlich dem anderen Normenwerk auseinandersetzt. Leitfäden, Übersetzungen sowie juristische Kommentare beziehen sich in der Regel direkt auf das entsprechend ausgewählte Vertragspapier und führen bestenfalls in Verweisen auch andere Normen mit ähnlichem oder selben Inhalt an. Speziell was den Bereich der FIDIC betrifft, ist deutschsprachige Literatur, sowie eine umfassende Bearbeitung und Erläuterungen der Thematik nur vereinzelt zu finden. FIDIC-Werke und ergänzende Literatur stammen beinahe ausschließlich aus dem angelsächsischen Raum.²⁷⁵

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden zwei Normenwerke parallel bearbeitet und analysiert, um direkt Eingang innerhalb eines vorrangig für den heimischen Bausektor gedachten Vergleiches zu finden.

Speziell von Interesse war dabei auch, die innerhalb der FIDIC auffindbaren Eigenheiten und Spezialbegriffe, wie bspw. den des Engineers mit etwaigen, vergleichbaren Pendanten innerhalb der ÖNORM in Verbindung zu bringen und gegenüberzustellen. Gerade dabei bestätigt sich die anfängliche Annahme, dass sowohl diese Vergleiche, als auch der Aufbau von entsprechendem diesbezüglichem technisch-juristischem Know-how innerhalb der heimischen (österreichischen) Bauwirtschaft von hoher Bedeutung sind. Vor allem dann, wenn es darum geht, am internationalen Markt erfolgreich zu sein bzw. Fuß fassen zu können. Wie auch T. Anderl in seiner Dissertation mit dem Titel Vergleich der FIDIC-Standardbedingungen mit der ÖNORM B2110 und dem ABGB bestätigt, besteht in Anbetracht der aktuell steigenden Anzahl an Bauprojekten im osteuropäischen bzw. generell im ausländischen Sektor in jedem Fall für die österreichische Bauwirtschaft die Notwendigkeit, derartige Vertragswerke richtig lesen und verstehen zu können, da deren Einsatz immer häufiger zum Tragen kommt und künftig vermehrt kommen wird.²⁷⁶

²⁷⁵ ANDERL, T.: Dipl.-Ing. (FH) Mag. iur. S. Vorwort Dissertation

²⁷⁶ a.a.O., S. Vorwort Dissertation

Die FIDIC-Standardbedingungen, wie bspw. das Red-Book verbreiten sich rasant und finden immer häufiger Anwendung. Erst mit der korrekten und umfangreichen Auseinandersetzung mit diesem Thema ist auch eine möglichst fehler- und problemfreie Anwendung dieser großteils unüblichen Vertragsunterlagen möglich. Die vorliegende Arbeit kann somit in die Zukunft blickend dazu beitragen, den heimischen Bauunternehmen im Umgang mit den internationalen FIDIC-Verträgen Unterstützung im täglichen Einsatz zu geben. Die Arbeit, wie auch das mitgeltende Handbuch, sollen in der Praxis ohne großen Aufwand einen schnellen Überblick und gebündelte Informationen zu den wesentlichsten Themen gewähren.

7.1 Lesbarkeit / Übersetzungsthematik

Es zeigt sich, dass die Lesbarkeit der untersuchten Normen und Regelwerke, wie auch anderer rechtswissenschaftlicher Literatur, vor allem für Techniker durchaus nicht immer auf den ersten Blick verständlich und einfach nachvollziehbar sowie direkt anwendbar scheint. Teils formt sich der sinngemäße Inhalt mehrerer verschachtelter Sätze erst nach mehrmaligem Lesen der entsprechenden Textpassagen. Ist es innerhalb der ÖNORM B 2110 mit einer deutschsprachigen Ausgabe noch relativ eindeutig, stellen speziell innerhalb des FIDIC Red Books verschachtelte Sätze in englischer Sprache eine große Herausforderung dar, den gewünschten Inhalt sowohl sinngemäß als auch juristisch korrekt zu erfassen. Mehrfach zeigt sich deutlich die Problematik, dass in einer Fremdsprachenübersetzung grundsätzlich stets mehrere Synonyme für ein einzelnes, im vorliegenden Fall englisches Wort bestehen. Erst durch Wahl der tatsächlich richtigen und eindeutig zuordenbaren Wortbedeutung entfaltet auch der Inhalt des vorliegenden Kapitels oder Textabschnittes seinen wahren und vor allem juristisch korrekten Sinn. Folglich dürfte diese Schwierigkeit auch ein wesentlicher Punkt dafür sein, dass die Anzahl an Übersetzungen der FIDIC-Vertragsreihen mit Kommentaren und auch anderer fremdsprachiger Vertragsmuster ins Deutsche sehr überschaubar ist.

7.2 Generelle Inhalte der Vertragswerke

Zu den grundsätzlichen Inhalten der Vertragswerke lässt sich nach detaillierter Lektüre sowohl der ÖNORM B 2110, als auch des FIDIC Red Books festhalten, dass die wesentlichen Themen in beiden Werken umfassend abgebildet werden. Obwohl dabei die Ausführung und der Detaillierungsgrad einzelner Themenblöcke teilweise stark schwanken, und die einzelnen auch teils zusammenhängenden Punkte je nach Werk auch an unterschiedlichen Stellen zu finden sind, können die Aussagen und Eckpfeiler der beiden Werke auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner gebracht durchaus ident ableitbar gemacht werden.

Gerade daher zeigt sich, dass die in dieser Arbeit durchgeführten Vergleiche, Gegenüberstellungen und Nachforschungen nach dem „WAS steht WO in welchem Regelwerk“ und eine übersichtliche und gegenüberstellende Zusammenführung dieser Ergebnisse in punkto Verständnis und Überblickes für den Benutzer beider Regelwerke von Vorteil sein können.

7.3 Besonderheiten der FIDIC-Rechtsmaterie

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, stellt vor allem im Bereich der FIDIC das korrekte juristische Verständnis einen wesentlichen Erfolgsfaktor beim Umgang mit einem FIDIC-Vertrag dar. Im Rahmen der Bearbeitung des FIDIC Red Books ist anzumerken, wie umfangreich und teils ausgeschmückt detailliert die einzelnen clauses und sub-clauses formuliert sind. Der Grund hierfür ist in den Wurzeln dieser Vertragsart zu finden. So basieren die FIDIC-Standardbedingungen zu großen Teilen auf denen des anglo-amerikanischen Common Law. Diese sprachliche und konzeptionelle Anlehnung führt gemäß der Aussagen des Fachautors T. Anderl auch zu entsprechend daraus resultierenden juristischen Besonderheiten innerhalb der FIDIC.²⁷⁷

Das Common Law basiert auf Gerichtsurteilen und vorherigen Entscheidungen anderer höherer Gerichte. Dies führt gemäß T. Anderl dazu, dass anstelle einen abstrakten Grundsatz zu formulieren, das Common Law eher dazu tendiert, einfach und möglichst viel aufzuzählen und damit abzudecken.²⁷⁸ Dies erklärt auch den im Vergleich zur ÖNORM 2110 generell wesentlich höheren Detaillierungsgrad und die umfassenden Formulierungen einzelner Punkte in der FIDIC.

Dieses Faktum kann sicherlich als ein signifikantes Erkennungsmerkmal eines FIDIC-Vertrages gewertet werden und sticht zweifelsfrei im direkten Vergleich mit der ÖNORM am ehesten hervor. Ein weiteres diesbezügliches Anzeichen, welches auf die direkte Abstammung vom Common Law hinweist ist das eher förmliche Vorgehen innerhalb der FIDIC-Verträge. Grundsätzlich hat jede Verständigung, Information, Testabwicklung etc., innerhalb der vorgegebenen Fristen, in ausnahmslos schriftlicher Form zu erfolgen. Dies ist gegenüber der ÖNORM teils in leicht ausuferndem Ausmaß zu interpretieren, was allerdings aufgrund der internationalen großen Projekte und Projektbeteiligten aus mehreren Ländern auch nachvollziehbar scheint. Erst mit der schriftlich erfolgten Meldung werden die jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen eines FIDIC-Vertrages bindend.²⁷⁹

²⁷⁷ ANDERL, T.: Dipl.-Ing. (FH) Mag. iur. S. , Kap. 1.1.2. Seite 17

²⁷⁸ a.a.O., Kap. 1.1.2 Seite 17

²⁷⁹ a.a.O., Kap. 1.1.2.2. Seite 18

7.4 Besonderheiten der FIDIC Vertragsgestaltung

Auffallend sind im FIDIC-Bereich die zahlreichen Anhänge in Briefform. Der sog. Letter of Intent u.a. weisen, wie in Kapitel 7.3 beschrieben, darauf hin, dass ein gültiges Zustandekommen bzw. eine gültige Abwicklung der Vertragspunkte nur dann gegeben ist, wenn die Korrespondenz in schriftlicher Form erfolgt. Dieses Vorhandensein vorgefertigter Briefmuster bzw. Vorlagen für notifications also Verständigungen, tests also Abnahmeprotokolle, u.a. rechtlich relevanter Abstimmungen der Vertragsparteien geben ein gutes Bild hiervon. Innerhalb der ÖNORM, deren Paragraphen eindeutige Festlegungen enthalten, bedarf es keiner derartigen Vielfalt an unterschiedlichen Schriftstück-Vorlagen.

7.5 FIDIC-Fristen

Generell stellt sich für den Leser eines FIDIC-Normenwerkes in Anbetracht der Vielzahl an generell eingesetzten Fristen und dabei besonders der häufigen Auswahl der 28 Tage Frist die Frage, warum die Fristen nicht einheitlich festgesetzt wurden. Immer wieder fallen einzelne Fristen aus diesem Schema, indem diese kürzer oder länger angesetzt wurden. So wäre beispielsweise eine in Kapitel 4.18.3 festgelegte Frist im Rahmen der Erfüllungssicherheit gesamtheitlich einfacher zu merken, wenn auch hier der Einfachheit halber wieder ausschließlich die 28-Tage-Frist anstelle Fristen von 28, 21 und 42 Tagen zur Anwendung gekommen wäre.

Grundsätzlich fällt in Bezug auf weiterführende Fristen ebenso auf, dass diese meistens ein Vielfaches darstellen. So wird eine 21-Tagesfrist meist in einem unmittelbar zugehörigen Kapitelabsatz um eine 42 Tages Frist ergänzt. Dies zeigt auch die Intention der Verfasser der FIDIC hin zu einer klaren, übersichtlichen und einfachen Festlegung der Fristenläufe, was wiederum die bereits o.a. weiteren Fristenläufe eher in Frage stellt. Eine generelle Festlegung von so wenig wie möglich unterschiedlichen Fristen würde das Normenwerk sowohl leichter lesbar, als auch intuitiver handhabbar machen und dazu beitragen, etwaige Fehlerquellen und Versäumnisse in Bezug auf Fristeneinhalt und Erfüllung, zu vermeiden.

7.6 Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach innerhalb der Bearbeitung beider Normenwerke gewonnenen Erkenntnissen die vorliegende Arbeit ein einfach handhabbares Werkzeug für den praktischen Einsatz im Rahmen von internationalen Bauvorhaben darstellen kann. Allerdings gibt diese Arbeit eher den Überblick und eine Art Hilfestellung in der Handhabung der betrachteten Normenwerke und ersetzt nicht eine intensive juristische Auseinandersetzung mit der Materie. Wenn davon auszugehen ist, dass die Recherchen des Verfassers sowie die Untersuchungen und Betrachtungen Autoren einschlägiger Werke wie bspw. jene von T. Anderl oder G.S. Hök, zutreffen, und die Globalisierung und Ausbreitung der Märkte auch im internationalen (Bau)Bereich weiter zunehmen, werden generelles und juristisches Know-how internationaler Vertragsmodalitäten, sowie unterstützende Fachliteratur hierzu zunehmend wichtiger, um als Unternehmen erfolgreich internationale Projekte abwickeln zu können. Praxisbezogene, einfach zu lesende und zu überblickende Handbücher und Ausarbeitungen können dabei aktiv unterstützen und das vertragliche Miteinander erleichtern.

Glossar

contract	Vertragswerk; ein zwischen zwei oder mehreren Parteien abgeschlossener Vertrag z.B. zur Festlegung der Abwicklung eines Bauvorhabens.
employer	Auftraggeber, Besteller. Jene Person, welche die Umsetzung von Leistungen in Auftrag gibt.
contractor	Auftragnehmer, Ausführender. Jene Person, welche beauftragte Tätigkeiten ausführt und Leistungen erbringt.
engineer	Ingenieur; eine vom Auftraggeber eingesetzte Person zur Kontrolle und Abwicklung der Verträge gegenüber den jeweiligen Auftragnehmern.
dispute board	Streitschlichtungsstelle
clauses	Vertragsklauseln
FIDIC	Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils, Internationale Vereinigung beratender Ingenieure.
trade union	Gewerkschaft
wages	Löhne
wage council	Nationale Lohn Beiräte

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Besonderheiten des Auslandsbaus.....	2
Abbildung 2: FIDIC Musterverträge und ihre Anwendungsbereiche	11
Abbildung 3: FIDIC Red Book.....	12
Abbildung 4: FIDIC Red Book clauses.....	13
Abbildung 5: Die 18 VOB/B Paragraphen	15
Abbildung 6: Ablaufdarstellung Masterarbeit	18
Abbildung 7: QR-Code für digitalen Download.....	77
Abbildung 8: Kapitelweise Gegenüberstellung Normenwerke	78-81
Abbildung 9: Symbolbild für A3 Flowchartdarstellung	82

Literaturverzeichnis

<http://www.austrian-standards.at/>. Datum des Zugriffs: 15.01.2013 / 17:04h.

<http://fidic.org/about-fidic>. Datum des Zugriffs: 15.01.2013 / 12:51h.

<http://fidic.org/about-fidic/fidic-history>. Datum des Zugriffs: 27.12.2012 / 15:15h.

https://www.astandis.at/shopV5/search/FastSearch.action?search=&fromPagination=true&q=H4sIAAAAAAAAAAD2MuwrCUBBEJxENBMFS8RtEjI VtGo1iZSfaJbkrinno7g1ZLPx2rw-sZubMMMjr5U Rv7QCBoVPaFBZACAiviJeu8Hzho_JGeetSgG42j6KZ8F5550Dfg2_oR1 XueCJsFx34VKGXXApL_Bn8_eOBYRzHQinn. Datum des Zugriffs: 16.01.2013 / 16:10h.

http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/VergabeUndVertragsausschuss/vergabe-und-vertragsausschuss_node.html. Datum des Zugriffs: 06.10.2013.

http://www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/VergabeUndVertragsordnungFuerBauleistungenVOB/vergabe-und-vertragsordnung-fuer-bauleistungen-vob_node.html. Datum des Zugriffs: 07.10.2013.

<http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabe-und-vertragsausschuss-dva/>. Datum des Zugriffs: 01.Mai.2015.

ANDERL, T.: Dipl.-Ing. (FH) Mag. iur. Wien. 2011.

AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE: ÖNORM B 2110:2013 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. ÖNORM. Wien. Austrian Standards Institute, 2013.

DEMBLIN, A.; MÖRTH, C.: FIDIC Bau- und Anlagenbauverträge. Wien. Manz, 2013.

DEUTSCHER VERGABE- UND VERTRAGSAUSSCHUSS FÜR BAULEISTUNGEN: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. http://www.vob-online.de/sixcms_upload/media/2338/VOB-B.pdf. Datum des Zugriffs: 27.12.2012 / 13:55h.

DEUTSCHER VERGABE- UND VERTRAGSAUSSCHUSS FÜR BAULEISTUNGEN: Satzung des DVA. http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/Bauen/dva-satzung.pdf?__blob=publicationFile. Datum des Zugriffs: 06.10.2013.

FIDIC - INTERNATIONAL FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS: Conditions of Contract for Construction for Building and Engineering Works by the Employer / General Conditions, Particular Conditions & Sample Forms. Vertragsbestimmung. Genf. FIDIC, 2005.

HÖK, G. S.: Handbuch des internationalen und ausländischen Baurechts. Berlin. Springer, 2005.

KULICK, R.: Auslandsbau / Internationales Bauen innerhalb und außerhalb Deutschlands. Wiesbaden. Vieweg+Teubner, 2. Auflage 2010.

ROBINSON, M. D.: A Contractor's Guide to the FIDIC Conditions of Contract. Chichester UK. John Wiley & Sons, Ltd, 2011.

STERN, J.: Übersicht_B2110. PDF. Wien. Austrian Standards Institute, 2011.

— : Austrian Standards Institute, 90 Jahre Austrian Standards...ein Leitfaden durch die Zeit. Public Relations Bericht. Wien. Austrian Standards Institute Public Relations & Media, 2010.

STERN, J.; SCHILDENDORFER, M.: PDF Broschüre Austrian Standards, Herzlich Willkommen bei Austrian Standards. https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/downloads-folder/as_imagefolder_final.pdf. Datum des Zugriffs: Montag, 27.April.2015.

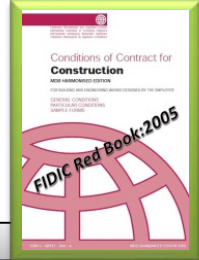
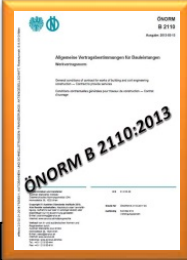
STIGLER, H.: Praxisbuch Empirische Sozialforschung in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Innsbruck. Studien Verlag, 2005.

VERBAND BERATENDER INGENIEURE - VBI: FIDIC Vertragsmuster (Red Book) mit Erläuterungen in deutscher Sprache. Band 9 der VBI-Schriftenreihe. Berlin. VBI, 2004.

PRAXISHANDBUCH

**ÖNORM
B 2110:2013**

**FIDIC
Red Book:2005**



KAPITELÜBERSICHT

1	Wissenswertes
2	Art & Umfang von Leistungen
3	Vergütung
4	Ausführungsunterlagen
5	Ausführung
6	Ausführungsfristen
7	Behinderung & Unterbrechung
8	Verteilung der Gefahr
9	Kündigung durch Auftraggeber
10	Kündigung durch Auftragnehmer

11	Haftung
12	Vertragsstrafe
13	Abnahme
14	Mängelansprüche
15	Abrechnung
16	Stundenlohnarbeiten
17	Zahlung
18	Sicherheitsleistung
19	Streitigkeiten
20	Glossar

AUSTRIAN STANDARDS INSTITUTE

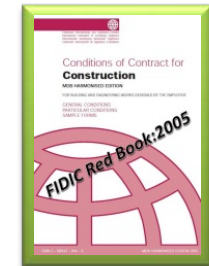
Gründung 1920 / aktueller Name seit 2009 / Split in die Teilbereiche Normungsarbeit und Verlagswesen/ Hauptsitz in Wien



12 Kapitel / 42 Seiten /
Herausgeber: Austrian Standards Institute / Erstfassung im Jahre 1974 / bislang 14 Versionen / Aktuelle Version: 2013 / deutscher Titel : „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm“ / englischer Titel : „General conditions of contract for works of building and civil engineering construction – Contract to provide services“ / Inhalt der Norm ist Ergänzung zu den projektspezifisch notwendigen technischen Normen / Ziel: stets gleichbleibende Vertragsbestimmungen von Bauverträgen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES INGÉNIEURS CONSEILS

Gründung 1913 / aktuell oft Einsatz der engl. Bezeichnung FEDERATION OF CONSULTING ENGINEERS / Hauptsitz Genf / aktuell 94 Mitgliedsstaaten



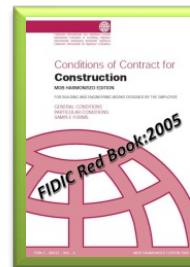
20 Kapitel / 115 Seiten /
Herausgeber: Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils / Erstfassung im Jahre 1957 / Identifikation anhand farbiger Umschläge: Red Book, Silver Book, Green Book, Yellow Book / 1999 vollständige Überarbeitung des Red Books / Aktuelle Version 2005 / Anwendungsbereich: Ingenieurbauwerke, Tief- u. Straßenbau, Anlagenbau /



Leistungsumfang : alle Leistungen eines Auftragnehmers, welche vertraglich & mit entsprechenden Dokumentationsunterlagen vereinbart wurden.

Leistungsziel : der aus dem Vertrag ableitbare Erfolg der erbrachten Leistungen.

Die ÖNORM beschreibt an mehreren Stellen detailliert die zu erbringenden Leistungen und deren genauen Umfang.



Leistungsumfang : in den allgemeinen Bestimmungen werden alle geltenden Dokumente angeführt und näher beschrieben.

Leistungsziel : ist in einem eigenen Dokument zur Beschreibung der einzelnen, zu erbringenden Leistungen darzustellen.

Die FIDIC ist ein übergeordnetes Werkzeug zur Vertragsabwicklung. Fachliche Details werden nicht detailliert behandelt und sind den entsprechenden Fachnormen zu entnehmen.

Art und Umfang von Leistungen

ÖNORM	FIDIC
S.7 / 3.1	S.1 / 1.1.1.5
S.8 / 3.8	
S.8 / 3.9	
S.10 / 4.2.1	
S.17 / 6.2.2	
S.17 / 6.2.3	
S.17 / 36.2.1	

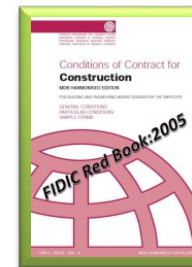


Festpreise : für Leistungen, welche binnen **6** Monaten fertiggestellt sind bzw. mit deren Fertigstellung in diesem Zeitraum gerechnet werden kann.

Veränderliche Preise : Leistungen, für deren Fertigstellung mit einer Dauer von mehr als **6** Monaten zu rechnen ist.

Preisauflösungen: bei Abweichungen zwischen vereinbarten Preisen.

Regieleistungen: nur dann, wenn im Leistungsverzeichnis keine zutreffende Position vorhanden ist. Diese müssen im Vorfeld der Leistungserbringung abgestimmt werden.



Fristbeginn mit Datum des Angebotes.

Regieleistungen nur dann, wenn entsprechende LV-Positionen fehlen

Standards örtlicher Unternehmen vergleichbaren Gewerbes können als Anhaltspunkte herangezogen werden.

Alle Vergütungen haben den im Handel & der Industrie aktuell geltenden Standards zu entsprechen.

Die FIDIC sieht keine detaillierte Festlegung innerhalb des Red Books vor. Lokal geltende Regelungen sollen Anwendung finden.

Vergütung

ÖNORM

FIDIC

S.23 / 6.3

S.23 / 6.2

S.24 / 6.4



Alle zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig vom Auftraggeber bereitzustellen.

Führen eines Baubuchs zu Dokumentationszwecken sinnvoll.

Art und Umfang der Unterlagenprüfung sind festzulegen.

Kontroll- & Freigabelauf ist vor Projektstart abzustimmen.

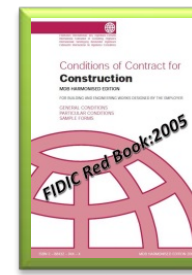
Übergabe von Bautagesberichten mind. alle **14** Tage vom AN an AG.

Ausführungsunterlagen sind stets aktuell zu halten.

Aktuelle Dokumentation mittels Baubuchs **14**-tägig an den AG..

ÖNORM sieht keine detaillierte Anzahl an Parien vor.

Gesamtdokumentation zu Projektende an AG übermitteln.



Alle vom Auftragnehmer erstellen Unterlagen bleiben bis zu einem offiziell vereinbarten Übergabe Termin in dessen Verwahrung.

Der Engineer hat nach Fertigstellung **6** Ausfertigungen der entsprechenden Unterlagen durch den Auftragnehmer zu bekommen.

Urheberrechte verbleiben beim jeweiligen Ersteller von Unterlagen.

Verwahrung der Unterlagen durch den Auftraggeber bzw. Besteller.

AN erhält Verträge & Planunterlagen zumindest in **2**-facher Ausfertigung.

Urheberrecht beachten. Dokumentennutzung zur Leistungserfüllung. Keine Öffentlichkeitsarbeit und/oder Werbung ohne gegenseitige Abstimmung.

Ausführungsunterlagen

ÖNORM	FIDIC
S.12 / 4.2.4	S.6 / 1.8
S.12 / 4.2.7	S.7 / 1.10
S.14 / 5.5	S.8 / 1.11
S.19 / 6.2.7	



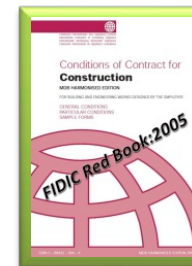
Alle Leistungen sind vom AN vertragsgemäß zu erfüllen.

Landschaft & Umwelt sind nur minimal zu beeinträchtigen.

Erfüllungsort der Leistung ist der Baustellenbereich.

Alle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Regeln und Gesetze sind einzuhalten.

Muster und Materialproben werden in der ÖNORM nicht als eigener Punkt, sondern ansatzweise im Rahmen der Gewährleistung angeführt.



Alle Leistungen sind vom AN vertragsgemäß zu erfüllen.

Leistungen sind fachgerecht und mit der dafür vorgesehenen Ausrüstung zu erbringen.

ÖNORM Hinweis auf Achtung der Umwelt wird in FIDIC nicht explizit dargestellt.

Dem Engineer sind vor Einsatz zur Leistungserbringung entsprechende Materialproben und Muster zur Prüfung bereitzustellen.

Ausführung

ÖNORM

S.17 / 6.2.1

FIDIC

S.27 / 7.1



Festlegung: BEGINN und BEENDIGUNG einer Leistung.

Alle Leistungen sind so zu beginnen, dass sie auch fristgerecht fertiggestellt werden können.

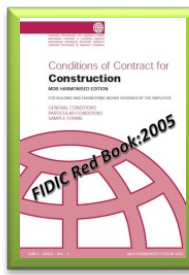
Vorzeitiger Start oder Ende möglich.

Eine Übernahme vorzeitig erbrachter Leistungen muss seitens des AG nicht vor dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt durchgeführt werden.

Alle Fristen sind Kalendertage.

Allfällige Leistungsabweichungen sind seitens des ANs detailliert zu beschreiben und zu dokumentieren → Vorlage einer prüfbareren Mehrkostenforderung.

ÖNORM lässt freie Terminwahl auf Basis von Kalendertagen zu / FIDIC gibt klare Fristen vor.



Datum des Baubeginns ist dem AN mind. 7 Tage vorher durch den Engineer mitzuteilen.

Ausgangstermin: 28 Tage vor dem letztmöglichen Tag der Angebotsvorlage.

Erfolgt keine Mitteilung über den Baubeginn → Start automatisch innerhalb von 42 Tagen ab Erhalt des Bestätigungsschreibens des AG

AN hat Zeitplan binnen 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung zum Baubeginn zu erstellen.

Fristen im FIDIC-Vertrag sind in der Regel immer in ganzen Wochen bzw. Vielfachen einer Woche angegeben.

Baufertigungszeit = Frist zur Erledigung der beauftragten Arbeiten. Beginnt mit Datum des Baubeginns.

Ausführungsfristen

ÖNORM
S.16 / 6.1
S.27 / 7.4.1

FIDIC
S.2 / 1.1.3
S.7 / 1.9



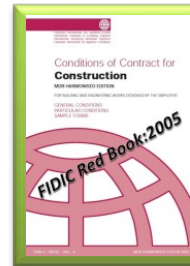
Behinderung = VERZUG

Rücktritt vom Vertrag innerhalb schriftlich festzusetzender Nachfrist möglich.

Unterbrechung länger als 3 Monate ohne Rücktritt; bis dato erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

VERZUG: Leistung wird nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht.

Alle Parteien sind dazu verpflichtet, im Fall drohenden Verzuges alles Zumutbare zu leisten, um diesen abzuwenden.



AN hat Recht auf Verlängerung der Bauzeit, wenn:
 -) Leistungsänderung
 -) Mengenänderung
 -) durch AG verschuldete Unterbrechung

AN muss Arbeiten wieder unverzüglich aufnehmen, sobald die jeweilige Bescheinigung/Zahlung eingelangt ist.

AN hat Engineer über Bauzeitverlängerung zu informieren und diese zu begründen.

Unterbrechung der Leistung ist dann möglich, wenn Engineer seinen Aufgaben nicht nachkommt.

AN muss AG hierfür mind. 21 Tage vor Leistungsunterbrechung informieren.

Entstehen dem AN durch Verzögerung Kosten, kann beim Engineer um Bauzeit Verlängerung und/oder Kostenersatz angesucht werden.

Bauzeitverkürzung = nicht möglich

Behinderung & Unterbrechung der Ausführung

ÖNORM
S.25 / 6.5.1
S.26 / 7.1
S.34 / 8.6

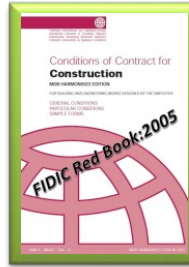
FIDIC
S.30 / 8.4
S.30 / 8.5



Der AN trägt bis zur erfolgten Übernahme die Verantwortung für alle von ihm erbrachten Leistungen.

Siehe auch Kapitel Haftungsbestimmungen

Der AN ist auch im Falle des Unterganges der Leistungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse / höherer Gewalt verantwortlich.



Begriff FORCE MAJEURE → „Höhere Gewalt“

Im Falle höherer Gewalt ist der jeweilige Vertragspartner binnen **14** Tagen von diesem Ereignis in Kenntnis zu setzen.

Für die Seite des Auftragnehmers besteht eventuell Anspruch auf Ersatz entstandener Mehrkosten.

Jeder Vertragspartner hat alles erdenklich Mögliche zu tun um etwaige Verzögerungen so gering wie möglich zu halten

Für die Seite des Auftragnehmers besteht Anspruch auf Frist Verlängerung zur Fertigstellung.

Für beide Vertragspartner besteht die Option zur Vertragskündigung, wenn Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht binnen **84**, längstens aber binnen **140** Tagen verbessert bzw. fertiggestellt werden können.

Kündigung innerhalb **7** Tagen gültig / Engineer hat bisher erbrachte Leistungen zu schätzen

Force Majeure-Regelungen gelten auch für etwaig betroffene Subunternehmer.

Verteilung der Gefahr

ÖNORM

FIDIC

S.39 / 12.1.1. (1)

S.61 / 19



Beide Vertragspartner haben das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

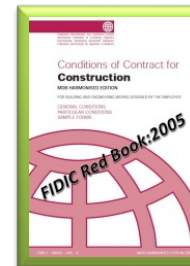
Rücktrittsfrist: **30** Tage ab Bekanntgabe des Rücktrittsgrundes beim jeweiligen Vertragspartner.

nach der **30** tägigen Rücktrittsfrist erlischt der Rücktrittsanspruch.

Alle bisher erbrachten Leistungen sind zu bewerten und entsprechend zu vergüten.

Rücktrittsgründe:
 -) Untergang bereits fertig gestellter Leistungen
 -) Nicht durchführbare Insolvenzverfahren
 -) Betrügerische Handlungen
 -) Behinderung über einen Zeitraum von **> 3** Monaten.

Rücktrittsgesuche sind ausnahmslos in schriftlicher Form einzubringen.



Der AG hat den AN **14** Tage im Voraus über die Kündigung zu informieren.

Bereits geleistete Arbeiten sind vom Engineer zu bewerten. Eine entsprechende Vergütung ist zu veranlassen.

Zahlungen an gekündigten AN dürfen vom AG solange zurückgehalten werden, bis alle anfallenden Kosten feststehen.

Rücktrittsgründe:
 -) Vertragsverletzungen
 -) Leistungen werden nicht erbracht
 -) Insolvenz
 -) Moralisch unrichtiges Verhalten.

Im Falle einer Notiz über Unzufriedenheit des Engineers wird der AN der Partei ehestmögliche Handlung empfohlen, da eine Missachtung zur Kündigung führen kann.

Kündigung durch den Auftraggeber

ÖNORM

S.14 / 5.8

S.15 / 5.8.3.2

FIDIC

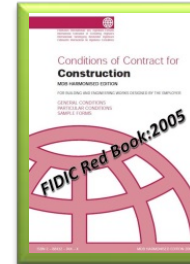
S.51 / 15



Grundsätzlich Regelungen wie unter Kapitel 9.

Bei Verschulden des AG bekommt der zurücktretende AN die vertraglich festgehaltenen Preise auch für die noch nicht erbrachten Leistungen ausbezahlt. Vom AG abziehbar sind dabei nur jene im Zuge der Nichtvollendung der Arbeiten eingesparten Aufwände.

Welcher Vertragspartner den kündigenden Part innehat, ist in der ÖNORM irrelevant.



Welcher Vertragspartner den kündigenden Part innehat, ist in der FIDIC von Bedeutung, da unterschiedliche Fristen zu beachten sind.

Die Kündigung durch den AN ist unter Einhaltung einer **14-tägigen** Kündigungsfrist möglich.

Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer sind:

-) AN bekommt bis zu **42** Tage nach Anmeldung einer Leistungsunterbrechung keine Reaktion des AG.
-) Engineer stellt binnen **52** Tagen keine Zwischenrechnungen.
-) AN bekommt nach **42** Tagen immer noch keine Teilzahlungen.
-) AG kommt den vertraglichen Verpflichtungen nicht nach.
-) AG ist bankrott oder insolvent.

Kündigung durch den Auftragnehmer

ÖNORM	FIDIC
S.14 / 5.8	S.53 / 16
S.15 / 5.8.3.3	

Hinweis für beide Normenwerke:

Allgemein wird im Rahmen einer anstehenden Vertragskündigung darauf hingewiesen, die Abwicklung der notwendigen Schritte möglichst kooperativ durchzuführen um unnötige Ärgernisse zu vermeiden



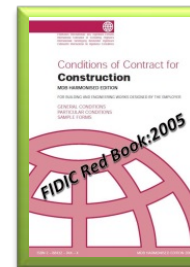
HAFTUNGSRÜCKKLASS:
Die ÖNORM sieht einen sogenannten Haftungsrückklass vor. Dieser wird von der Schlussrechnung in der Höhe von 2% des Rechnungsbetrages einbehalten.

Mehrere ANs: Jeder haftet für Beschädigungen im Rahmen seiner Tätigkeiten

Weitere Option ist die Bereitstellung von Sicherheiten im entsprechenden Gegenwert durch den Auftragnehmer.

Nicht in Anspruch genommene Haftungs Rücklässe sind **30** Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurück zu zahlen

Sicherstellungsmittel: Bargeld, Sparbücher, Versicherungen, Bankgarantien



FIDIC regelt Thema der Haftungsfreistellung im Kapitel Risk and Responsibility

Im Falle von Arbeitsgemeinschaften haften diese Zusammenschlüsse gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftraggeber.

Haftung der Vertragsparteien	
ÖNORM	FIDIC
S.35 / 8.7.3	S.8 / 1.14
S.35 / 8.7.4	S.55 / 17
S.35 / 8.7.5	
S.35 / 8.7.6	
S.41 / 12.4	
S.41 / 12.5	
S.41 / 12.6	

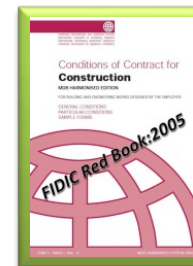


In der ÖNORM zu finden unter dem Begriff VERZUG

Eine Vertragsstrafe gemäß ÖNORM darf 5% der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

Eine Abrechnung der Pönale-Zahlungen erfolgt nach Kalendertagen.

Anspruch für den Auftraggeber entsteht, sobald der jeweilige Auftragnehmer seine Leistungen nicht zeitgerecht erbringen und nicht nachweisen kann, dass der Verzug nicht durch ihn selbst verschuldet wurde.



Wird die Behinderung oder Unterbrechung einer Leistung ausschließlich durch den Auftragnehmer verursacht und kann dieser somit die vertraglich vereinbarte Baufertigstellungszeit nicht einhalten, so obliegt es dem Auftraggeber, einen Verzögerungs-Schadensersatz einzufordern.

Die jeweilige Summe des Verzögerungsschadensersatzes ist im Anhang des Angebotes anzuführen.

Die jeweilige Summe ist für jeden anfallenden Tag der Verzögerung fällig, darf aber eine ebenso im Angebot festzuhaltenden Maximalsumme nicht überschreiten.

Vertragsstrafe	
ÖNORM	FIDIC
S.25 / 6.5.3	S.31 / 8.7



Unterscheidung von 2 Arten der Abnahme: FÖRMLICHE und FORMLOSE Übernahme.

AN sucht schriftlich um Übernahme an. AG hat binnen **30** Tagen einen Abnahmetermin wahrzunehmen.

Verstreicht die **30-Tage-Frist** gilt die Leistung als abgenommen.

Zusätzlicher Verweis auf das Konsumentenschutzgesetz.

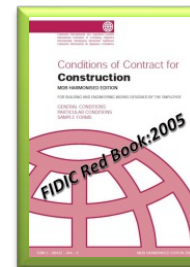
Die Grundlage einer FÖRMLICHEN Übernahme ist die verschriftlichte Form mit Auflistung offener Mängel, Pönalen, Fristen und Unterschriften von AN & AG.

Verstreicht die **30** Tages Frist, gilt die Leistung als abgenommen.

14 Tage Zeit für AN für Stellungnahme zur Niederschrift.

FORMLOSE Übernahme dann, wenn AG Leistung bereits in Betrieb genommen hat.

13



Abnahmen sind stets an die in der FIDIC vorgeschriebenen Fertigstellungstests gebunden

AG hat ab Bekanntgabe der Fertigstellung durch den AN **28** Tage Zeit um Abnahmeschreiben zu fertigen

Keine Handlung des ANs binnen **28** Tagen führt zu einer automatischen Übernahme der Sache ohne Abnahmeschreiben

Bei Behinderung der Abschlusstests über eine Dauer von **14** Tagen gelten die Arbeiten auch als abgenommen.

Der AN kann durch Verzögerungen der Abnahme entstehende Kosten geltend machen.

Abnahme

Abnahme	
ÖNORM	FIDIC
S.36 / 10	S.33 / 10

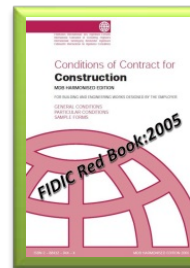


Mängelansprüche - In der ÖNORM im Kapitel Gewährleistung zu finden.

Mängelrügen können längstens bis zum Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.

Der AG hat jene Mängel die nicht schon im Zuge der Übernahme angemeldet wurden, ehestmöglich dem Auftragnehmer bekanntzugeben.

Generell beträgt die Gewährleistungsfrist und somit die Möglichkeit zur Geltendmachung von Mängeln drei Jahre bzw. zwei Jahre bei beweglichen technischen Ausrüstungen



Der Auftragnehmer hat alle zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht oder mangelhaft fertiggestellten Arbeiten zu vervollständigen. Die Frist hierfür wird durch den Engineer festgelegt.

Mängel sind grundsätzlich in der angeführten Mängelanzeigefrist aufzuzeigen. All jene zur Mängelbeseitigung notwendigen Arbeiten sind auf Kosten und Risiko des jeweiligen ANs zu erbringen.

Mängelansprüche	
ÖNORM	FIDIC
S.39 / 12.2.3	S.35 / 11



Leistungen, die vereinbart und auch vertragsgemäß erbracht wurden, sind zu den entsprechenden Preisen zu vergüten.

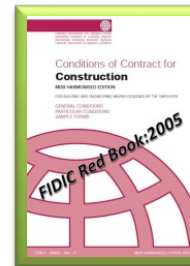
Unterscheidung erfolgt in Einheitspreise, Pauschalpreise und Regiepreise.

Mengenermittlung nach Planmaß (entsprechend der zur Verfügung stehenden Planunterlagen) oder Mengenermittlung nach Aufmaß (entsprechend der in situ durchgeführten Aufzeichnungen).

Regieleistungen sind gesondert zu verrechnen.

Rechnungslegung nachweislich und schriftlich unter Beilage aller notwendiger Beschreibungen (Abrechnungspläne etc.).

Für die Abrechnung der eingesetzten Gerätschaft werden Stillliegezeiten (Aufteilung in 75% Abschreibungs- und 25% Instandhaltungskosten) und Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen als Grundlage für die Berechnung herangezogen.



Die Bewertung und Festlegung des Vertragspreises obliegt dem Engineer

AN hat für eine Auflistung der Pauschalsummen eine Frist von **28** Tage Zeit

Der Vertragspreis basiert auf entsprechend mit den jeweils ermittelten Mengen multiplizierten, festgelegten Einheitspreisen

Abrechnung	
ÖNORM	FIDIC
S.29 / 8.1	S.38 / 12.3
S.29 / 8.2.1	S.43 / 14.1
S.29 / 8.2.2	
S.29 / 8.2.3	
S.29 / 8.2.4	
S.29 / 8.2.5	
S.32 / 8.3	



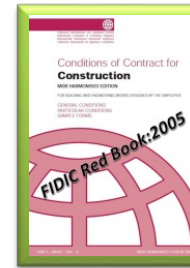
Regieleistungen werden in sieben Teilbereiche eingeteilt:

- 1) Lohnempfänger
- 2) Gehaltsempfänger
- 3) Aufzahlungen Mehrarbeitszeit
- 4) Aufzahlungen Material
- 5) Aufzahlungen Geräte
- 6) Aufzahlungen Fremdleistungen
- 7) Sonst. Kosten (z.B. Transport)

Verrechnung von Baustellengemeinkosten für Regieleistungen: Unterscheidung in angehängte & selbständige Regieleistungen.

Materialien & Betriebsstoffe sind anhand der zugehörigen Lieferscheine abzurechnen.

Anderweitige Fremdleistungen sind nach vorab vereinbarten Preisen oder gemäß vorzulegenden Rechnungen zu verrechnen.



Innerhalb der FIDIC werden die als Stundenlohnarbeiten bekannten Leistungen unter dem Begriff Dayworks behandelt.

Notwendige Materialien sind dem Engineer vorab mit entsprechenden Angeboten & Preisinfos kenntlich zu machen,

Dayworks werden auf Anordnung des Engineers ausgeführt.

Dayworks sind auf Tageslohnbasis abzurechnen. Ein Tageslohnpreisverzeichnis ist in diesem Fall vorab zwingend vertraglich festzuhalten.

Tägliche detaillierte Stellungnahmen zu Mensch, Maschine & Material sind in 2-facher Ausfertigung an den Engineer zu übergeben und nach Prüfung von diesem zu bestätigen.

Stundenlohnarbeiten	
ÖNORM	FIDIC
S.31 / 8.2.6	S.41 / 13.6

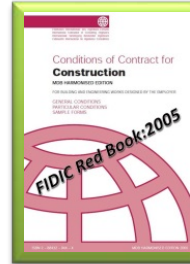


Sämtliche Abschlags- & Regierechnungen sind innerhalb von **30** Tagen nach Eingang zu bezahlen.

Vorgezogene Zahlungen bei früher fertiggestellten Leistungen des ANs sind für den AG nicht zwingend.

Sämtliche Teilschlussrechnungen und die Schlussrechnung sind innerhalb von **60** Tagen nach Eingang zu bezahlen.

→ Achtung: Auftragssummen < €100.000 verkürzt sich die Frist auf nur **30** Tage.



Der Engineer ist für die Prüfung und Freigabe von Rechnungen zuständig und verantwortlich.

→ Einholung von Zahlungsbestätigungen durch Engineer.

Auftragnehmer müssen freigegebene Zahlungen vollständig an etwaige Subunternehmer leisten.

Auftraggeber hat Vorauszahlungen zu leisten, falls vertraglich vereinbart.

Auftragnehmer hat dem Engineer Monatsabrechnungen in **6**-facher Ausfertigung zu übergeben.

Engineer hat **28** Tage Zeit, dem Auftraggeber eine Zwischenbescheinigung über vom Auftragnehmer gestellte Rechnungen auszustellen. → Festlegung der zur Auszahlung freigegebenen Beträge. Auszahlung binnen **56** Tagen.

Erste Rate einer Vorauszahlung binnen **42** Tagen von AG an AN.

Verzugszinsen können ab dem Tag der eigentlichen Fälligkeit mit einem Zinssatz von **3%** gestellt werden.

Vorlage der Schussrechnung binnen **56** Tagen beim Engineer.

→ Prüfung durch Engineer / Zahlung / Schlusszahlungsbescheinigung.

Zahlung	
ÖNORM	FIDIC
S.33 / 8.4	S.22 / 5.3
	S.22 / 5.4
	S.43 / 14
	S.47 / 14.7



Abgedeckt unter Sicherstellung

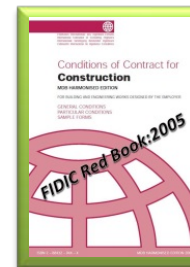
Kautio: bis zu **20%** der Auftragssumme.

Deckungsrücklass: bis zu **5%** des entspr. Rechnungsbetrages.

Haftungsrücklass: bis **2%** des entspr. Rechnungsbetrages.

Sicherstellungsmittel: bare und unbare Mittel.

AG kann vom AN während der Dauer der Leistungserbringung entsprechenden Sicherstellungen verlangen.



Abgedeckt unter Begriff Performance Security / Erfüllungssicherheit.

Höhe und Währung der Sicherstellung sind zwingend bereits im Anhang zum Angebot festzulegen.

Sicherstellungen können seitens des AG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Pflichtwidrigkeiten oder Leistungsfehler nicht binnen **42** Tagen durch den AN behoben werden.

21 Tage nach Erhalt einer Kopie der Erfüllungsbescheinigung ist die Sicherstellung seitens des AGs an den AN zu retournieren.

Seitens des Auftragnehmers sind Sicherheiten innerhalb von **28** Tagen nach Auftragserteilung bereitzustellen.

Sicherheitsleistung	
ÖNORM	FIDIC
S.36 / 8.7.1	S.58 / 18
S.36 / 8.7.2	
S.36f / 8.7.4	

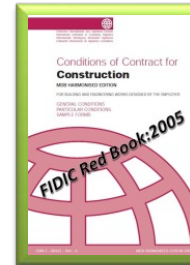


Streitigkeiten zum Thema der Leistungserbringung berechtigen keine der Parteien zur Einstellung der Leistungen.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist ein Schlichtungsverfahren anzustreben.

Bei nicht erfolgreichem Schlichtungsverfahren wird direkt an die Zivilprozessordnung übergeben.

Zwischenschritt eines Amicable Settlements, wie in der FIDIC entfällt.



Dreistufiges Verfahren zur Streitbeilegung

I] Dispute Adjudication Board (DAB) / Streitschlichtungsstelle (Streitbeilegung während der laufenden Bauphase).

→ 2 Optionen: im Streitfall einberufenes ad hoc DAB oder ein bei Vertragsabschluss eingesetztes fixes DAB.

3 Mitglieder. 1 Mitglied je Vertragsseite. 3. Mitglied wird als DAB Leiter von den anderen beiden Mitgliedern gewählt.

Fixes DAB: Einsatz binnen **28** Tagen nach Commencement Date / **84** Tage Zeit für Entscheidung.

II] Amicable Settlements / einvernehmliche Einigung zwischen AN und AG als Zwischenschritt vor Eröffnung eines Schiedsverfahrens.

→ Verpflichtender Versuch einer einvernehmlichen Einigung im Falle des Scheiterns oder Fristenablaufs einer DAB Entscheidung.

III] Arbitration : Schiedsverfahren

→ Beidseitig einberufbar; Regeln der ICC Schiedsgerichtordnung ; 3 Schiedsrichter.

Streitigkeiten	
ÖNORM	FIDIC
S.16 / 5.9	S.63 / 20

ENGLISCH	DEUTSCH	ERKLÄRUNG
Engineer	Ingenieur	Vom Auftraggeber eingesetztes Kontrollorgan
Contract	Vertrag	Zwischen 2 oder mehr Parteien abgeschlossene Vereinbarung
Contractor	Auftragnehmer	Führt beauftragte Leistungen aus
Employer	Auftraggeber	Gibt die Umsetzung von Aufgaben in Auftrag / Besteller
Dispute Adjudication Board	Stelle zur Streit-Schlichtung	Gemäß FIDIC die erste der drei einzusetzenden Stufen zur Streitbeilegung zwischen AG & AN
Taking Over	Übernahme	Beschreibt die Abnahme einer fertiggestellten Leistung
Notice of dissatisfaction	Erklärung zur Unzufriedenheit	Im Rahmen des Dispute Adjudication Boards durch AN oder AG zu stellen im Falle keines oder eines unbefriedigenden DAB-Lösungsvorschlags

4.02	Art und Umfang von Leistungen	ÖNORM	S.7. / Pkt. 3.1	S.8. / Pkt. 3.8	S.8. / Pkt. 3.9	S.10. / Pkt. 4.2.1	S.17. / Pkt. 6.2.2	S.17. / Pkt. 6.2.3	S.17. / Pkt. 36.2.1
		FIDIC	S.1. / Pkt. 1.1.1.5						
4.03	Vergütung	ÖNORM	S.23. / Pkt. 6.3	S.24. / Pkt. 6.4					
		FIDIC	S.23. / Pkt. 6.2						
4.04	Ausführungsunterlagen	ÖNORM	S.12. / Pkt. 4.2.4	S.12. / Pkt. 4.2.7	S.14. / Pkt. 5.5	S.14. / Pkt. 5.6	S.19. / Pkt. 6.2.7		
		FIDIC	S.6. / Pkt. 1.8	S.7. / Pkt. 1.10	S.8. / Pkt. 1.11				
4.05	Ausführung	ÖNORM	S.17. / Pkt. 6.2.1						
		FIDIC	S.27. / Pkt. 7.1						
4.06	Ausführungsfristen	ÖNORM	S.16. / Pkt. 6.1	S.27. / Pkt. 7.4.1					
		FIDIC	S.2. / Pkt. 1.1.3	S.7. / Pkt. 1.9					
4.07	Behinderung & Unterbrechung der Ausführung	ÖNORM	S.25. / Pkt. 6.5.1	S.26. / Pkt. 7.1	S.34. / Pkt. 8.6				
		FIDIC	S.30. / Pkt. 8.4	S.30. / Pkt. 8.5					
4.08	Verteilung der Gefahr	ÖNORM	S.39. / Pkt. 12.1.1.						
		FIDIC	S.61. / Pkt. 19						
4.09	Kündigung durch den Auftraggeber	ÖNORM	S.14. / Pkt. 5.8	S.15. / Pkt. 5.8.3.2					
		FIDIC	S.51. / Pkt. 15						
4.10	Kündigung durch den Auftragnehmer	ÖNORM	S.14. / Pkt. 5.8	S.15. / Pkt. 5.8.3.3					
		FIDIC	S.53. / Pkt. 16						
4.11	Haftung der Vertragsparteien	ÖNORM	S.35. / Pkt. 8.7.3	S.35. / Pkt. 8.7.4	S.35. / Pkt. 8.7.5	S.35. / Pkt. 8.7.6	S.41. / Pkt. 12.4	S.41. / Pkt. 12.5	S.41. / Pkt. 12.6
		FIDIC	S.8. / Pkt. 1.14	S.55. / Pkt. 17					
4.12	Vertragsstrafe	ÖNORM	S.25. / Pkt. 6.5.3						
		FIDIC	S.31. / Pkt. 8.7						
4.13	Abnahme	ÖNORM	S.36. / Pkt. 10						
		FIDIC	S.33. / Pkt. 10						
4.14	Mängelansprüche	ÖNORM	S.39. / Pkt. 12.2.3						
		FIDIC	S.35. / Pkt. 11						
4.15	Abrechnung	ÖNORM	S.29. / Pkt. 8.1	S.29. / Pkt. 8.2.1	S.29. / Pkt. 8.2.2	S.29. / Pkt. 8.2.3	S.29. / Pkt. 8.2.4	S.29. / Pkt. 8.2.5	S.32. / Pkt. 8.3
		FIDIC	S.38. / 12.3	S.43. / 14.1					
4.16	Stundenlohnarbeiten	ÖNORM	S.31. / Pkt. 8.2.6						
		FIDIC	S.41. / 13.6						
4.17	Zahlung	ÖNORM	S.33. / Pkt. 8.4						
		FIDIC	S.22. / Pkt. 5.3	S.22. / Pkt. 5.4	S.43. / Pkt. 14	S.47. / Pkt. 14.7			
4.18	Sicherheitsleistung	ÖNORM	S.34. / Pkt. 8.7.1	S.35. / Pkt. 8.7.2	S.35. / Pkt. 8.7.4				
		FIDIC	S.58. / Pkt. 18						
4.19	Streitigkeiten	ÖNORM	S.16. / Pkt. 5.9						
		FIDIC	S.63. / Pkt. 20						